

Baltische Monatschrift.

Zwölften Bandes sechstes Heft.

December 1865.



Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Antiquaria aus verschiedenen Fächern,

einen Theil der neuesten Erwerbungen umfassend von

N. Kymmel's Antiquaria in Wiga.

- Ackerömann, der chemische. Naturkundl. Zeitblatt f. deutsche Landwirthe. Gräg. v. Ad. Stöckhardt. I.—IV. Jahrg. Jygg 1855—58. (7½ R.) 4 Rub. 50 Kop.
- Barante, M. de. Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois 1364—1477. 2. ed. 24 vols. Brux. 1825. 6 Rub.
- Baumann, J., Naturgeschichte für das Volk. 2. Aufl. 2 Thele. Mit 284 eingedr. Holzschnitten. Luzern 1840 (2¾ R.) Pb. m. T. 85 Kop.
- Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. 4 Bde. 4^o. 1841. (13½ R.) Hfbd. Mit vielen Holzschnitten und Karten. 5 Rub.
- Börne, Ludw., Gesammelte Schriften. 15 Bde. Dazu: Guggow, Börne's Leben. Mit Börne's Portr. Ruf. 16 Bde. Hamb. 1835—1840. Gttbd. 9 R. 80 K.
- Jahalt: Dramaturgische Blätter. 2 Thele. — Vermischte Aufsätze. 2 Thele. — Schilderungen aus Paris 1822—23. — Fragmente u. Aphorismen. — Kritiken. — Aus m. Tagebuche. — Briefe aus Paris. 6 Bde. — Menzel d. Franzosenfresser.
- Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe in den Jahren 1794—1805. 6 Bde. Stuttgart 1828—29. (11½ Thele.) 2 Rub.
- Cicero, Opera ed. J. C. Orelli. 4 vols. in 7 part. Turici 1828. (13½ R.) Hfbd. 6 R.
- Cotta, V., Briefe über Alexander v. Humboldt's Kosmos. 2. Aufl. 3 Thele. in 5 Bdn. Leipzig 1850—52. Mit vielen Tafeln Abb. (1¼ Rub.) 6 Rub.
- Goutelle, Carl, Pharos am Meere des Lebens. Anthologie für Geist u. Herz. 5. Aufl. Jferlohn 1860. Gleg. Gttbd. m. Goldschnitt. (3 R. 30 K) 2 Rub.
- — — — — dass. Neue Folge 1862. Gttbd. 1 Rub. 25 Kop.
- Diel, A. F. A., Versuch einer system. Beschreibung in Deutschland vorhandener Kernobstsorten. 21 Bde. mit vielen Abb. 1799—1819. geb. 15 R.
- Dreves u. Hayne, Botanisches Bilderbuch. 4 Thele. 4^o. Jygg. 1794—1801. Mit 147 color. Kupstn. Hfbd. Text in deutscher, franz. u. engl. Sprache. 4 Rub.
- Fintelmann, G. A., Die Willbauanzucht. Die Zucht u. Pflege der in Deutschland im freien Lande zu erziehenden und zu überwinterten Holzpflanzen. Berlin 1841. Mit 1 Kupstn. (2½ Rub.) Hfbd. 1 Rub. 50 Kop.
- Forcellini, A., Totius latinitatis lexicon. 4 voll. Fol. Lips. 1839. (30 R.) in 4. Hfzbd. geb. 22 Rub. 50 Kop.
- Freitag, G. W. F., Lexicon arabico-latinum. 4 voll. 4^o. Halis 1836. (30 R.) In 4 Hfzbd. geb. Neu 20 Rub.
- Weißler, J. G., Der Drechsler, oder praktischer Lehrbegriff der Drehkunn. 1. u. 2. Tbl. 4^o. Leipzig 1795—96. Mit 90 Kupstn. Hfbd. 3 Rub. 50 Kop.
- Gesenius, Friedr. Heinr. Wilh., Thesaurus philologicus criticus linguae hebraeae et chaldaeae Veteris Testamenti. Ed. II. 3 tomi. gr. 4^o. Lips. 1829—58. (23¾ Rub.) neu 11 Rub. 25 Kop.
- Gräbe, Dramatische Dichtungen. Nebst einer Abhandlung über die Shaffpears-Manie. 2 Thele. Frankfurt a/M. 1827. 1 Rub. 50 Kop.
- — Kaiser Heinrich VI. Eine Tragödie. Frankfurt a/M. 1830. 80 Kop.
- Gräse, G., Handbuch der Naturgeschichte der 3 Reiche. 2 Thele in 3 Bdn. Giesl. 1836—38. (4¾ Rub.) Pb. m. T. 1 Rub.
- Gumtau, G. F., Die Jäger und Schützen des Preuss. Heeres. 2 Thele. Berlin 1834—35. Mit 2 color. Abb. und vielen Plänen. (5 Rub.) 2 Rub.
- Hartig, G. L., Anweisung zur Holzsucht für Förster. 7. Aufl. Cassel 1818. Gttbd. 30 R.
- — — — — Instruktionen für die preuss. Forst-Geometer u. Forst-Taxatoren, durch Beispiele erklärt. 2. Aufl. 4^o. Berlin 1836. (2 Rub.) 65 Kop.
- — — — — u. Lb. Hartig, Forstliches und forstnaturwissenschaftl. Conversations-Lexikon. 2. Aufl. Stuttgart 1836. Mit Portr. (5 Rub.) Pb. 3 Rub.

12-0-107

Baltische Monatschrift.

zwölfter Band.

№ 17/0

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Inhalt

des zwölften Bandes.

Erstes Heft.

| | |
|--|----------|
| Ein Vortrag über Augenheilkunde, von H. v. Schmid . . . | Seite 1. |
| Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken, von H. v. Samson | " 33. |
| Vorschläge zu einer neuen Landgemeindeordnung | " 37. |
| Das Gemeindewesen der Schweiz, von Dsenbrüggen | " 50. |
| Ueber den projectirten Verkauf des Pastoratsbauernlandes, von G. Brasche | " 83. |

Zweites Heft.

| | |
|---|--------|
| Zur Geschichte des russischen Postwesens, von A. v. Fabricius | " 87. |
| Der Statusquo der Justizreform in Rußland | " 116. |
| Die bürgerliche Union in Kurland | " 129. |
| St. Petersburger Correspondenz | " 148. |

Drittes Heft.

| | |
|---|--------|
| Zur Geschichte des russischen Postwesens, von A. v. Fabricius (Schluß) | " 163. |
| Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeindeordnung,“ von H. v. Samson | " 199. |
| Zur Reform unserer Gerichtsverfassung | " 215. |

Viertes Heft.

| | |
|---|------------|
| Ueber Montesquieu's lettres persanes, von A. Brückner | Seite 243. |
| Bemerkungen zu dem Aufsatz: „Die rechtgläubige Kirche in Livland“ | „ 285. |
| R. E. v. Baers Ansichten über Schule und Schulbildung, von Strümpell | „ 302. |
| Praktische Beleuchtung der in Livland angeregten Kirchenverfassungsfrage, von Kupffer | „ 320. |

Fünftes Heft.

| | |
|--|--------|
| Der Statusquo der Justizreform in Rußland (Schluß) | „ 327. |
| Wallenstein, von E. Herrmann | „ 359. |
| Briefe aus dem Nachlaß G. Merkers | „ 381. |
| St. Petersburger Correspondenz | „ 407. |
| Noch etwas gegen die „rechtgläubige Revue,“ von G. Vierhuff | „ 424. |

Sechstes Heft.

| | |
|---|--------|
| Die deutschen Kolonisten im Samaraschen und Saratowschen Gouvernment, von E. Hempel | „ 427. |
| Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, von W. v. Bock | „ 457. |
| Die Genesis Italiens und der Feldzug von 1859, von E. Winkelmann | „ 482. |
| Von der Redaction | „ 502. |

Die deutschen Kolonisten im Samaraschen u. Saratowschen Gouvernement.

Für die Ethnographie sind die Kolonien von besonderem Interesse. Die Bildung derselben könnte man immerhin ein ethnographisches Experiment nennen; es wird nämlich etwas Bekanntes, Gegebenes in ganz neue Verhältnisse gebracht und das Resultat muß, insofern es uns das Alte unverändert überliefert oder etwas ganz Neues zur Erscheinung bringt, wesentliche Aufklärung darüber geben, was in einer Nation urangestammt und was die Configuration des Landes, die Beschaffenheit des Bodens, Klima, kurz die umgebenden Verhältnisse an der Bildung des Nationalcharakters für einen Antheil haben. Die älteren Colonisationen beschränkten sich meist auf Inseln und Küsten, die deutschen Kolonien im Samaraschen und Saratowschen Gouvernement sind dagegen mitten in das Festland gepflanzt. Es wird in der Folge nicht ohne Interesse sein nachzuweisen, welche Unterschiede sich bei der Versetzung eines Volkes aus dem bewegten Deutschland in die Steppenruhe des innern östlichen Continents herausstellen; dergleichen werden wir beleuchten, wie diese eingesprenkten germanischen Massen sich zu den umgebenden russischen Elementen verhalten.

Betrachten wir zuerst die angedeuteten geographischen Verhältnisse. Wir haben vor uns die untere Wolga mit den anliegenden Landstrichen. Dieser größte Strom Europa's, die Pulsader alles russischen Verkehrs, hat gerade dort, wo er das Saratowsche und Samarasche Gouvernement durchfließt, wirklich etwas Imposantes. Bei hohem Wasserstande wird die

Breite bei Saratow nicht unter 5 Werst betragen; man vergißt, daß man vor einem Strome steht und glaubt einen nicht unbedeutenden Landsee zu überblicken. Dabei ist die Strömung außerordentlich schnell. Daß aber das Breite und Weite im Leben nicht allemal das Tiefste ist, bewährt sich auch bei der Wolga, sie ist durchschnittlich nur seicht und die Dampfschiffe müssen alle flach gebaut sein. Nachts wird wegen des niedrigen und veränderlichen Fahrwassers gar nicht gefahren und Tages wird alle Augenblicke gehemmt und die Tiefe mit einer Stange gemessen. Referent sah einen Mann, der die Station versäumt hatte zum Schrecken der Passagiere über Bord springen, er watete aber wohlgenuth ans Ufer. Es soll bei der geringen Tiefe des Flusses, bei der starken Strömung und dem sandigen Grunde ganz unmöglich sein das Fahrwasser zu corrigiren oder auch nur genauer zu bestimmen. Bei alledem ist die Wolga außerordentlich durch die Dampfschiffahrt belebt und der große Gewinn der Unternehmungen ruft immer neue Fahrzeuge ins Leben. Alle werden mit Holz geheizt, was nicht ohne großen Einfluß auf die Holzpreise und durch Ausrottung der Holzungen auf die Pbystognomie der Landschaft ist. Indirect bleibt der verderbliche Einfluß auf Klima und Boden gewiß nicht aus; die dürre Steppennatur wird immer weiter nach Westen hin sich geltend machen, denn, wie gesagt, der Holzconsum ist ein außerordentlicher, um so mehr, da die neueren Material ersparenden Einrichtungen mit überhitztem Dampfe noch nicht angebracht werden. Wegen dieses Holzverbrauches sind die Dampfschiffe gezwungen sehr viele Haltestellen zu machen, welches natürlich eine Unnehmlichkeit für die Kolonien ist.

Die deutschen Kolonien beginnen im Norden in der Nähe des großen Irgis, eines Nebenflüßchens der Wolga, und hören südlich auf bei Kamyschin; natürlich ist die Herrenhuter-Kolonie Sarepta nicht mit eingerechnet. Die Kolonisten des Saratowschen Gouvernements nennen ihr Terrain die Bergseite, die des Samaraschen Gouvernements das ihrige die Wiesen- oder Thalsseite, und in der That sind sie dadurch einigermassen bezeichnet. Das Saratowsche Gouvernment ist durchweg hügelig, das Ufer bildet einen wirklichen kleinen Gebirgszug; dieses Ufer rahmt die Wolga recht romantisch ein und bietet schönere Partien, als man in der Regel glaubt. Dort erheben sich ganze, mit Busch und Gehölz bewachsene Berggruppen, dazwischen reizende Thäler mit Bächen und hochstämmigen Bäumen, selbst die Poesie des Mühlrades fehlt nicht. Ein anderes Mal sind die Abhänge der Berge mit weiten Obstplantagen bedeckt, unterbrochen von Son-

nenblumensfeldern oder von Melonen, Arbusen und Gurkenanpflanzungen. Ueberhaupt ist das westliche Ufer der Wolga ein großer Garten, die abfließenden Bäche machen fast überall Bewässerung möglich und so bietet das Ganze das Bild einer erquicklichen Oase in weiter Steppengegend. Allerdings beginnen die westlich von der Wolga liegenden Kolonien erst bei Sosnowka, ungefähr 45 Werst südlich von Saratow und die schönsten der angeführten Ufer fallen nicht in ihr Gebiet. Die Wiesen- und Wiesenseite hat bei weitem nicht solche landschaftliche Schönheiten aufzuweisen; die Ufer sind größtentheils flach.

Folgende Nebenflüsse der Wolga berühren oder durchfließen das Terrain der Kolonisten: westlich der Tschardym, östlich der Tschurulan, der große und der kleine Karaman, ersterer mit den Nebenflüssen Chaissul und Metsched. Aus dem Flußgebiete des Don sind anzuführen: die Trawla und die Medwediza mit dem Nebenflüßchen Karamysch. Die Medwediza ist im Frühling bei hohem Wasserstande schiffbar, dann werden am Ufer Barken erbaut und das bis dahin aufgespeicherte Korn auf denselben bis zum Asowschen Meer gebracht, von wo aus es weiter versendet wird; die Barken aber werden auseinandergenommen und als Bauholz verkauft. Ueberall liegen in der Nähe dieser Flüsse und der noch kleineren, nicht namentlich angeführten, schönere Striche Landes, und mehr oder weniger wiederholt sich in kleinem Maßstabe das Bild der Wolgaufer. Seen giebt es auf den Kolonien gar nicht, kaum größere Teiche. Die geologischen Verhältnisse anbelangend, so nimmt der Höhenzug, welcher die Wolga einrahmt zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Erst südlich von Samara erreichen diese Berge eine beträchtliche Höhe und laufen dann bis Sarepta neben der Wolga her, von hier aus ziehen sie sich als Irzgeni- oder Sarpahügel durch die Kalnückensteppe. Die Hauptbestandtheile dieser Uferberge, deren landschaftlich verschönernder Einfluß schon erwähnt wurde, sind Kalkstein — Kohlenkalk und Jurakalk — schwarzer Schiefer und Sandstein, welcher zuweilen eisenhaltig ist, dunkler Thonmergel, Kieselager und Sand. Die wechselnden Lagen von lockerem Sandstein und Kalk geben den Ufern eine eigenthümliche Physiognomie: da der Sandstein verwittert und verwaschen wird, die Kalkschichten aber stehen bleiben, erscheinen die Kanten gezähnt und an den Seiten bilden sich weite Vorsprünge oder muldenförmige Höhlungen. Alle diese Gesteine enthalten mannigfaltige Petrefacte. Auf der Wiesen- und Wiesenseite tritt der Höhenzug überall weiter zurück, bleibt auch niedriger und besteht durchweg aus jüngern

Tertiärgebirgen, welche in die Niederschläge des uralokaspischen Bodens übergehen. Auch hier, so wie in der Alluvialschicht des Steppenbodens kommen viele interessante Versteinerungen vor.

Um Einiges von den zoologischen Verhältnissen der Kolonialdistricte anzuführen, ist der Fuchs und der Wolf ein beständiger Gast der Steppe. Die Wölfe richten oft nicht unbedeutenden Schaden an, scheuen sich auch im Winter vor Menschen nicht. Bären kommen nicht mehr vor. Hasen giebt es die Menge; auf der Wiesenite in der Steppe auch Antilopen, die Saiga und der Dscheiran (*Antilope gutturosa*). Dort leben auch Murmelthiere und Siebenschläfer, sowie eine Menge Rager: Springhasen, Springmäuse, Erdmäuse u. s. w. An Vögeln fällt zunächst die Menge der Raubvögel auf, es kommen vor: der Fischadler, der Blausalk, der Wespenbussart, der Würgsalk, verschiedene Reiherarten u. a. m. Außerdem sind anzuführen: der Kibitz, verschiedene Möwenarten, der Pelikan und die Scharbe (*Phalacrocorax carbo* oder der Wasserrabe des Aristoteles), Schnatterenten, Birkhühner, Brachvögel, wilde Tauben, Turkeltauben. Schlangen giebt es viele Arten, auch giftige. Die Wolga ist außerordentlich fischreich, namentlich an Störarten; der schmackhafteste Fisch ist wohl der Sterlet; Störe und Welse sind oft von ungeheurer Größe. Fischerei und Fischhandel beschäftigt und ernährt viele Anwohner der Wolga.

Ueber botanische Verhältnisse will ich nur bemerken, daß die Monocotyledonen in der Steppe sehr abnehmen. Auf der Wiesenite sind die Salzpflanzen schon recht einheimisch, nehmen natürlich, näher dem Eltonsee, zu. Ein eigenthümliches Gepräge giebt der Steppe die *Stipa pennata*, das Steppengras, von den Kolonisten Bocksbart genannt, russisch КОБЕЛЪ, das mit seinen langen federartigen Grannen aussteht, wie der zarteste Straußflaum; ganze Gegenden sind mit diesem Grase bedeckt, es steht nur auf unkultivirtem Boden und wird als das Kennzeichen eines völlig ausgeruhten Ackerbodens auf der Steppe angesehen. Laubwälder kommen gar nicht vor; hie und da an den Ufern der Flüsse oder sonst an günstigen Dertlichkeiten stehen nur kleine Haine von Eichen, Birken, Espen, Pappeln, Linden, Weiden und vielen andern Holzarten. Jener echt germanische Baum, die Buche, wird nirgends gefunden. Nicht immer sind diese Gegenden, namentlich die Bergseite, so holzarm gewesen; wenn auch der Boden höherem Baumwuchs nicht überall günstig war, so gab es doch Brennholz in großer Menge. Der Russe ist aber ein wahres Genie in Waldausrottung, und was nun gar die eng zusammenwohnenden Kolo-

nisten betrifft, so haben sie fast nichts übrig gelassen. Von den Kulturpflanzen wird weiter unten die Rede sein.

Das Klima im Saratowschen und Samaraschen Gouvernement ist nicht angenehm zu nennen. Der Frost beginnt gewöhnlich Ende October, im November pflegt der Schnee zu fallen und bis in den März hinein zu liegen. Die Kältegrade sind nicht niedriger als in Petersburg; segt nun bei dreißig Grad der Sturmwind über die Steppe, den Schnee gleich Millionen spizen Nadeln umherstöbernd, so ist Todesgefahr rings um. Es kommt vor, daß ganze Reisegesellschaften in solchem Wetter erfrieren; wer aber ohne Schutz sich auf dem Felde befindet, ist des Todes sichere Beute. Auf den Dörfern und Kolonien werden dann ununterbrochen die Glocken geläutet, denn häufig sind Leute, die sich kaum aus der unmittelbarsten Nähe des Ortes entfernt hatten, verirrt und betäubt durch Kälte und Schneegestöber verloren gegangen. Solche Stürme sind freilich selten, doch aber ist die kalte Jahreszeit im ganzen windiger als in Nordrußland. Stillere, sonnige Tage fallen mehr in die zweite Hälfte des Winters.

Bei dem raschen Eintritt der Wärme im Frühling schmilzt der Schnee sehr schnell, und in breiten Erdrissen, die im Sommer wie trockene Flussbetten erscheinen, strömt das Schneewasser in die Wolga. Die Straßen sind um diese Zeit fast unfahrbar, in der Mitte steht das Eisgerippe des Winterweges, zu beiden Seiten liegt ein tiefer Morast und von Zeit zu Zeit hemmt ein improvisirter Fluß die Fahrt. Lange pflegt dieses Chaos nicht zu dauern, die rasch steigende Wärme treibt bald Gräser und Blumen üppig in die Höhe: aber die Herrlichkeit ist nicht von Bestand, alle zarten Pflanzen verderben und verkümmern in der sengenden Sonnenhitze, das Erdreich klappt spröde auseinander, die Straßen sind knochenhart und der Wind treibt beständig sein schmutziges Spiel mit dem dunkeln Staube, den die langen Reihen der Ochsenwagen, der Schafheerden und die Trupps von Kameelen *) beständig aufwühlen. Die schönste Jahreszeit ist der Spätsommer Ende August und Anfang September, die Wärme ist dann gemäßigt, die Luft schön und ungemein klar, auch macht der Staub bei der Windstille und größeren Feuchtigkeit sich nicht so bemerklich. In

*) Das Kameel fängt an sich in jenen Gegenden immer mehr einzubürgern; es wird namentlich dazu benutzt die Deslmöhlen zu treiben, hie und da habe ich es auch vor Wagen gespannt gesehen; gewiß wäre es auch bei seiner Ausdauer und Genügsamkeit sehr nützlich beim Ackerbau zu verwenden. Der Kolonist sträubt sich freilich noch am meisten, diese wunderlich geformten Asiaten bei sich aufzunehmen.

der zweiten Hälfte des Septembers beginnt als Vorbote des Winters der tiefe Herbstschmuz und der Cyclus fängt von neuem an.

Es war am 22. Juli 1763 als Katharina ein Manifest erließ, worin Ausländer zur Auswanderung nach Rußland eingeladen wurden. Eine Reihe von Vorrechten und Versprechungen wurde ihnen gemacht, darunter namentlich die Exemption von der Militairpflichtigkeit, Steuerfreiheit für lange Zeit, Grund und Boden ohne jede Abgabe fürs Erste, Vorschuß an Geld und Lebensmitteln, Sicherung gegen die Prügelstrafe (nur die Regierung selbst sollte sie verhängen dürfen), auch völlig freie Religionsausübung u. s. w. Es wurden Emisäre ins Ausland geschickt und die Leitung der ganzen Angelegenheit dem Baron Beauregard nebst zweien Gehülfen (Leroi und Schön) und einem besondern Kommissär für die Bergseite (Münich) übertragen.

Der siebenjährige Krieg war zu Ende, verwüstete Felder, verarmte Besitzer, hungernde Arbeiter hinter sich lassend. Nun kamen die Agenten Katharina's, versprachen den Verarmten und Heimathlosen Fleisch und Brod die Fülle, dazu noch Land: was Wunder, daß Tausende und aber Tausende zugriffen! Von Frankreich aus wurde noch mancher Protestant durch die ihm daheim versagte Religionsfreiheit bewogen auszuwandern. Außer den Preußen, Sachsen, Franzosen emigrirten noch eine Menge aus Baiern, Würtemberg, Tyrol, der Schweiz, den Niederlanden und andern Ländern mehr. Regensburg war der Sammelpfah für den Hauptzug der Auswanderer, dann reisten sie über Weimar, Hannover und Lüneburg nach Lübeck. Hier fand die Einschiffung nach Kronstadt und Oranienbaum statt. Auf den Schiffen mußten die Auswanderer sich selbst beköstigen, sei es für ihr eigenes Geld, sei es von den Vorschüssen, die sie erhielten. Nun heißt es, daß sie für ihre Bezahlung sehr schlecht genährt wurden und daß man, um sich den daraus erwachsenden Gewinn länger zu erhalten, die Schiffe habe Nachts eine Strecke zurückfahren lassen; wenigstens erhoben die Ausländer bei ihrer Landung solche Klagen. Der Sachverhalt wurde aber nicht ermittelt. Bei ihrer Ankunft in Rußland war Katharina mit dem Thronfolger anwesend; sie hieß ihre neuen Unterthanen willkommen und verhiess ihnen allen Schutz und mütterliche Fürsorge. Von nun an trug die Krone alle Reisekosten, dazu erhielten sie noch Bekleidung und etwas Geld. Die Bauern wurden angewiesen Pferde und

Fuhrwerk zum Transport, auch Speisen zu liefern. Der Zug ging über Nowgorod, Waldai, Torshof, Ewer, Kortschewa, Moskau. Hier wurde eine längere Rast gehalten und dann zogen sie weiter nach Jegorjewsk, Njasan, Trowzk, Pensa, Petrowsk. Von dort gelangten sie in die ihnen angewiesenen Orte und zunächst wurde nun für ihre Ueberwinterung gesorgt. Für die Einrichtung der Ansiedelung wurde eine eigene Kanzlei eingerichtet, deren Chef unter Anderen auch Potemkin gewesen ist. Die Districte, in denen sie sich ansiedeln konnten, waren ihnen zugemessen worden, die innere Eintheilung aber blieb ihnen selber überlassen und so breitete sich ein Theil auf der Bergseite aus, wo Wasser genug war und Holz im Ueberfluß. Ein anderer Theil zog die fetten Tristen der Wiesen Seite vor, wo damals auch noch genug Eichen, Pappeln, Espen, Birken, Weiden, ja wilde Kefels- und Birnbäume wuchsen. Daß diese aber schlechter gewählt hatten als die Andern zeigte sich in der Folge; ihre Nachbarschaft war nicht die beste. Mit wie wenig Voraussicht sie im ganzen verfahren, davon zeugt auch, daß sie die Kolonien auf der Wiesen Seite dicht aneinander gedrängt mit Zwischenräumen von kaum einigen Wersten in einer Reihe längs der Wolga und dem großen Karaman anlegten. Das Gemeinde-land liegt auf diese Weise in sehr langen und schmalen Streifen nebeneinander, was später, als auch die entferntesten Stücke in Kultur gebracht wurden, außerordentliche Belästigungen mit sich führte. Hölzerne Wohnungen fanden die Kolonisten schon fertig vor, sie wurden aus den holkreicheren Gegenden der Wolga heruntergeschlößt, wie es noch heutzutage geschieht. In Wjätka werden sie jetzt fertig gezimmert, auf große Flöße gepackt und so schwimmen sie stromabwärts zum Bestimmungsorte; hier werden sie wieder zusammengestellt und feilgeboten. Desgleichen wurden sie mit Vieh und Ackergeräthen versorgt, natürlich erhielten sie nur das Allernothwendigste. Im Gesammtbetrage wurde ihnen vorgestreckt vier Mill. Rub. B.; 150 Rub. Bko. bekam jeder Hauswirth in baarem Gelde. Das war für die damalige Zeit viel, denn das Geld hatte einen sehr hohen Werth, ein Pud Weizen kostete nur 7—8 Kop. Bko., ein Pferd 8—10 Rub., eine Kuh 3—4 Rub. Bko. Bei alledem war der Anfang der Kolonien ein außerordentlich trauriger. Alle Opfer der Regierung sind zwar auf dem Papiere verzeichnet, ob sie aber so an die einzelnen Kolonisten gelangten, ist mehr als zweifelhaft. Die gelieferten Victualien sollen ungenießbar und verdorben gewesen sein, die nothdürftig errichteten Wohnungen erbärmlich, dazu kam noch, daß ein großer Theil der Auswanderer aus sau-

tem, läderlichem Gefindel bestand, die gewohnt waren sich auf alles andere zu verlassen, nur nicht auf ihre eigenen Kräfte. Das unheimliche Klima war aber solcher gemüthlichen Nonchalance nicht günstig; der Bettel lohnte sich auch nicht, wo fast Alle bedürftig waren; da begann der Typhus unter den Unglücklichen zu wüthen; mittlerweile brach auch der Pugatschewische Aufstand los, mit Mord und Brand in seinem Gefolge. Aber dies war nur ein vorübergehendes Uebel, viel schlimmer erging es andauernd denjenigen Kolonisten, die sich die Wiesensteile zu ihrem Wohnstz ausgesucht hatten; sie lebten in unaufhörlicher Angst vor den räuberischen Einfällen der Kirgisen und Kalmücken. Diese schlimmen Nachbarn kamen raubend und mordend angezogen, wann es ihnen gut dünkte, verheerten nach der grausamen asiatischen Kriegsweise Felder und Dörfer und schleppten in die Sklaverei, wie viele sie wollten. Lange dachten die Kolonisten nicht daran sich zu vertheidigen. Sahen sie die gefürchteten Horden kommen, so wurde Alarm geschlagen und wer konnte entrann oder versteckte sich. Die Kolonie Cäsarsfeld wurde gänzlich von den Kirgisen ausgerottet. Es ist schwer zu glauben, daß von den eingewanderten 8000 Familien oder 27,000 Seelen nach 5 Jahren noch 5500 Familien oder 23,000 Seelen übrig geblieben sein sollen. Nach der mündlichen Ueberlieferung wären sie in diesem Zeitraum um weit mehr als die Hälfte zusammengeschmolzen; wahrscheinlich wird auf dem Papiere manche todte Seele stehen geblieben sein. Betrachtet man alle diese widrigen Schicksale und zugleich die außerordentliche Blüthe der Kolonien heutzutage, so ergibt sich von selber, wie glänzend auch hier das Kolonisationstalent der Deutschen sich bewährt hat. Vergleichen wir damit das Schicksal der französischen Bestandtheile der Emigration, die doch in manchen Kolonien die Mehrzahl bildeten. Was hat das Franzosenthum in diesem harten Kampfe mit widerstrebender Natur und ungünstigen Umständen für Eroberungen gemacht? Durchsuchen wir alle Kolonien, kein französisches Wort trifft unser Ohr, keine französische Wirthschaft lenkt unsere Aufmerksamkeit auf sich! Wo sind sie geblieben? hat die Pestilenz sie eigens ausgesucht und weggerafft? zeigten die Kirgisen eine besondere Vorliebe für Franzosenflaven? Nichts von alle dem. Sie litten auseinander, flohen vor der schweren Feldarbeit und zerstreuten sich im weiten Reiche als Friseur, Putzmacherinnen, Köche und vor allem als Erzieher und Erzieherinnen, die ihr sauberes Patois den hoffnungsvollen Sprößlingen des russischen Landadels beibrachten. Genug, die gänzliche Unfähigkeit der Fran-

zosen zur Kolonisation, die heutzutage in Algier sich so auffällig zeigt, bewahrheitete sich auch bei diesen unsern Kolonien.

Die Kolonisten wurden zunächst unter die obrigkeitliche Gewalt der obengenannten Directoren gestellt. Baron Beauregard residirte in Katharinenstadt (Baronskaja) und hatte unter sich die Kolonien zwischen dem kleinen Karaman und der Wolga. Kapitän Leroi war denen am großen Karaman und denen, die südlich auf der Wiesenseite liegen, vorgesetzt. Major Schön hatte seinen Sitz in der Kolonie Paninskaja, die auch noch jetzt bei den Kolonisten Schöngen heißt. Münnich befehlt den Kolonien auf der Bergseite am Flusse Zlawla. Diese Administration hörte aber bald auf, es sollen allerlei Verkürzungen und Erpressungen vorgefallen sein. Alle Kolonien wurden nun unmittelbar unter die Krone gestellt. Während sie früher sämmtlich zum Saratowschen Gouvernement gerechnet wurden, gehören seit der Bildung des Samaraschen Gouvernements die östlich von der Wolga liegenden Kolonien zu diesem letzteren, obgleich sie mit den übrigen deutschen Ortschaften dieselbe Centralbehörde in Saratow haben. Alle Kolonien vertheilen sich in vier Gruppen. Die erste liegt von Saratow nördlich auf der Wiesenseite; sie umfaßt vier Bezirke, nämlich an der Wolga stromaufwärts den Krasnnojarschen, den Katharinenstädtischen und den Paninskajaschen und im südöstlichen Theil der Gruppe, zu beiden Seiten des großen Karaman, den Tonkotschurowischen Kreis. Die zweite Gruppe beginnt ungefähr vierzig Werst südlich von Saratow auf der Wiesenseite und besteht aus dem Tarliskchen Bezirk zwischen der Wolga und der großen Salzstraße, die von dem Eltonsee nach Saratow führt. Die dritte und größte Gruppe dehnt sich dem Tarliskchen Bezirk gegenüber auf der Bergseite aus; die vier Kreise, in welche dieselbe getheilt ist, sind nach den Kolonien Sosnowka, Norka, Kamenka und Ust-Kulalinka benannt. Die vierte und letzte Gruppe liegt nordwestlich von Saratow und besteht aus drei Kolonien, welche einen besondern Bezirk bilden, den Jagodnaja-polianischen. Den meisten Kolonien sind russische Namen gegeben worden, fast alle aber führen neben ihren geographischen und amtlichen Bezeichnungen deutsche Benennungen, die durchgängig den Familiennamen ihrer ersten Vorsteher entlehnt worden sind. Ich werde dieselben, die nun ein Jahrhundert fast ausschließlich von den Kolonisten gebraucht wurden, wahrscheinlich aber doch endlich den legitimen Namen weichen müssen, hier aufzeichnen, daneben auch die Confession jeder Kolonie, und wenn in derselben eine Pfarre besteht, solches vermerken *).

*) Die Tochterkolonien sind nicht mit aufgeführt, sondern nur die anfänglich gegründeten. Im ganzen zählt man 115 Kolonien mit circa 80,000 männlichen Seelen.

1) Im Krasnojarschen Bezirk: Talaus (Fischer) lutherisch. Podstepnaja (Rosenheim) luth. Pfarre. Ustkaraman (Ender) luth. Nieder-Monschu luth. Swonarewka (Stahl) luth. Swonarewut (Schweden) luth. Krasnojarsk luth., Sitz des Kreisamts. Stariza (Reinwaldt) luth. Lugowoja-Griassnucha (Schulz) luth.

2) Im Katharinenstädtchen Kreise: Drlowskaja luth. Ober-Monschu katholisch. Katharinenstadt luth. Pfarre. Beauregard lutherisch. Paulskaja luth. Kano luth. Boaro luth.

3) Im Paninskajaschen Kreise: Schaffhausen luth. Glarus luth. Baratajewka (Böttiger) luth. Pfarre. Basel (Kranz) luth. Zürich luth. Solothurn (Wittmann) kath. Paninskaja (Schöngen) kath. Sitz des Kreisamts. Zug (Gattung) kath. Luzern (Ramler) kath. Unterwalden (Reinhardt) luth. Susannenthal (Winkelmann) luth. Baskakowka (Kind) luth. Kāsanowka (Rees) luth. Pfarre. Brokhhausen (Hummel) luth. Heckenberg (Bohn) luth.

4) Im Tonkotschuwowschen Kreise: Dissinowka (Reinhardt) luth. Pfarre. Lipowkut (Urbach) luth. Lipowka (Fischer) luth. Raskati (Rohleder) kath. Krutojarowka (Graf) kath. Susli (Herzog) kath. Tonkotschuwowka (Marienthal, Pfannenstiel) kath. Dstrogowka (Louis) kath.

5) Im Tarlitschen Kreise: Kasizkaja (Brabander) kath. Beresowka (Zeller) kath. Saumorja (Bauert) luth. Stepnaja (Stahl) luth. Wolkaja (Kufus) reform. Pfarre. Jablonowka (Raube) luth. Tarlik luth. Tarlikowka (Dunkel) luth. Papowka (Jost) luth. Skatowka (Straub) luth. Priwalnaja (Warenburg) luth. Pfarre, Kreisamt. Krasnopolje (Kraus) kath. Koschetnaja (Höbel) kath. Kownaja (Seelmann) kath. Kustarewo (Neu-Kolonie) kath.

6) Im Sosnowkaschen Kreise: Sosnowka (Schilling) luth. Talowka (Beideck) luth. Pfarre. Goloi-Karamysch (Balzer) ref. Popowka (Pfaffenhuter) ref. Sewastianowka (Anton) ref. Kluttschi (Mohr) ref. Galolobowka (Dannhoj) luth. Ust-Solicha (Messer) ref. Pfarre, Karamyschewka (Bauer) luth. Lesnoi-Karamysch (Grimm) luth. Pfarre. Makarowka (Merkel) luth. Potschinaja (Kragle) luth. Kamenoi-Dwrag (Degott) kath.

7) Im Norkaschen Kreise: Norka ref. Pfarre. Splawnucha (Huck) ref. Linewoje-Dsero (Uffenbach) luth. Werschinka (Kauz) lutherisch. Mleschna (Tittel) luth. Pfarre. Pametnaja (Rothhammel) kath. Wer-

chowje (Seewald) kath. Gretschnaja=Luka (Walter) luth. Krestowoi=Bujerak (Frank) luth. Pfarre. Biskowatka (Kolf) luth.

8) Im Kamenaschen Kreise: Griasnowatka (Schude) kath. Rosfoschi (Franzosen) luth. Jelschanka (Husaren) kath. Kopenka (Volmer) kath. Kamenka kath. Kreisamt. Gniluscha (Pfeifer) kath. Panowka (Hildmann) kath. Karaulnoi=Bujerak (Köhler) kath. Slowatka (Reichling) kath. Semenowka kath. Ust=Griasnucha (Göbel) kath.

9) Im Ust-Kulalinschen Kreise: Wodianoj=Bujerak (Stephan) luth. Pfarre. Krestowoi=Bujerak (Müller) luth. Tscherbakowka luth. Werchnaja=Griasnucha (Kraft) luth. Werchnaja-Kulalinka luth. Wuidakow=Bujerak (Hollstein) luth. Werchnaja=Dobrinka (Schwab) luth. Ust-Kulalinka (Dreispitz) luth. Pfarre. Nishnijaja=Dobrinka (Galka) luth. Dobrinka luth.

10) Im Jagodnaja=Polianaschen Kreise: Jagodnaja=Poliana luth. Kreisamt, Pfarre. Probatnaja ref. luth. eine Tochterkolonie. Skatowka (Neustraub) luth. *)

Der Raum gestattet es nicht noch bei jedem einzelnen Orte anzuführen, woher die einwohnenden Kolonisten kamen, doch möchte ich ihren genetischen Zusammenhang mit dem Auslande nicht ganz unerörtert lassen. Die Landsmannschaften hielten nicht so weit zusammen, daß bestimmte Distrikte oder auch nur einzelne Kolonien von speciellen Landsleuten eingenommen wurden; es hatten sich aber die aus der Heimath mit einander Bekannten zu größeren Trupps und Reisegesellschaften zusammengeschlossen und diese sind auch größtentheils bei der Kolonisirung mitsammengeblieben, so daß die einzelnen Kolonien seltener aus zwei, öfter aus drei, vier fünf solcher verschiedener Landsmännischer Reisetrupps sich zusammensetzten. Waren nur sehr wenige aus derselben Gegend ausgewandert, so blieben sie auch gewöhnlich in einer Kolonie zusammen. Es ist nicht verzeichnet worden, wieviele Seelen die einzelnen Stämme Deutschlands und anderer Länder zu dieser Auswanderung lieferten, Referent hat aber in Folgendem zusammengezählt, von wievielen Kolonien die Auswanderer jeder der angeführten Staaten die Hauptbestandtheile bildeten; darnach möchte sich an-

*) Seit 8 Jahren ist ein neuer Kreis auf der Wiesenseite gebildet, der Jeruslansche, östlich und südlich vom Tarlitschen. Bevölkert ist er von Anstiedlern sämmtlicher früheren Kreise. Darin die Kolonien Lilienthal, Fresenthal, Neu-Boaro, Chaissul, Friedenthal, Gosmannseck u. s. w. Die Ansiedelung ist wahrscheinlich noch nicht beendet.

nähernd überschauen lassen, einen wie großen Bruchtheil der ganzen Auswanderungsmasse sie hergaben.

| Namen der Länder oder Staaten. | Anzahl der Kolonisten. | Auf der Bergseite. | Auf der Wiesenseite. | Namen der Länder oder Staaten. | Anzahl der Kolonisten. | Auf der Bergseite. | Auf der Wiesenseite. |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Sachsen | 29 | 20 | 9 | Westphalen | 3 | 1 | 2 |
| Pfalz | 25 | 17 | 8 | Ottewaldt | 3 | 3 | — |
| Ysenburg | 18 | 14 | 4 | Fulda | 3 | 3 | — |
| Mainz | 17 | 11 | 6 | Polen | 3 | 1 | 2 |
| Preußen | 16 | 4 | 12 | Frankfurt a/M | 2 | — | 2 |
| Darmstadt | 14 | 9 | 5 | Durlach | 2 | 2 | — |
| Hessen | 13 | 5 | 8 | Cassel | 2 | — | 2 |
| Württemberg | 13 | 7 | 6 | Nürnberg | 2 | — | 2 |
| Mark Brandenburg | 8 | 2 | 6 | Franken | 2 | 1 | 1 |
| Schwaben | 8 | — | 8 | Steiermark | 1 | — | 1 |
| Bürzburg | 8 | 6 | 2 | Nassau | 1 | — | 1 |
| Dessau | 7 | — | 7 | Oesterreich | 1 | — | 1 |
| Schweden | 7 | 4 | 3 | Ungarn | 1 | — | 1 |
| Bayern | 6 | 1 | 5 | Niederlande | 1 | — | 1 |
| Hannover | 5 | 3 | 2 | Köln | 1 | — | 1 |
| Lothringen | 5 | — | 5 | Weisburg | 1 | — | 1 |
| Frankreich | 5 | — | 5 | Braunsfels | 1 | — | 1 |
| Hamburg | 4 | — | 4 | Deuz | 1 | — | 1 |
| Bamberg | 4 | 1 | 3 | Danzig | 1 | — | 1 |
| Trier | 4 | 2 | 2 | Baldeck | 1 | 1 | — |
| Luxemburg | 4 | — | 4 | Schwedisch Pommern | 1 | 1 | — |
| Elfaß | 4 | 2 | 2 | Heidelberg | 1 | 1 | — |
| Holstein | 4 | — | 4 | Leiningen | 1 | 1 | — |
| Mecklenburg | 4 | 2 | 2 | Hanau | 1 | 1 | — |
| Zweibrücken | 4 | 2 | 2 | Wimpfen | 1 | 1 | — |
| Berbst | 3 | — | 3 | Lübeck | 1 | 1 | — |
| Dänemark | 3 | 1 | 2 | | | | |

Es würde zu weit führen mich hier in Untersuchungen einzulassen warum aus diesem und jenem oft kleinen Staate (z. B. der Grafschaft Ysenburg) Viele auswanderten, aus anderen wieder weniger, warum einige Stämme, vielleicht heimatlichen Reminiscenzen folgend, sich vorzugsweise oder allein auf der Wiesenseite ausbreiteten, andere dagegen die Bergseite vorzogen; genug, sämmtliche Kolonisten sind in Folge ihrer Durcheinanderwürfelung und ihrer engen gegenseitigen Beziehungen, namentlich beständiger Heirathen von einer Kolonie zur andern, zu einem Volksstamme ver-

wachsen mit ganz charakteristischen Gesichtszügen, geistigen Eigenthümlichkeiten und Sitten.

Somit seien denn die Betrachtungen über Geographie und Geschichte der Kolonien geschlossen. Ueber die letzten Züge der Mennoniten, die meist aus dem Preussischen eingewandert sind und ihre Niederlassungen auf der Wiesenseite hinter dem tarlisschen Kreise haben, möchte ich mich nicht ausführlicher auslassen. Sie stehen mit Ausnahme des kirchlichen Verbandes in jeder Beziehung den übrigen Kolonisten gleich. Es sind meist wohlhabende Leute, die das ihnen reichlich zugemessene Land fleißig bearbeiten und da sie in ihrer Religionsausübung völlig unbehindert sind, auch mit dem Kriegsdienste gar nichts zu thun haben, sich in ihrer neuen Heimath sehr glücklich fühlen. Sie sprechen die Erwartung aus, daß ihnen ihre Glaubensgenossen aus Preußen folgen werden. Ihre Reiseroute pflegen sie über Land mitten durch das große Reich zu nehmen.

Auch die Herrnhuterkolonie zu Sarepta kann hier nur eine kurze Erwähnung finden. Diese Brüdergemeinde wurde gleichfalls unter Katharina II. ins Land gezogen, doch stand ihre Einwanderung in keiner Beziehung zu dem übrigen Kolonisationsssystem; sie geschah in Folge eines besonderen Uebereinkommens, wobei den Herrnhutern noch bei weitem größere Privilegien, namentlich den Handel angehend, zugesichert wurden, als den übrigen Kolonisten. In Folge dieses und ihrer bürgerlichen Tugenden hat es die Kolonie zu einem hohen Grad von Wohlstand gebracht, trotzdem, daß sie anfänglich auch manche Schwierigkeiten zu überwinden, manche Fährlichkeiten zu bestehen hatte. Am bedrohlichsten war es für diese Kolonie, als jene große Kalmückenhorde, die sich der russischen Herrschaft durch die Flucht in die Mongolei entzog, vor ihrem Abzuge noch ein Andenken dadurch hinterlassen wollte, daß sie Sarepta gänzlich ausrottete; es war im Frühling und sie wollten zu Eis über die Wolga; plötzlich war aber so starkes Thauwetter eingetreten, daß es ihnen mißlich schien sich noch hinüber zu wagen — und Sarepta war gerettet. Mit der Centralverwaltung der Kolonisten in Saratow haben die Herrnhuter nichts zu thun. Ursprünglich hatte die Niederlassung den Zweck eine Missionsstation für die Bekehrung der Kalmücken zu werden, aber auf Betrieb der russischen Geistlichkeit wurde verboten die Kalmücken zu etwas Anderem als zur griechisch-orthodoxen Religion zu bekehren, und somit hatte die Sache ein Ende. Sarepta zeichnet sich durch eine außerordentlich gesunde Luft aus, die Cholera und andere Seuchen waren niemals dort.

Man glaubt dort, daß die Wolgauer einerseits und die Sarpahügel andererseits vor böser Luft schützen. Mit den Kalmlücken stehen die Sareptaer in beständigem Verkehr. Einen europäischen Ruf hat die dortige Senffabrikation.

Die körperliche Beschaffenheit anbelangend sind die Kolonisten kräftig, ausdauernd und wohlgebildet zu nennen, sie haben eine frische Gesichtsfarbe, weiße gesunde Zähne und sind ziemlich zu gleichen Theilen blond und brünett. Sie vertreten den germanischen Nationaltypus in seiner edleren Ausprägung und bilden einen ausnehmend angenehmen Gegensatz gegen viele der benachbarten slavischen und finnischen Typen; wenn auch sonst nicht, so würden sie sich doch auf den ersten Blick dadurch von den Russen unterscheiden, daß sie nie einen Bart tragen. Es ist eigenthümlich, daß die vielen Stämme, die sich dort ansiedelten, eine gleichförmigere Physiognomie erhalten haben, als mir dies in einem gleich großen Distrikte Deutschlands vorgekommen ist. Die Ursache mag darin liegen, daß nachdem die Uebersiedelung geschehen war und sie sich nun nach allen Richtungen hin unter einander vermischten, weitere fremde Elemente durchaus nicht mehr hinzukamen. Oder sollte die Einförmigkeit der Steppennatur so auf ihre Bewohner zurück gewirkt haben, daß sie in ihrer Gesammtheit auch ein monotoneres Bild bieten? Freilich durch geistige Strömungen und durch eigenartige Entwicklungen wäre diese Naturabspiegelung hier wenig gestört worden. Die Kolonisten haben meistens starke Gesichtszüge, hervortretende Stirnen und ziemlich große gebogene Nasen. Ihre Constitution ist mehr mager als fett und es scheint, als habe der schwäbische Theil der Kolonisten, ohnehin wohl der Zahl nach vorwiegend, die andern Elemente allmählig absorbiert.

Die Weiber sind in ihrer Jugend oft recht schön, ihre Physiognomien bieten auch mehr Abwechslung als die der Männer, doch macht die harte Arbeit in dem feindlichen Klima sie bald verblühen.

Der Gesundheitszustand in den Kolonien ist im ganzen besser, die Seuchen, namentlich die Cholera, treten bei weitem nicht so heftig auf als anderwärts; auch die Blattern grassiren bei ihnen weniger, weil sie nicht wie die gemeinen Russen den Impfwang zu umgehen suchen. Die Kinder gedeihen bei den Kolonisten wegen vernünftiger Pflege weit besser als bei ihren Nachbarn, worin wohl neben der Rekrutenfreiheit der Grund ihrer außerordentlich raschen Vermehrung liegt. In der ganzen Gegend sind die Mухren einheimisch, die bei den Russen durch unmäßiges Gurken-

und Melonenessen sehr gefördert werden; die Deutschen aber, welche mehr warme Kost genießen, bleiben im ganzen von dieser Krankheit verschont. Schwindsuchten kommen namentlich im Samaraschen Gouvernement weit weniger vor als in Deutschland, desgleichen Lungenentzündungen, dagegen herrscht große Neigung zu allerlei Entartungen und Fremdbildungen des Körpers: Krebs, Gewächse aller Art, offene Schäden, Ausschläge u. s. w. Die Syphilis, die bei den Russen auch auf den Dörfern umgeht, kommt bei den Kolonisten seltener vor.

Die bauliche Anlage der Kolonien ist eine außerordentlich einförmige, sie sind alle vorschriftmäßig wie nach der Schablone gebaut, deshalb bieten sie auch nicht im entferntesten den erquicklichen Anblick der deutschen Dörfer mit ihrer freien naturwüchsigten Gestaltung, ihren Obstgärten, Teichen und Bächen; nicht nur daß die Steppe die Kolonien öde und einförmig umrahmt, daß der Baumwuchs meistens gering ist, kahl und langweilig liegt ein Haus neben dem andern, alle von gleichem Schnitt und ziemlich gleichen Dimensionen; statt rother Ziegel- oder moosiger Strohdächer sind hier alle Häuser mit schmutzig grauen Brettern belegt. Die Straßen laufen ganz geradlinigt und schließen eine bestimmte Anzahl gleicher Gehöfte ein. Jede Hofstelle ist ungefähr dreißig Faden lang und funfzehn Faden breit, davon ist die Hälfte Gartenland, die andere Hälfte besteht aus dem Hofraum, dem Wohnhaus, den Viehställen, der Scheune und dem Vorrathshaus. Das Haus ist gewöhnlich acht Faden lang und vier Faden breit, ist einstöckig und hält zwei Zimmer, Küche und Flur. Die Hausthüre führt fast immer nach dem Hofe und zunächst auf eine überdeckte Gallerie, die in der besseren Jahreszeit den Lieblingsaufenthalt der Familie bildet. Häufig befindet sich oben noch ein Dachstübchen. Rund um den Hofraum laufen nun die Ställe und übrigen Wirthschaftsgebäude, darunter auch das Badehaus, das im Sommer auch als Wohnhaus benutzt wird, im Winter aber dem ganz jungen Vieh zum Aufenthalt dient. Die Kirchen unterscheiden sich nicht von denen in Deutschland und in den Ostseeprovinzen, das Schulhaus aber dient zugleich als Versammlungsort für Gemeindeberathungen.

Es ist klar, daß Bauart und Einrichtung der Hofstellen aus dem Russischen entlehnt ist; man fand zum Theil die Gebäude in der Art vor und fuhr in derselben Weise fort zu bauen, um so mehr, da man dieselbe praktisch finden mußte. Daß alle Gebäude ein Viereck bilden und alle Thüren in den eingeschlossenen Hofraum gehen, ist eine treffliche Einrich-

tung wider die eifigen Winde im Winter und hat überdies etwas abgeschlossenes Behagliches. Uebrigens ist an dieser landesüblichen Bauart der Uebergang zur orientalischen anzumerken. Man sieht aber bald, wenn man in eine Kolonie fährt, daß man sich nicht in einem großen Russendorfe befindet, nicht nur indem hier alles von größerer Wohlhabigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zeugt, man gewahrt auch überall jenes Streben zum Größeren und Massenhafteren, wie es einmal der deutsche Sinn liebt, während der Russe sich mehr dem Leichtem, Zierlichen und Gefälligen hinneigt. Denn Holzschnitzwerke, womit der Russe so gern den Giebel und die Fagade seines Hauses und den Thorweg schmückt, sieht man bei den Deutschen fast gar nicht. Noch bemerke ich, daß der Kolonist nicht selten Gebäude aus Feldsteinen (meist Kalkstein) aufführt; eine billige und praktische Methode; die inneren Wände sind dann aus getrockneten Ziegeln gemauert.

Die Einrichtung der Häuser und das wenige Mobiliar ist wieder mehr deutsch. So erinnern die grellen Farben und die Malereien an den Holzverkleidungen und Decken sehr an die deutschen Bauerstuben, ebenso die zahlreichen bauschigen Betten mit buntfarbigen Ueberzügen in großen Himmelbettstellen, und die vielen für die Hauswirthschaft nöthigen Geräthe. Eigenthümlicher Weise findet sich hier die norwegische Sitte nach Maßstab des Reichthums kupferne Kessel in der Wohnstube aufzustellen; den Ursprung dieser Sitte weiß ich nicht anzugeben.

Die Hausgenossenschaften sind durchgehends außerordentlich zahlreich, denn die Söhne heirathen sehr früh und bleiben lange mit ihren Kindern im Vaterhause, obgleich jeder bemüht ist den Seinen außer seinem Hause noch ein anderes zu hinterlassen. Natürlich sind die Häuser gepropft voll Menschen wie in einer Kaserne; ich habe eine Kolonistenwohnung gesehen, wo die beiden Alten in einem Hinterstübchen logirten, während in dem großen Wohn- und Schlafzimmer sieben Himmelbetten standen, in jedem nistete ein Sohn mit Ehefrau und kleinen Kindern, dazwischen waren noch kleine Bettchen für die größeren Kinder angebracht, Das Zusammenpferchen so vieler Menschen in einem kleinen Raum würde gewiß schädlichere Folgen für die Gesundheit haben, wenn die Kolonisten sich nicht durch die größte Reinlichkeit auszeichneten; ihre Leibwäsche ist immer in gutem Zustande und das Scheuern der Fußböden, der Tische und Geräthschaften nimmt kein Ende.

Der Hausvater übt über alle Insassen unbedingte Autorität aus; überhaupt haben die Deutschen in ihrer Familie das russische patriarcha-

liche System gründlich adoptirt und die Rechte des Vaters erinnern an altrömische Verhältnisse. So lange nämlich derselbe lebt, muß seine ganze Nachkommenschaft ihm unbedingt gehorchen, keiner sonst hat eigenen Besitz, alles vielmehr was sie erarbeiten, gehört dem Familienhaupte, der freie Disposition darüber behält. Zieht ein Sohn aus dem Hause, so muß er oft seinen ganzen Verdienst an den Vater geben und erhält von diesem nur das Nothwendigste und kein gesetzliches Alter macht ihn unabhängig es sei denn, daß der Vater in eine völlige Ablösung willige. Referent hatte einst ein ältliches Kolonistenpaar im Dienste, der Mann taugte wenig und behandelte seine Frau und seine erwachsenen Söhne schlecht, das Einzige aber, was ihn noch in Schranken hielt, war die Drohung, ihn wieder bei seinem Vater zu verflagen, der ihn zurückberufen und züchtigen würde.

Ueber die Gemeindeeinrichtung ist Folgendes zu bemerken. Alle allgemeinen Angelegenheiten z. B. die öffentlichen Bauten, die Vertheilung der Ländereien, Aufnahme von Familien in die Gemeinde, Entlassung eines Ortsangehörigen in die Fremde u. dgl. werden in den Ortsversammlungen gemeinschaftlich berathen. Die Ausführung der Beschlüsse, wie überhaupt die Administration in der Gemeinde wird besorgt von dem Rechnungsführer, dem Kapitalverwalter, dem Magazinaufseher, dem Kirchenältesten und als erste Person von dem Ortsvorsteher, dem der Kolonieschreiber beigegeben ist. Fast alle Aemter, auch die Pfarren und Schulstellen werden durch Gemeindegewahlen besetzt. Die Justiz und Polizei des Ortes liegt, mit Ausnahme der Criminalfälle, zunächst in den Händen der Kolonialbeamten. Bei Streitigkeiten macht die Ortsbehörde erst Sühnversuche und trifft dann, wenn diese nichts fruchten, seine Entscheidung. Sind die Parteien damit nicht zufrieden, so ist Raum genug für neue Instanzen; zuerst an das Kreisamt, dann an das deutsche Comptoir in Saratow und von dort, wenn auch nur abusive, an das Ministerium oder den Senat. Dieses breite Terrain zum Prozeßstreit wird auch von den Kolonisten möglichst ausgenutzt, denn die Prozeßsüchtigen haben sie getreulich aus Deutschland mitgebracht und durch hundert Jahre conservirt.

Das Verwaltungssystem auf den Kolonien stellte sich als eine sehr glückliche Vereinigung von Selbstverwaltung und Regierungsadministration heraus. Die Vereinigung beider Methoden ist so maßvoll durchgeführt, die Grenzen der Selbstverwaltung sind so richtig abgesteckt, daß der Erfolg ein ausgezeichnete ist. Ueberall in den Kolonien findet man muster-

hafte Ordnung und, was bei dem heissen Charakter der Deutschen nicht gering anzuschlagen ist, völlige Zufriedenheit.

Das gesammte den Kolonisten zugemessene Land ist Eigenthum der Gemeinde. Durchschnittlich alle drei Jahr wird es für den Nießbrauch der Kolonisten vertheilt *) und zwar in Stücke für je zehn männliche Seelen, die gemeinschaftlich die Bearbeitung besorgen. Wir haben hier also außer der Hofesstelle durchaus keinen Privatgrundbesitz auch nicht einmal gleiches Anrecht der einzelnen Familien an das Grundeigenthum, sondern jede männliche Seele hat thatsächlich gleichen Antheil und gleichen Genuß vom Ganzen. Doch verweise ich hierbei darauf, was vorhin von den Familienverhältnissen gesagt ist. Zimmerhin haben wir hier ein hübsches Stück Socialismus; und es ist merkwürdig, daß ein System, welches im westlichen Europa, namentlich in den Revolutionsjahren, so heiß ersehnt, so fanatisch angestrebt wurde, zu derselben Zeit und seit langem in einem Staate existirte an den jene Revolutionsmänner nicht denken konnten ohne in eine geistige Epilepsie zu verfallen. In der That haben wir hier die hundertjährige Probe eines Princips, welches noch immer der Discussion unterworfen wird. Nirgends ließ sich der Versuch so gut herstellen, als in der östlichen Steppe, wo die ganze Natur den Charakter der Gleichförmigkeit trägt, unter einer Regierung, die allem Bestehenden gegenüber sich überaus conservativ zeigte und durch einen Bauernstamm, der die Fähigkeit selber ist im Festhalten des Ueberlieferten und Hergebrachten. Und wie ist nun das Resultat? Es beweist, daß die Theorie völlig unpraktisch ist. Wenn die Kolonien blühend, die Kolonisten wohlhabend sind, geschah dies nicht durch die socialistische Einrichtung, sondern trotz derselben. Der Trieb zur Arbeit ist nun einmal auf Eigennuß basirt, selten auf Gemeinfinn; weil nun niemand ein Eigenthum hatte, wurde auch niemals auf die Verbesserung des Bodens Fleiß verwandt. Wäre das Land in kleine Bauerhöfe vertheilt worden, wir würden da Gärten vor uns haben, wo immer noch die nackte Steppe sich ausdehnt. Hier liegt auch der Grund, warum es dort so wenig Obstgärten und Baumwuchs überhaupt giebt; es fehlte eben die Triebfeder dazu, daß jeder Einzelne für sich, für seine Kinder und Kindeskinde arbeitete. Wäre der Boden überall nicht fruchtbar, so hätte er bei der nachlässigen Bearbeitung schon längst nicht mehr recht getragen. Auch daraus schon, daß die Kolonien sich so rasch ver-

*) Indessen sind in neuerer Zeit wohl überall längere Fristen eingeführt, da die Kolonisten allmählig den Nachtheil dieses Systems begriffen haben.

größern, ohne daß der Werth und die Tragsfähigkeit des Bodens sich erhöht, wäre gewiß Verarmung hervorgegangen, wenn nicht rings umher Land läge, welches den russischen Besitzern um ein Billiges abgepachtet wird. Aber nicht einmal der Einwand, daß, wenn auch das Ganze leiden sollte, doch immer jeder Einzelne etwas besitzt, ist nicht stichhaltig. Es lohnt sich für den Armen nicht mehr seine vernachlässigte Parcellle selber zu bearbeiten, er verpachtet sie daher an den Wohlhabenden und gerade dieser ist es gewesen, der am meisten für die Beibehaltung des Systems gestrebt hat. Er kann jetzt in der Nähe eben so billig pachten, wie in der Ferne bei den Russen. Es bleibt dabei, was man auch mache: „der Arme ist des Reichen Knecht.“

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Ackerbau ungemein nachlässig betrieben wird; bei dem fehlenden Interesse für die Grundstücke, die nach Jahr und Tag doch wieder einem Andern zufallen, verfielen die Ausländer leicht in den herrschenden Schlendrian. Gedüngt wurde im Anfange nicht, weil der frische Boden ohnehin fruchtbar genug war, aber auch jetzt, wo er schon übermäßig ausgefogen ist, fällt es Niemanden ein, außer dem Gärtchen beim Hause und dem Tabacksfelde einen Fegen Landes zu düngen. Dieses geschieht auch sonst nirgends in der ganzen Gegend, der Dung wird entweder in die Wolga oder sonst wohin verschüttet, wenn man nicht eine Art Torf daraus bakt, welcher unter dem Namen Mistholz das gewöhnliche Heizungsmaterial ist. Mit den Russen in diesem Theil des Reichs haben die Kolonisten auch die Unsitte gemein, nur 2—3 Werschok tief zu pflügen; da es der Faulheit nie an Ausreden fehlt, giebt man vor Klima und Boden verträgen es nicht anders. Natürlich geht es bei mangelnder Düngung nicht ohne Brachwirthschaft; gesät wird auch sehr dünn, auf eine Dessätine acht Pud Weizen, oder sieben Pud Roggen, zwölf Pud Gerste, zehn Pud Hafer. In Deutschland sät man ungefähr noch ein Mal so viel auf derselben Fläche. Auf zwölf Jahre rechnet man durchschnittlich eine Mißernte, fünf mittelmäßige, fünf gute und eine sehr gute Ernte. Die mittelmäßige giebt das dreifache Korn, die gute sechsältig, die sehr gute zwölfältig. Also auch der Ertrag steht cultivirtem Boden ganz erheblich nach. Die Ackergeräthe sind ganz dieselben wie sie bei den Bauern in Deutschland immer üblich gewesen sind; auch wird meistens mit Pferden geackert, wenig mit Ochsen. Das Winterkorn wird im September und October in die Erde gebracht; und die Ernte beginnt im Juni und dauert ungefähr einen Monat. Das Korn wird nach deutscher Weise

in Hocken gesäht nachdem es von Männern und Frauen mit der Sense abgeschnitten worden. Um diese Zeit sind alle Arbeitskräfte auf dem Felde beschäftigt und da bei dem früher angeführten schlecht vertheilten Kolonialterrain die Felder zum Theil sehr weit entfernt liegen, kampiren die Kolonisten dort oft die ganze Woche und kommen nur Sonntags zu Hause. Man trifft um die Erntezeit eigentlich nur Kinder und betagte Leute zu Hause. Das Korn wird in Diemen aufgestellt und gelegentlich unter freiem Himmel ausgedroschen.

Außer den schon angeführten Kornernten, unter denen die beste der feine türkische Weizen ist (nicht zu verwechseln mit Mais) wird noch gebaut: Hirse, Lein, Hanf, Raps, Buchweizen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Senf und Sonnenblumen. Die Kultur der letzteren Pflanze ist sehr lohnend und die großen Felder, welche damit bepflanzt sind, gewähren einen freundlichen Anblick. Eine, namentlich auf der Wiesenseite am Karaman kultivirte Pflanze ist der Taback, auch das türkische Blatt gedeiht hier sehr gut und nur entwerthen die mangelhafte Sortirung und nachlässige Aufbewahrung das Produkt sehr. Würde der Taback von einem Sachverständigen an Ort und Stelle angekauft und mit der nöthigen Vorsicht nach einer nördlichen Hafenstadt transportirt, so müßte ein großer Gewinn zu erzielen sein.

Außerdem werden viele Kartoffeln gebaut, auch Melonen, Arbusen, Gurken, alle Arten Rüben, Kohl (brauner und weißer), Rettig, Kohlrabi, Salat, Zwiebeln, Knoblauch, Hopfen und alle Küchenkräuter.

Man wird mir nach dem Gesagten glauben, daß wenn auch der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Kolonisten bildet und allen ein gutes Auskommen giebt, doch größere Wohlhabenheit und Reichthum auf diesem Wege nie erzielt worden ist, die reichen Kolonisten, und ihrer giebt es viele, haben alle ihr Vermögen aus dem Handel und zwar meistens durch einfache Spekulationen. Es kann nämlich nicht fehlen, daß in diesen abgelegenen Gegenden die Kornpreise ungemein schwankend sind, vom einfachen bis zum vierfachen Preise. War nun bei dem beschwerlichen Landbau ein Sümmechen erübrigt worden, so kaufte man dafür bei recht billigen Preisen Korn an, das übrigens wegen der trockenen Sommer nicht zum Verderben geneigt ist, und verkaufte es erst wieder, wenn recht hohe Preise eintraten. Da das Geld niemals zu den laufenden Bedürfnissen angegriffen wurde, so wuchs es bei derartigen fortgesetzten Operationen ganz erheblich an, und nun wurden sie Großhändler in Korn, die ganze

Schiffsladungen nach England versenden, oder Holzhändler die bei Katharinenstadt, bei Sosnowka oder Privalnaja ausgedehnte Niederlagen besitzen und namentlich im Winter viele andere Kolonisten zum Transport über Land in ihren Dienst nehmen. Andere fügen im Kleinen mit dem Viehhandel an und kauften später ganze Rinder- und Schafsheerden von den Kirgisen und Kalmücken auf; noch andere handeln mit Taback oder mit Del. Nur für den eigentlichen Kramhandel, worin der Russe so ausgezeichnet ist, hat der Deutsche kein Talent. Selbst in den größeren Kolonien ist nicht immer eine kleine Krämerei; die Kauflustigen sind meist auf Hausfirer angewiesen. Darum geht es auf den Jahr- und Wochenmärkten außerordentlich lebhaft zu, am interessantesten fand ich den Markt in Privalnaja, wohin die Kirgisen mit ihren Heerden kommen. Die Kinder des fernem Deutschlands und die wilden Ufaten wissen ganz gut mit einander fertig zu werden, trotzdem daß beide die vermittelnde russische Sprache nur sehr wenig verstehen. Von ihnen kaufen die Kolonisten fast alle ihre Pferde, eine mittelgroße, flinke und sehr ausdauernde Race.

Weil mit den Nomaden schwer zu concurriren sein mag, reicht die Viehzucht der Kolonisten über den eigenen Gebrauch nicht hinaus; wie wir schon gesagt, ziehen sie sich ihre Pferde nicht einmal selber. Dagegen ist ihre industrielle Thätigkeit nicht unerheblich; die Tabacksfabriken sind einträglich und die Baumwollenwebereien liefern ein Gewebe, das auch von den Russen sehr gesucht wird. Delpressen und Mühlen giebt es viele, desgleichen große Schlächtereien, die mit Talg- und Fellhandlungen verbunden sind. Außerdem sind hier die Ziegeleien, Töpfereien, Gerbereien und Färbereien anzuführen; die übrigen Handwerke sind sehr schwach vertreten.

Die deutschen Anwohner der Wolga liegen auch dem Fischfange ob, der wie schon oben angeführt, sehr ergiebig ist. Für die Jagd giebt es auch Liebhaber genug, namentlich auf der Bergseite, wo Wölfe, Füchse und Hasen in Fallen gefangen oder auch nach landesüblicher Weise mit Gunden geheßt werden. Reb- und Birkhühner, wilde Gänse und Enten werden geschossen.

Die Nahrung der Kolonisten ist mehr deutsch als russisch, auch leben sie im ganzen gut; wenn sie auch Werktags sich an Schwarzbrod halten so muß es doch an Sonn- und Feiertagen Kuchen geben. An Fleisch ist kein Mangel und auch in Mehlspeisen haben sie manche Abwechslung. Von den Russen haben sie indeß Kohl und Gurken als sehr beliebte Speise

aufgenommen. Das Klima scheint übrigens zu letzteren Nahrungsmitteln zu nöthigen, denn in Jahren, wo sie mifhriethen, stellte sich Scorbut bei der Bevölkerung ein. Mitten in der theetrinkenden Nation ist der Deutsche seiner Kaffeeneigung treu geblieben und selbst der Arme präparirt sich ihn aus Roggen und Cichorie, so wie als Theesurrogat der sogenannte Steppentheee genossen wird, der aus allerlei Kräutern besteht, die nebenbei eine blutreinigende Wirkung haben. Die Hausgenossen essen gemeinsam aus einer Schüssel und bei den meisten sind Gabeln ungebräuchliche Luxusgegenstände.

Nur die äußerlichsten Kleidungsstücke der Kolonisten sind russificirt und es ist auch natürlich, daß die Schuzmittel gegen die Einflüsse der Kälte landesüblich gewählt wurden, der Pelz, die Pelzmütze und der Ueberrock. Entpuppt er sich aber aus diesen Hüllen, so steht der deutsche Bauer unverfälscht da, mit dem langschößigen großknöpfigen Rocke, der großen Weste und puffigen Kniehosen in großen Stiefeln. Das in der Mitte gescheitelte lange Haar hatte der alte deutsche Bauer mit dem Russen gemeinsam, also trägt es auch der Kolonist. Die Weiber sind auch hier wie überall noch conservativer gewesen als die Männer, sie konnten sich nicht zu dem Mannspelz der russischen Bauerweiber entschließen und tragen nur einen warmen wattirten Mantel von Wollstoff. Ihre Kleider verfertigen sie sich aus starkem Baumwollengewebe, das sie entweder aus den angeführten Webereien beziehen oder sich in den Winterabenden auch selber verfertigen. Um den Kopf tragen sie nur ein Tuch von denselben dunkeln Farben, wie die übrigen Kleidungsstücke.

Aus den mannichfachen deutschen Sitten bei Gelegenheit des interessanten Ueberganges aus dem ledigen Stande in die Ehe, haben sich folgende Gebräuche herausgebildet. Der Sohn fragt die Eltern natürlich erst um die Bestätigung seiner Wahl, wenn man ihm überhaupt die Wahl gelassen hat. Als Brautwerber geht nun der Vater oder Pathe oder ein Hausfreund aus und bringt endlich nach langem gleichgültigen Hin- und Herreden sein Gewerbe an. Es ist nun nicht schieklich sogleich Ja zu sagen, man macht Schwierigkeiten, Ausflüchte, will wenigstens erst mit der Tochter Rücksprache nehmen, selbst eine Abweisung schließt die fortgesetzte Werbung nicht aus. Ist man endlich ins Reine gekommen, so erfolgt die vorläufige Verlobniß vor den beiderseitigen Eltern und die Braut erhält zum Geschenk gleichsam als Handgeld, eine kleine Summe Geldes. Wohnt sie auswärts, so fährt sie zur „Beschau.“ Nun erst erfolgt die öffentliche

Verlobung durch den Ortsgeistlichen mit feierlichem Handschlage unter Beisein der Eltern, Geschwister, der Brautwerber und der Kameradschaft der Braut und des Bräutigams. Langer Brautstand findet nicht statt, bald beginnt vielmehr der Hochzeitsbitter seine Rundreise. Als Zeichen seiner Würde trägt er einen Rock mit rothen Bändern, und in jedem Hause, wo er ladet, befestigt man ein Band mehr daran. Jedes Mal leiert er auch eine auswendig gelernte Rede ab und macht seine herkömmlichen Wize. Zur Hochzeit wurde die Braut früher ganz weiß gekleidet, jetzt wählt man aber aus Rücksicht auf spätern Nutzen die dunkle Tracht. Das eigentliche Symbol der Bräutlichkeit ist der Kussatz (Schmuck, Haube); das Haar wird nämlich auf dem Scheitel zurückgekämmt und dort kronenartig zusammengeflochten, in dieses Geflechte befestigt man bunte Bänder, Perlen und allerlei Glitter, so daß eine Art Krone daraus wird. Andere machen es einfacher, indem sie das Haar am Hinterkopf zusammenflechten und nur einige Bänder und dergl. hineinschlingen. Einige modernisirte Kolonisten gebrauchen auch schon den vornehmeren Brautkranz. Der Bräutigam trägt nur einen stattlichen Strauß auf der Brust. Vor der Trauung begiebt sich der Bräutigam mit den Schaffern nach dem Hause der Braut, um sie zunächst in sein Haus zu holen. Das Sperren und Zerren, welches das weibliche Geschlecht fast in der ganzen Welt für seine Schuldigkeit hält, wiederholt sich auch hier: nachdem sich ihm die verschlossene Hausthüre geöffnet, muß der Bräutigam sich erst die Stubenthüre erobern, ist diese endlich entriegelt, so steckt noch ein altes Weib in der Braut Kleider und dergl. Späße mehr, endlich zeigt sich denn die Herrliche in Schmuck und Schöne und nun werden die Abschiedsceremonien mit ihrer Familie eröffnet; erst sagen die Eltern und die Tochter gegenseitig Gesangverse her, dann halten die Patzen noch eine herkömmliche Abschiedsrede an die Braut, diese dankt nochmals ihren Eltern und bittet um Verzeihung für alle Kränkungen, die sie veranlaßte. Nun geht es in's Haus des Bräutigam's und von da mit Musik in die Kirche. Ausgelassen umjubeln die Genossen das Paar, thun Freudenschüsse und suchen den Zug auf alle Weise zu hemmen.

Nach der Trauung gehen die jungen Eheleute nicht zusammen, auch speist jede Partei mit ihrer Begleitung in besonderen Zimmern, dann folgen die Ehrentänze mit der jungen Frau und den Brautjungfern, Abends pflegen Scherze mit Verkleidungen ausgeführt zu werden, in manchen Kolonien ist es Sitte, daß der junge Mann von seinem Patzen ein weißes Schaf mit rothem Halsbände zum Geschenk erhält.

Nach dem Abendessen trennen die Brautjungfern das junge Paar und der Mann muß seine Frau mit einem Sümichen Geldes, das ihr nachher übergeben wird, auslösen. Nachdem noch die Köchin mit einem angebrannten Lappen als Zeichen ihrer gefährdeten Kleider umhergesammelt hat, wird unter allgemeinem Gesange von den weiblichen Gevattern der Neuvermählten die Krone abgenommen und als Schluß folgt das auch in Deutschland allgemein übliche Abtanzen derselben. Somit ist die Feier geschlossen.

Ich habe diese Sitten etwas ausführlicher beschrieben, weil es interessant ist zu sehen, wie die Gebräuche der verschiedenen Gegenden Deutschlands zu einer Weise verschmolzen sind, und weil wir hier in einem vereinenden Bilde die Hochzeitsgebräuche der deutschen Bauern vor hundert Jahren haben, denn bis jetzt sind die Kolonisten vor all den Einflüssen, denen auch die Bauern in Deutschland von Frankreich her ausgesetzt sind, bewahrt geblieben und in diesen Dingen haben sie von den Russen gar nichts angenommen.

Ueber die Beerdigungen, die gleichfalls ganz nach deutscher Weise vor sich gehen, will ich nicht weiter berichten; doch möchte ich aus den eben angeführten Gründen noch einiges über verschiedene Zeitgebräuche anführen. Der Sonntag wird im ganzen sehr ernst gefeiert, schon Sonnabend Abends werden Andachten gehalten und im Sommer, nachdem sie von der Arbeit heimgelassen sind, treten die jungen Bursche zusammen und singen bis tief in die Nacht hinein geistliche Lieder, überhaupt herrscht die löbliche Sitte, daß der geistliche Gesang keineswegs auf die Kirche beschränkt ist, sondern als eigentliches Volkslied vielfach bei der Arbeit und beim Feiern gehört wird. Ich will hier auch zugleich bemerken, daß bei den Kolonisten noch eine Sitte herrschend ist, die ich zuletzt vor fünf und zwanzig Jahren in Deutschland bei alten Bauersleuten gefunden habe, nämlich die, daß während des Gewitters die Hausgenossen zusammentreten und, statt sich der Furcht hinzugeben oder dieselbe unter Leichtfertigkeit zu verstecken, andächtig Kirchenlieder singen. Die Sonn- und Festtag-Nachmittage sind den Vergnügungen gewidmet, die ziemlich harmloser Art sind, da die Ortspolizei meistens Kartenspiele und rohe Tanzvergnügungen nicht duldet.

Das Weihnachtsfest wird gefeiert, wie sonst überall bei den Deutschen, der Knecht-Muprecht heißt hier der Pelznickel. Zum neuen Jahr lautet der stehende Gruß: „Ich wünsche Euch ein neues fröhliches Jahr, Gesundheit

Fried' und Einigkeit und die ewige Seligkeit.“ Die ledige Jugend zieht in Kameradschaften, von denen später die Rede sein wird, umher, um Glück zu wünschen. Geschossen wird in der Neujahrsnacht wie überall in Deutschland und in der zwölften Stunde das alte Jahr vom Kirchenthürme herab geläutet. Statt des sonst üblichen Bleigießens nehmen die Kolonisten in dieser Stunde die Bibel oder das Gesangbuch, schlagen hier auf und suchen die Schicksale des kommenden Jahres aus den Stellen zu deuten, die ihnen zuerst in die Augen fallen. Am Osterfeste ist auch hier das Verstecken bunter Eier üblich. Zur Pfingstzeit geht es besonders festlich zu; in der Nacht zuvor segnen die jungen Bursche den Mädchen die Maie (junge Bäume) vor die Fenster, die um so größer ausgesucht werden, je eifriger man es meint. Mißliebigen oder anrühigen Mädchen werden Strohwiße (Stroh männer, Pugen männer) beschenkt. Auch die Kirchweih wird festlich begangen.

Die Geselligkeit der jungen Leute auf den Kolonien ist ungemein anziehend. Die Bursche nämlich, welche zusammen confirmirt worden oder sonst nach Alter und Neigung zusammenpassen, bilden eine geschlossene Verbrüderung, in welcher jeder so lange verbleibt, bis er sich verheirathet. In derselben Weise schließen sich die jungen Mädchen zusammen und bei beiden Geschlechtern nennt man eine solche Vereinigung eine Kameradschaft. Wie in Süddeutschland in den Spinnstuben versammeln sich hier die Bursche und die jungen Mädchen an den Winterabenden und beschäftigen und vergnügen sich gemeinsam. Die Mädchen spinnen und stricken, die jungen Männer lesen Geschichten vor, es werden Räthsel gerathen, oder man singt und neckt sich. Um neun Uhr pflegt das „Kauschtergehen“ zu beginnen; die jungen Mädchen verlassen das Zimmer und die Bursche verstecken ihnen nun ihr Näh- und Strickzeug. Draußen lugen sie nun ins Fenster und lauschen, um das Versteck zu erfahren. Wenn sie dann zurückkommen, so geht diese Unterhaltung in ein Pfänderspiel über.

Wir haben jetzt noch Einiges über den Charakter der deutschen Kolonisten zu bemerken. Im Großen und Ganzen ist dieser Menschenschlag gutartig zu nennen. Man findet hier noch bei den Meisten Mäßigkeit, Reinlichkeit, Keuschheit, Fleiß, Ausdauer, Gastfreiheit, Gehorsam gegen elterliche und Gemeindeautorität. Auch ist ihnen Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit im Verkehr unter einander nicht abzusprechen. Daß bei einer solchen Summe von löblichen Eigenschaften viele Clauseln und Ausnahmen selbstverständlich sind, liegt auf der Hand. Ich habe natürlich nur von

der Mehrzahl gesprochen, lege auch noch bei dem Lobe derselben einen bescheidenen Maßstab an und will die Schattenseite, die fast jeder Tugend beigegeben zu sein scheint, nicht ausgeschlossen wissen. So möchte der Fleiß und die Erwerbstüchtigkeit kaum zu trennen sein von dem Eigennuz, welcher die Haupttriebfeder der Erwerbslust ist; der ausdauernde Fleiß ist auch wohl in der Regel von einer gewissen Schwerefälligkeit und Langsamkeit begleitet und die Achtung vor dem Bestehenden leistet gar leicht einer gedankenlosen Fortführung des hergebrachten Schlendrians Vorschub. Evident ist auch hier der deutsche Rechtsinn in halsstarrige Rechthaberei und Prozeßwuth ausgeartet. Bei der Erfüllung der Gebote über Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit scheint der Kolonist den Begriff des „Nächsten“ nur in seiner eigentlichsten Bedeutung zu nehmen, den Herren und Russen gegenüber deucht er sich wohl häufig in einer Art Kriegszustand zu befinden, in dem mancherlei Listen und Ränke erlaubt sind; denn selten steht der gemeine Mann auf derjenigen Höhe der Sittlichkeit, daß er die Tugend um ihrer selbst willen oder aus einer wahrhaft christlichen Herzensverfassung heraus übt, meistens zeigt er sich nur dem allgemeinen Geiste der Sittlichkeit unterthan, der die Gesellschaft, welcher er einverleibt ist, auf einer gewissen moralischen Höhe erhält, und vorzugsweise die Furcht mit derselben zu zerfallen, zwingt den Einzelnen sich würdig zu benehmen. Die Auswanderung halte ich daher im allgemeinen für demoralisirend, denn das Individuum wird dadurch aus den Schranken der sittlichen Einflüsse seiner angestammten Verhältnisse herausgerissen und in fremder Umgebung, deren Urtheil er sich gar nicht mehr unterworfen fühlt; gewinnen die schlechten Neigungen Wachsthum und Gestalt wie die Pilze nach dem Regen. Unsere Kolonisten wanderten aber größtentheils mit einem Theile ihrer Umgebung aus oder kamen in solche Verbindungen hinein, die den heimischen ähnlich waren, und so war der angeführte Grund zur moralischen Verderbniß nicht gegeben. Im Gegentheil, statt der goldenen Berge, die sie sich versprochen, gab es Noth und Leiden die Fülle, und Noth lehrt beten und auch arbeiten. Wer nicht arbeiten wollte, den packte der Hungertypheus und merzte ihn aus; ein großer Theil der Emigranten ging verlottert und verkommen aus dem Vaterlande fort, aber die Noth kam über sie wie ein gewappneter Mann und raffte sie entweder hinweg oder machte sie zu besseren Menschen. Mit dem oben Angeführten möchte ich auch besetzen, warum die aus der Kolonie in die Stadt oder in andere russische Verhältnisse Uebergehenden selten zu den besseren Elementen der Deutschen

gehören möchten; diese mag oft genug der Vorwurf treffen, welche ungerichter Weise häufig auf alle Kolonisten ausgedehnt wird, daß sie die guten deutschen Sitten verlernt und von den Russen nur die schlechten angenommen hätten.

Eßlich ist der kirchliche Sinn der Kolonisten, sie besuchen fleißig das Gotteshaus, gehen oft zum Abendmahl und tragen in ihr häusliches Leben vielfach christliche Uebungen hinein. Ein Mehreres und Besseres läßt sich aber nicht berichten, denn von einem lebendigeren Christenthum von einer Religiosität, die verinnerlicht und vergeistigt über den Formen steht, kann im allgemeinen nicht die Rede sein; dafür hat der Geistliche aber auch die Genugthuung, daß die herrnhuterische Diaspora in seiner Heerde auch nicht das geringste Terrain gewonnen hat.

Daß die Kolonisten bei dieser ihrer Gewohnheitskirchlichkeit nicht viel vom Unglauben angefochten werden, kann man sich denken; vielmehr ist der Aberglaube bei ihnen zu Hause. Ich will die Geduld der Leser nicht mißbrauchen und die Unzahl abergläubischer Gebräuche und Histrichen von Hexen und Feuermännern, wilden Jägern und Schakgeistern ihnen aufzählen: ich habe hier nichts Derartiges, auch keine Sagen und Märchen gefunden, die nicht auch in Deutschland zu Hause wären und wiederholt aufgezeichnet sind.

Die protestantischen Kolonien gehören zu dem Sprengel des Moskowschen Consistoriums. Der Sitz der Pfarren ist schon bei der Aufzählung der wichtigsten Kolonien angegeben, fast in allen Orten aber ist eine Kirche, welche der Pfarrer durchschnittlich alle vierzehn Tage besucht; an den übrigen Sonntagen liest der Schulmeister. Die jüngeren Geistlichen sind alle auf der Universität Dorpat gebildet, von den älteren stammen die meisten aus dem Baseler Missionshause. Früher waren sie bei der Mission in Grussen angestellt, die in Folge des Verbots aller evangelischen Propaganda aufgelöst wurde. Reformirte Prediger giebt es nicht; einzelne Kolonien nennen sich zwar noch reformirt, man hat ihnen aber lutherische Prediger gegeben, ohne daß sie Protest dagegen erhoben und so hat die reformirte Confession thatsächlich zu existiren aufgehört. Bei den evangelischen Kolonisten bleiben die jungen Leute auch nach der Confirmation zu den katechetischen Uebungen verpflichtet und müssen vor der Trauung noch eine Prüfung in den Glaubenslehren bestehen. Das Einkommen der Prediger besteht in Geld und Naturallieferungen. Die katholischen Priester stehen unter dem Bischof von Saratow, hier befindet

sich auch das Priesterseminar, welches zugleich die Zöglinge für die Kolonien in Bessarabien und der Krimm ausbildet. In Saratow ist auch eine katholische, sowie eine lutherische Kirche für die zahlreichen dorthin übergestedelten Kolonisten.

Das Schulwesen liegt noch recht im Argen; schwache, ungenügende Lehrkräfte, beschränkte Räume, Mangel jeglichen Schulzwanges — dabei können die Resultate nicht erheblich sein. Schreiben können die wenigsten, doch wird darauf gehalten, daß alle lesen lernen und in ihrer Religion Bescheid wissen; immerhin ist die Schulbildung aber in den evangelischen Kolonien weit gesörderter als in den katholischen und die Pastoren beginnen das Schulwesen nach Kräften zu heben. Außer den Elementarschulen existiren in Katharinenstadt, in Goloi-Karamysch und Priwalnaja Schulen, wo vorzüglich russisch gelehrt wird; die Leistungen sind aber gering. Von mehr Bedeutung sind die beiden Kreis Schulen zu Lesnoi-Karamysch und Katharinenstadt. Für den Unterhalt dieser Anstalten muß jede männliche Seele in den Kolonien jährlich fünf Kop. S. Steuern, an jede dieser Schulen sind zwei Lehrer angestellt. Der Zweck der Anstalt ist, Waisenkinder zu Lehrern und Kolonien-schreibern heranzubilden. Der Course dauert drei Jahre und die Zöglinge sind nach ihrem Abgange sechs Jahre hindurch zum Gemeindedienst verpflichtet.

Die angeführten russischen Schulen haben, wie gesagt, sehr wenig genützt; so weit die Kolonien reichen, hört man die Landessprache gar nicht, oder in der Nachbarschaft der Russendörfer nur eine schreckliche Verunstaltung derselben; hundert Jahre haben nicht vermocht die Deutschen von ihrer Sprache abzuwenden. Die örtliche Abgeschlossenheit kann nicht die alleinige Ursache davon sein, denn im Grunde wohnen ja rings um Russen; russische Landstraßen durchschneiden ihre Districte und im Handel und Wandel können sie sich nicht gänzlich von ihren Nachbarn abschließen; die französischen Kolonien in Deutschland, die auch ganze Ortschaften bildeten, sind in einer kürzeren Zeit gänzlich verdeutschet. Der wahre Grund, weshalb das Deutschthum sich hier so lange gehalten, ist die conservative Fähigkeit, die namentlich dem deutschen Bauern innewohnt; dazu kommt noch, daß den Kolonisten von vorne herein erhebliche Privilegien eingeräumt wurden, in Folge deß sie sich weit vornehmer als die russischen Bauern achteten. Der gemeine Russe war Sklave, er ein freier Mann, warum sollte er die Sprache des Niedrigen lernen. Bei den Kolonisten, die in Saratow ansäßig wurden, ist die Sachlage natürlich eine

ganz andere; bei ihnen fielen alle angegebenen Umstände fort, sie pflegten auch schon in der dritten Generation kaum noch deutsch zu sprechen.

Schwer möchte es zu entscheiden sein, welchem deutschen Dialecte die Mundart der Kolonisten ähnelt. Die Plattdeutschen, welche sich in der Minderzahl befanden, konnten ihre Sprechart ebenso wenig halten, als die Schweden und Dänen ihre Sprache; die mittel- und süddeutschen Dialecte aber sind völlig in eins verschmolzen, so daß man sagen kann die deutsche Volkssprache ist hier thatsächlich geeinigt. Ich habe Anklänge und Elemente der verschiedensten Dialecte wiedergefunden, gemischt mit veralteten Ausdrücken der früheren hochdeutschen Schriftsprache, die sie wahrscheinlich von ihren ersten Predigern und Schulmeistern aufgenommen haben. Es kann mir nicht einfallen mich hier in eine dialectologische Untersuchung einzulassen, ich will nur bemerken, daß ebenso wie das Plattdeutsche gänzlich verschwunden ist, auch von jenen oberdeutschen Mundarten, die dem Uneingeweihten so unverständlich sind wie eine wildfremde Sprache, nichts mehr vorkommt. Am meisten hört man noch das Schwäbische und Sächssische heraus.

Hiermit schließe ich diese Skizze; sollte es mir gelungen sein einiges Interesse zu erwecken für diese weitverstreuten Splitter unseres Volkes, so bin ich für meine Arbeit reich belohnt.

Dr. Carl Hempel.

P. S. Nach Schluß dieser Abhandlung fällt mir zum ersten Male ein Buch in die Hände, welches unseren Gegenstand ausführlicher berührt: Der russische Kolonist oder Chr. G. Züge's Leben in Rußland nebst einer Schilderung der Sitten der Russen, vornehmlich in den asiatischen Provinzen. Leipzig 1802. Seine Erzählung stimmt mit dem oben allgemein Angeführten überein; er spricht mit wahren Abscheu von der sittlichen Verworfenheit der meisten Auswanderer und bestätigt gleichfalls, daß nicht allein die Seefahrt, sondern auch die Landreise unnötig in die Länge gezogen wurden, des leidigen ungesetzlichen Vortheils willen. Mit Entzücken erzählt er von der großen Leutseligkeit Katharina's mit welcher sie die Auswanderer empfangen. Lebhaft schildert er auch die Niedergeschlagenheit, die sich ihrer bemächtigte, wie sie, weit in die Steppe hineingeführt, auf die Zimmerleute warteten, die nicht ankamen, und wie sie einen Winter lang elend in Erdlöchern wohnen

mußten. Weiter erwähnt er, daß Katharina, die sich für diese Anstiedelung ganz besonders interessirte, auf die Nachricht von dem großen Elend auf den Kolonien sich persönlich von dem Thatbestand überzeugen wollte, auch schon bis Simbirsk gekommen war, dann aber wieder umkehrte, weil man ihr vorredete, die Pest sei unter den unglücklichen Deutschen ausgebrochen. Nun seien energische Maßregeln zur Förderung der Angelegenheit ergriffen, der Präsident der deutschen Kanzlei sei mit einem Trupp Kosaken zur Inspection durch die Kolonien gefahren und ohne Rücksicht hätten die Saumseligen und Lüderlichen den Kantschu fühlen müssen, die Kasernen in Saratow seien in Arbeitshäuser verwandelt worden. Manche seien vor so strengen Maßregeln nach Polen oder gar zu den Kalmücken und Tataren entflohen. Die kirchlichen Verhältnisse schildert er als über die Maßen traurig; von zwei Predigern, die aus Deutschland verschrieben waren, befand sich einer beständig in der Rolle eines Trunkfälligen, in Saratow fungirte ein biederer Sattlermeister als Prediger und verwaltete auch die Sacramente. — Sehr viele unsaubere Elemente hätten sich auch später an Pugatschew angeschlossen und seien mit dessen Rotten zu Grunde gegangen.

Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements

im Lichte des modernen und des baltischen Rechtsbewußtseins.

Ritornar al segno.

Wer es unternähme den baltischen Criminalprozeß der Zukunft, wie er, unthmaßlich aus der obschwebenden baltischen Justizreform hervorgehend, den Inhalt des von dem unvergeßlichen Kaiser Nikolaus am 1. Juli 1845 verheißenen fünften Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements ausmachen wird, vor dem kritischen Bewußtsein zu begründen, der sähe sich einer doppelten Aufgabe gegenübergestellt.

Einmal wäre die Sachgemäßheit der einzelnen Satzungen nachzuweisen, dann aber auch im allgemeinen darzulegen, daß der Inhalt dieses fünften Theiles des Provinzialrechts der Ostseegouvernements in der That nichts Anderes sei als entwickeltes Provinzialrecht.

Wird nun füglich von jenem Nachweise öffentlich erst dann die Rede sein können, wenn das System der neuen baltischen Criminalprozeßordnung der Oeffentlichkeit wird übergeben sein, so dürfte es doch statthaft erscheinen, mit dieser Darlegung schon jetzt vor das theilhaftige und theilnehmende Publikum zu treten; denn in welchem Sinne überhaupt die einheimische Reform des baltischen Criminalprocesses ins Auge gefaßt und in Angriff genommen worden, ist nachgerade viel zu sehr in das öffentliche

Bewußtsein dieser Provinzen gedrungen, als daß sich nicht ohne Gefahr, allzuweit vom Wege abzurufen, davon sollte reden lassen.

Dies vorausgesetzt, wird es also nicht unzeitgemäß sein, darzulegen, daß der neue baltische Criminalprozeß, von dessen fremdländischer Modernität sich mancher ein übertriebenes, ja besorgnißerregendes Bild mag gemacht haben, im Wesentlichen nichts anderes sei als provinzielles, d. h. solches Recht, wie es nicht dadurch erst müßte zu Provinzialrecht gemacht werden, daß ihm etwa behufs Geltung in den Ostseeprovinzen die Sanction des allerhöchsten Gesetzgebers erteilt würde, sondern vielmehr ein Recht, dessen wesentliche Grundlagen sich nachweisen lassen als die bloße zeitgemäße Zusammengliederung und Wiederbelebung von Institutionen oder Formeln, welche unter mancherlei Störungen, unter mancherlei Verkümmern, unter mancherlei Ueberwucherungen, seit den ersten Anfängen des Culturlebens in diesen Ostseeprovinzen gekollt haben. Es gilt also zunächst in aller Kürze derjenigen Ansicht zu begegnen, welche den Anspruch dieser Provinzen auf einen eigenen Criminalprozeß glaubt bezweifeln zu können.

Diese nicht wenig verbreitete Ansicht pflegt sich mit Aufstellung einer doppelten Unterscheidung einige Berechtigung geben zu wollen. Einmal nämlich will sie unterscheiden zwischen den drei ersten Theilen des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts (dem materiellen Rechte: Behördenverfassung, Ständerecht und Privatrecht) und den noch ausstehenden beiden letzten Theilen (dem formalen Rechte: Civilprozeß und Criminalprozeß) Jene seien in der That nur systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des bezüglichlichen hier zu Lande geltenden Rechts, mithin — was allein Aufgabe des baltischen Provinzialrechts habe sein sollen — „Codification.“ Im Bereiche dieser beiden letzteren aber fehle es den Ostseeprovinzen an eigenem Rechtsstoffe dermaßen, würden sie so sehr darauf angewiesen sein, aus aller Herren Länder zu compiliren, daß es eben nichts zu „codificiren“ gebe, daß sich's mithin nur um Legislation handeln könne. Das Provinzialrecht der Ostseegouvernements habe aber nach dem Ausweise seines Promulgations-Urlasses vom 1. Juli 1845 nicht Legislation sein sollen, sondern Codification; folglich hätten die Ostseeprovinzen keinen Anspruch auf eigenes Prozeßrecht.

Nun reicht schon die Erwägung, daß manche Stücke der drei ersten Theile oft nur modern entwickeltes, ja mitunter von solcher Entwicklung recht stark afficirtes angestammtes provinzielles Recht repräsentiren

zur Gewinnung der Einsicht hin, daß hier das überdies willkürlich gewählte Wort „Codification“ cum grano salis verstanden sein will, um nicht dem Charakter der drei ersten Theile des Provinzialrechts ebenso sehr zu nahe zu treten, wie unserem auf kaiserliche Zusage gegründeten Ansprüche auf seine zwei letzten Theile. Ueberhaupt aber dürfte der Unterschied zwischen Legislation und Codification im concreten Leben sich keineswegs so scharf durchgeführt finden noch durchführen lassen, wie in der abstracten, vollends aber in der tendenziös zugespitzten Theorie. Besonders unglücklich aber ist diese Theorie, wenn sie den Promulgations-Ukase vom 1. Juli 1845 für sich anführen will. Denn abgesehen davon, daß derselbe das Wort „Codification“ gar nicht kennt, sondern nur von „Sammlung der Rechtsbestimmungen“ spricht, ein Ausdruck, welcher mit jenem wohlbegründeten Ansprüche sich sehr gut verträgt — so giebt nun einmal dieser Ukase unter allerhöchsteigener Namensunterschrift des Kaisers Nikolaus den Ostseeprovinzen eine ganz feste Anwartschaft auf den vierten und fünften Theil des Provinzialrechts so gut wie auf dessen — mittelwelse erschienene — drei ersten Theile. Was aber den angeblichen Mangel eigener, sammlungsfähiger „Rechtsbestimmungen“ der Ostseeprovinzen im Bereiche des Prozeßrechts betrifft, so war er im Jahre 1845 kaum geringer, als er es im Jahre 1865 ist. Auch damals, wie noch in diesem Augenblicke, sah sich das Gericht sowohl im Civil- als im Criminalprozeß darauf angewiesen, die Lücken der eigentlichen Prozeßgesetze auszufüllen mit den Bestimmungen verschiedener Hülfrechte, mochte nun dies das Recht der Nachbarprovinz sein oder das zunächst aus Deutschland stammende s. g. gemeine Recht. Die bloße Thatsache, daß, wie bis 1845, so auch bis 1865, es den baltischen Gerichten weder im Civil- noch im Criminalprozeß an formalen „Rechtsbestimmungen“ gefehlt hat; nach welchen sie Recht sprachen und Recht sprechen, sollte billig hinreichen, um das Gesuchte jener auf einer ungebildeten und ungehörigen Verwechslung von Gesetz und „Rechtsbestimmung“ beruhenden Theorie zu illustriren. Hinderte nun aber dieser notorische Zustand der Dinge, wie er im Jahre 1845 war den Kaiser Nikolaus nicht den Ostseeprovinzen gleichwohl die Compilation eines besonderen, dem materialen Provinzialrecht nebenzuordnenden Prozeßrechtes zuzusagen, so wird wohl zunächst jene falsche, ja rohe Deutung des Wortes „Sammlung der Rechtsbestimmungen“ einer richtigeren, edleren, mit der Absicht des Kaisers Nikolaus verträglicheren Platz zu machen haben. Denn das in dem Rechtsbewußtsein und der loyalen

Hoffnung der Ostseeprovinzen Feststehende ist eben jene fürwahr unzweideutig genug ausgesprochene Absicht, der sich jene falsche Ansicht eben wird zu conformiren haben, nicht aber umgekehrt. Diese Provinzen werden aber doch wohl ebensowenig, wie unter einer unhaltbaren Theilung an dem Worte „Rechtsbestimmungen“ oder unter einer leichten Codificationstheorie, unter dem zufälligen Umstande leiden sollen, daß seit dem 1. Juli 1845 bereits volle zwanzig Jahre verstrichen sind? Hätte es dem Kaiser Nikolaus, was ja durchaus nicht undenkbar erscheint, gefallen, den vierten und fünften Theil des Provinzialrechts zuerst zusammenstellen zu lassen und im Jahre 1845 zu promulgiren, so würde die fragliche Ansicht doch wahrlich keinen Anhaltspunkt haben sich zu produciren, indem solchensfalls im Bereiche des provinziellen Prozeßrechts die gegenwärtige Aufgabe darin bestände, die fraglichen als bereits redigirt und promulgirt gedachten Theile nur eben in ähnlichem Sinne umzugestalten, wie sich es jetzt allererst darum handelt, sie — wenn auch spät — zu gestalten.

Niemals aber darf angenommen werden, als hätte der hochherzige Kaiser Nikolaus unter Provinzialrecht weiter nichts verstanden wissen wollen denn die, etwa ein für allemal erfolgte Fixirung dessen, was zufällig im Jahre 1845 hierorts Rechtens war. Vielmehr haben diese Provinzen in jenem, wosern nur nicht ignorirt, keiner Zweideutigkeit unterliegenden Kaiserworte vom 1. Juli 1845 allezeit die so hochherzige als gerechte und verfassungsmäßige Gewährleistung auch fernerer selbständiger Entwicklung der jedesmaligen Bestimmungen ihres provinziellen „Rechts“ als solchen auf der ehrwürdigen Grundlage ihrer wohl erworbenen und wohlbeurkundeten Freiheiten und Rechte dankbar verehrt, von welchen fürwahr keines der geringsten das ihnen von Alters her zustehende und in dem zweiten Theile ihres Provinzialrechts durch Se. Majestät den unvergeßlichen Kaiser Nikolaus ausdrücklich aufs neue verbürgte Recht ist, behufs Anbahnung zeitgemäßer Fortbildung der örtlichen Institutionen eine verfassungsmäßig geregelte Initiative selbst ergreifen und bezügliche allerunterthänigste Projecte jederzeit der Staatsregierung mit dem vollen Vertrauen präsentiren zu dürfen, der erhabene Schutzherr ihrer Rechte werde ihren loyalen Wünschen ein gnädiges Gehör nimmer versagen. Darum ist denn auch im Jahre 1864 der dritte Theil des Provinzialrechts erschienen und hat auf mehr als einem Punkte die provinziellen Rechtsbestimmungen, ohne damit den hier allein zulässigen weiteren Begriff der Codification aufzuheben, wahrlich kaum minder frei aufgefaßt und gehand-

habt, als es im Interesse zeitgemäßer Entwicklung angestammter Grundlagen die zwei letzten Theile des Provinzialrechts thun dürften. Darum finden wir denn auch in den bereits erschienenen Theilen des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts zahlreiche — durchaus unbefristete und unbedingte Hinweisungen auf die beiden noch ausstehenden. (J. B. Thl. II Art. 855, 856, 1478; Thl. III Art. 1584, 1586, 1612 und sonst.) Darum auch hat noch vor sieben Jahren, mithin unter der Herrschaft Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät, der berühmte Oberdirigirende der zweiten Abtheilung der allerhöchst eigenen Kanzlei des Kaisers Staatssecretair Graf Bludow in einem Schreiben an den Herrn Generalgouverneur der Ostseeprovinzen vom 15. März 1858, Nr. 160 seine bezügliche Meinung dahin geäußert, daß es bei den bestehenden prozessualischen Ordnungen sein Bewenden haben müsse „bis zur Herausgabe der örtlichen besonderen Ordnung des Criminalprozesses.“

Während nun die soeben besprochene Unterscheidung des Anspruches der Ostseeprovinzen auf besonderes formales von ihrem Ansprüche auf besonderes materielles Recht auf einer gewissen doctrinären Gegenüberstellung der Begriffe Legislation und Codification, ja auf einer, mild ausgedrückt, an Leichtfertigkeit grenzenden Nichtachtung gegen ein feierliches Kaiserwort beruht, so geht die zweite jener beiden oben angedeuteten Unterscheidungen darauf aus, den Anspruch der Ostseeprovinzen auf besonderes formales, d. h. Prozeßrecht zwar nicht, wie die erste Unterscheidung will, gänzlich zu verneinen, wohl aber zu spalten in einen berechtigten und in einen unberechtigten.

Berechtigt nämlich soll nach dieser Unterscheidung nur der Anspruch der Ostseeprovinzen auf einen besonderen Civilprozeß sein; unberechtigt dagegen ihr Anspruch auf einen besonderen Criminalprozeß. Fragt man: wie so? — so pflegt als zureichender Grund für Berechtigung oder Nichtberechtigung des fraglichen Anspruches das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines correspondirenden materiellen Rechts aufgestellt zu werden: die Ostseeprovinzen hätten ein eigenes Privatrecht, also hätten sie auch einen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Civilprozeß; sie hätten aber kein eigenes Strafrecht, also hätten sie auch keinen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Criminalprozeß.

Ohne alle und jede Connexität zwischen einzelnen Theilen des formalen mit einzelnen Theilen des materiellen Rechts unbedingt in Abrede stellen; ohne auf die Geschichte der allmähligten Einführung des Reichs-

strafrechts in diesen Provinzen näher eingehen, noch auch auf den notorischen Umstand besonderes Gewicht legen zu wollen, daß es — unbeschadet der Geltung des Reichsstrafgesetzbuches — keineswegs an rein provinzialrechtlichen Strafbestimmungen gänzlich fehlt, ist es doch Pflicht eines Jeden, welcher nicht gesonnen ist, das gute Landesrecht dem ersten besten wenig durchdachten aperçu gegenüber verloren zu geben, darauf aufmerksam zu machen, daß schon allein deshalb eine eigene, den fünften Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements bildende Criminalprozeßordnung für diese letzteren nicht füglich von der Existenz eines provinziell eigenthümlichen Strafgesetzbuches abhängig zu machen sein dürfte, weil die im Jahre 1845 erfolgte Promulgation des Reichsgesetzbuches in diesen Provinzen und der denselben eine Anwartschaft auf einen den fünften Theil des Provinzialrechts bilden sollenden provinziellen Criminalprozeß ertheilende ebenfalls im Jahre 1845 erschienene mehrerwähnte allerhöchste Promulgations-Urka, als gleichzeitige Manifestationen eines und desselben allerhöchsten Willens in ihrer Wechselbeziehung auf einander unwiderleglich beweisen, daß Seine Majestät der Herr und Kaiser in dem Nebeneinanderbestehen des Reichsstrafgesetzes und eines Provinzialstrafprozesses keinen Widerspruch erblickt haben kann. Die Unabhängigkeit des materiellen Rechts und des Prozeßrechts von einander im Großen und Ganzen wird aber überdies durch nichts so überaus schlagend documentirt, wie durch die für das Reich bereits allerhöchst bestätigte radicale Umgestaltung sowohl des Civil- als auch des Criminalprozesses bei, im Großen und Ganzen, unveränderten Fortbestande des materiellen Reichs-Privat- und Criminalrechts.

Nach solcher Erledigung derjenigen Bedenken, welche unseres Wissens gegen die Statthaftigkeit eines eigenen baltischen Prozeßrechts überhaupt, Criminalprozeßrechts insbesondere im Schwange gehen, wird es uns nunmehr obliegen, jene rechts- und culturgeschichtliche Verwandtschaft, ja wesentliche Einheit des Inhalts des dem Vernehmen nach dem ersten provinziellen Abschlusse nahen Entwurfes einer, als fünften Theil des Provinzialrechts gedachten, baltischen Criminalprozeßordnung mit den angestammten criminalprozessualen Institutionen dieser Provinzen darzulegen. Diejenige Evidenz, welche wir solcher Darlegung zu geben vermögen, wird dann auch einen Hauptmaßstab des Werthes abgeben, welchen jener Entwurf, als activirte Lebensnorm dieser Provinzen auf dem Gebiete des Criminalprozesses gedacht, für dieselben wird haben können. Denn sicherlich wird

sich solche Norm in dem Maße werthvoll erweisen, als es gelungen sein sollte, in aller Fortbildung und systematischen Entfaltung die Continuität der vaterländischen Entwicklung unzerrissen zu bewahren; werthlos hingegen in dem Maße, als man sich sollte haben verleiten lassen, willkürlich subjectiven Theoremen oder gar äußerlichen Motiven von noch minderer Berechtigung nachzuhängen.

Wenn der Begriff einer guten Justiz durch die Forderung erschöpft sein dürfte, daß in einem gegebenen Lande und einer gegebenen Zeit unter gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen die Rechtspflege organisch wie dynamisch mit den nach Maßgabe des herrschenden Rechtsbewußtseins wirksamsten Bürgschaften für möglichst gerechte und zugleich rasche Wiederherstellung gestörten Rechts ausgestattet werde, so ist eben damit der Begriff einer Justizreform im allgemeinen, einer Prozeßreform im besonderen, einer Reform des Criminalprozesses im einzelnen gegeben.

Welches aber die Hauptbürgschaften für einen im Sinne des gegenwärtigen gebildeten Rechtsbewußtseins der europäischen Culturvölker guten, mithin, vorkommenden Falles, die Bedingungen einer Reform des von seinem Grundbegriffe abgewichenen Prozeßes, beziehungsweise Criminalprozesses, seien, ist nachgerade auch in den Ostseeprovinzen zur öffentlichen Meinung geworden, und zwar nicht erst seit gestern, auch nicht erst seit drei Jahren, sondern seit mehr als vier Jahrzehnten. Denn nicht kurze Zeit ist es her, daß die öffentliche Aufmerksamkeit, geleitet von einer verhältnißmäßig reglamen, theils sachwissenschaftlich, theils populär gehaltenen einschlägigen Literatur, bald direct, bald indirect, auf dogmatischem, auf kritischem, auf rechtshistorischem Wege, mehr und mehr auf dasjenige gelenkt worden ist, was unserem einheimischen Criminalprozeße Noth thut, soll er nicht von dem Endzwecke jedes Criminalprozesses und zugleich von den geschichtlichen Grundlagen desselben, wie sie den Eingeweihten — eben als jenes „segno“ unseres Motto — fortwährend mahnen, allzuweit abirren. Diese Aufklärung über das geschichtlich nicht minder als ideell gesteckte Ziel hatte nun aber, neben der Verständigung darüber, daß Vieles in unserem Criminalprozeße nachgerade der Forderung an eine gute Justiz nicht in dem Maße entspreche, wie sich von einer Fortentwicklung unserer geschichtlichen Grundlagen erwarten ließ, daß mithin so Manches anders werden müsse, die tröstliche Seite, daß die meisten der wahrgenommenen Uebelstände nichts Anderes seien als Hemmungen in der freien Entwicklung der Keime, die wir nur in der Geschichte des eigenen Rechts

gewahrt zu werden und des darüber abgelagerten erstickenden Schuttes zu entledigen brauchten, um sie lieb zu gewinnen und uns ihrer fördernden Pflege hinzugeben.

Kaum aber bedürfen sie der Aufzählung, jene großen Bürgschaften: Unabhängigkeit des Richters sowohl von materieller Noth, wie sie ihm bei fehlender pecuniärer Selbständigkeit aus mangelhafter Besoldung, als auch von der ärgeren intellectuellen, wie sie ihm aus mangelhafter Local- oder Rechtskenntniß, und endlich von der ärgsten unter allen Nöthen, der moralischen, wie sie ihm — zumal dem ganz auf seinen Richterberuf zu stellenden und eigentlich keinen Nebenberuf ertragenden Collegialrichter — einerseits aus der Periodicität seiner Amtsführung, andererseits aus der Rivalität einer bureaukratisch angelegten Administration erwachsen kann; gerichtliche, nicht administrative oder polizeiliche Voruntersuchung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und durch Mündlichkeit bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung; accusatorische Form ohne Preisgebung des an sich berechtigten inquisitorischen Princip's; Beseitigung der für die moralische Freiheit des Angeklagten und des Richters fast gleich großen Gefahren des auf Herstellung eines formellen Beweises gerichteten inquisitorischen Verfahrens durch Anerkennung des freien oder s. g. Indicienbeweises; endlich Aufstellung der Alternative: Verurtheilung oder Freisprechung unter Beseitigung der Absolution von der Instanz; — kaum bedurften diese großen Bürgschaften eines guten, resp. reformirten Criminalprozesses der Aufzählung, um jeden Kenner unserer vaterländischen Rechtsgeschichte zu überzeugen, daß unter denselben keine einzige ist, welche nicht in früherer oder späterer Zeit unserem einheimischen Criminalprozeß, sei es in sämtlichen Ostseeprovinzen, sei es in einer derselben, sei es im Bereiche der landrechtlichen, sei es in demjenigen der stadtrechtlichen Justiz ursprünglich eigen gewesen oder im Verlaufe der Entwicklung eigen geworden, ja, ohne daß es in solcher Beziehung der Reform bedurste, bis auf den heutigen Tag geblieben wäre.

Bevor jedoch solches an jeder einzelnen der aufgezählten Bürgschaften mit Zeugnissen theils selbstredender Rechtsquellen, theils allgemein zugänglicher literarischer Hülfsmittel belegt wird, sei hier noch eine mögliche Zwischenfrage erörtert. Es könnte nämlich die Frage aufgeworfen werden, warum in jener Reihe aufgezählter Bürgschaften für den bestmöglichen Criminalprozeß das Institut des Schwurgerichtes fehle, und es könnte die Ver-

muthung entstehen, als beruhe solche Auslassung auf dem Umstande, daß das Schwurgericht zwar immerhin als eine Bürgschaft für einen guten Criminalprozeß anzusehen, nicht aber zugleich auch von ihm historisch nachzuweisen sein dürfte, daß es dem angestammten Rechte der Ostseeprovinzen jemals angehört habe, — als beruhe solche Auslassung mithin gleichsam auf der Scheu vor einem indirecten geschichtlichen Armuthszeugnisse.

Eine solche Vermuthung würde jedoch von der Wahrheit weit abirren. Haben auch, sicherem Vernehmen nach, nicht nur sämtliche baltischen Ritterschaften, sondern auch die entschiedene Mehrzahl und, was mehr sagen will, das entschiedene Uebergewicht innerhalb der baltischen Städtewelt, aus den verschiedensten, wohlwogenen Gründen Bedenken getragen, das Institut der Geschworenen praktisch zu befürworten, so wird es im Zusammenhange gegenwärtiger rechtshistorischer Skizze vielleicht doch von Interesse sein, die Thatsache hervorzuheben, daß die Ostseeprovinzen in dem sebenhundertjährigen Verlaufe ihrer europäisch charakterisirten Cultur- und Rechtsgeschichte auch das Institut der Geschworenen als Phase oder als Entwicklungsmoment aufzuweisen haben. In der That beruhte unser feudaler, mittelalterlicher Criminalprozeß auf der unbestrittenen Herrschaft des Geschworenengerichts, wie, um von anderen Rechtsquellen zu schweigen, aus den nicht gerade doctrinell systematischen, auch um ihres Plattdeutsch willen heutzutage nicht ganz bequem lesbaren Satzungen des s. g. „mittleren livländischen Ritterrechts“ zu entnehmen ist. Eine bequemere Belehrung läßt sich jedoch aus der trefflichen „Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561“ von Reinhold v. Helmersen (Dorpat bei C. A. Kluge, Leipzig bei C. F. Köhler, 1836 X und 374 S. 8) gewinnen, woselbst im § 99, p. 256 flg., eine ebenso streng quellenmäßige wie sichtvolle und lebendige Darstellung dieser alten, auf lehnrechtlichem Grunde erwachsenen Form des Gerichts und Gerichtsverfahrens anzutreffen ist. Aus diesem alten Geschworenengerichte hat sich im Laufe der Zeit theilweise wenigstens das ständische Präsentationsrecht entwickelt, welches nun jeder ferneren Entwicklung nach Maßgabe der zunehmenden politischen Mündigkeit fähig, seit mehr als zwei Jahrhunderten den organischen Zusammenhang des Gerichts mit dem Lande vermittelt. Wie mißlich es aber wäre, gewisse Formen bloß deswegen ins Leben zurückrufen zu wollen, weil sie einmal dagewesen sind, ohne zu beachten, daß das ewig berechnigte Wesen ja deswegen nicht untergegangen ist, weil es eben andere, vielleicht zeit- und ortgemähere Formen angenommen hat, mag

hier beiläufig durch die Parallele erläutert werden, daß es doch wohl schwerlich deswegen gerathen sein möchte, z. B. den Art. 2217 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher „denjenigen, der ein und dasselbe unbewegliche Eigenthum doppelt verpfändet“ mit „Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung“ bestraft wissen will, bloß deswegen auch in den Ostseeprovinzen zur Anwendung gebracht zu sehen, weil es vor mehr als drei Jahrhunderten eine Zeit gab, da es seinen guten Sinn haben mochte, wenn unter dem Ordensmeister Freytag v. Loringhof (im Jahre 1500) die Verliebung getroffen wurde: „Wer zwei Briefe in ein Pfand versiegelt, den soll man richten an dem Höchsten.“ Denen aber, welche alle sachmännisch-juristischen nicht minder als alle einer unmittelbaren und nur zu häufig sich wiederholenden Erfahrung entnommenen Bedenken gegen das Institut der Geschworenen als vermeintlich bestes Wahrheitsforschungsmittel und Rechtswiederherstellungsmittel mit der so überaus wohlfeilen, aber freilich unter gewissen Voraussetzungen effectvollen, und daher für gewisse Charaktere unwiderstehlichen Berufung auf des fraglichen Institutes Popularität glauben niederschlagen oder sich ihrer — entschlagen zu können, diene folgende Bemerkung und Rußanwendung zum Correctiv.

Die Popularität des Geschworenengerichts, in Westeuropa zumal — denn was Osteuropa betrifft, so steht dessen Populus noch zu sehr auf dem Standpunkte jener beiden Kaufleute, deren Zwiegespräch über das Geschworenengericht vor einiger Zeit die Moskauer Zeitung erlautet und ausgeplaudert hat — tritt uns hauptsächlich da entgegen, wo die Richter ohne irgend eine wählende Betheiligung des Volkes, der Stände zc. von der Staatsregierung ernannt werden.

Dieser unleugbaren Thatsache steht die nicht minder unleugbare gegenüber, daß hier in den Ostseeprovinzen die Meisten derer, welche überhaupt mit der Sache sich zu beschäftigen die Fähigkeit haben, einer etwaigen „Einführung“ des Geschworenengerichts bei uns nur mit Mißtrauen und Bangigkeit entgegensehen, während zugleich bei uns ein anderes analoges Institut sich einer gewiß eben so großen Popularität, eben so lebhafter Sympathien erfreut, wie nur irgendwo das Geschworenengericht: nämlich das Institut der ständischen Richterwahl im Sinne des verfassungsmäßigen *jus praesentandi*.

Mag man auch noch so sehr Gegner des Geschworeneninstituts sein, dennoch wird man gern zum Maßstabe der tiefen und unverwischbar schmerz-

lichen Sensation *), welche die Beseitigung des verfassungsmäßigen Präsentationsrechtes hier zu Lande hervorrufen würde, diejenigen moralisch-politischen Folgen nehmen, welche in allen Jury-Ländern, wie etwa England, Frankreich, Rheinpreußen zc. die Beseitigung des Geschworenengerichts nach sich ziehen dürfte.

Von solcher Popularität des Geschworeneninstituts nun aber einen Schluß ziehen auf den Werth desselben als Justizanstalt, hieße in der That etwa das Thema variiren: *baculus stat in angulo, ergo pluit*.

Vielmehr ist die Popularität des Geschworenengerichts da, wo die Richter von der Staatsregierung ernannt werden, und die Popularität des Präsentationsrechtes hier, wo es keine Geschworenen giebt, nur als Ausdruck eines und desselben berechtigten Bewußtseins, daß die Bestellung des Gerichts nicht ohne Nachtheil für eine gute Justiz gänzlich einer dem Rechtsbewußtsein des Volkes denn doch nothgedrungen nur zu oft entfremdeten administrativen, bureaukratisch bedienten Centralgewalt überlassen bleiben könne.

Mit Gewißheit aber läßt sich annehmen, daß der Nimbus des Geschworenengerichts sofort erbleichen, die juristische Unhaltbarkeit desselben sofort in seiner ganzen Blöße dastehen würde, wenn es denkbar wäre, neben demselben ständisches Präsentationsrecht hinsichtlich der Richter zur Geltung zu bringen. Keineswegs aber dürfte einer Einführung des Geschworenengerichts in den Ostseeprovinzen der Nimbus des ständischen Präsentationsrechtes weichen.

Denn jenes gewährt dem oben erwähnten Postulate einer volksthümlichen Seite des Gerichts nur eine partikuläre und in seiner Organisation ziemlich stationäre Befriedigung auf dem Gebiete des Criminalprocesses, während das Präsentationsrecht, als das ganze Gericht erfassend, die analoge Befriedigung jenes berechtigten Postulats auf dem Gebiete der gesammten Rechtspflege gewährt und sich überdies als der moderne Fortschritt über jenes — immerhin weit genug verbreitete — Stückchen Mittelalter auch damit erweist, daß es in seiner Organisa-

*) Daß die durch die Reichsjustizverordnungen vom 20. Novbr. 1854 erfolgte Abschaffung der adeligen Richtervahlen in den russischen Gouvernements im Ganzen so ohne alle besondere Sensation hingegangen ist, beweist eben, welcher ein Unterschied zwischen einer vor 80—90 Jahren von der Kaiserin Katharina beliebten Dextrofitung und solchen Institutionen besteht, wie die Stände der Ostseeprovinzen sich im Laufe von sieben Jahrhunderten, reich an wechselvollsten Geschieken, erworben und vertriebt erhalten haben!

tion keineswegs stationär, vielmehr durchaus fähig ist, auf immer weitere Schichten des Volkes in dem Maße ausgedehnt zu werden, als dieselben durch etwaige Aneignung höheren politischen und überhaupt gebildeten Bewußtseins der Ausübung eines so großen und verantwortungreichen Rechtes fähig und würdig werden sollten.

Aus diesen Gründen leben die Ostseeprovinzen des Vertrauens, daß man ihnen, für welche seit Jahrhunderten das Präsentationsrecht so zu sagen zu einer Form ihrer judiciären Anschauung geworden ist, nicht experimenti gratia das Recht des Prokrustes werde angedeihen lassen und ihnen zumuthen, zu einer offenbar niederen Form jenes Volksthümlichkeits-Postulates bloß deswegen zurückzukehren, weil dieselbe in anderen — immerhin großen — Ländergebieten einen örtlich zu reichenden Existenzgrund haben mag.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserer Aufgabe zurück, indem wir zuvörderst nachweisen, wie sehr das Streben, die richterliche Gewalt materiell, intellectuell und moralisch unabhängig zu machen, im Geiste der baltischen Institutionen liegt und nur vielleicht consequenterer Durchführung bedarf. Wir bleiben uns dabei wohl bewußt, daß gerade dieser Punkt jenes Systems von Bürgschaften vielleicht mehr in das Gebiet der Gerichtsverfassung als in dasjenige des Processes gehört. Doch mag derselbe um des Zusammenhanges willen auch hier in aller Kürze beleuchtet werden.

Die materielle Unabhängigkeit des Richters haben die baltischen Institutionen auf zwei verschiedenen Wegen zu sichern gesucht: durch einigermaßen zureichende Besoldung nur ausnahmsweise, namentlich in Kurland und in der Stadt Riga — übrigens vorzugsweise durch Beschränkung der Wählbarkeit auf Personen solcher Klassen, für welche die Vermuthung einer gewissen pecuniären Selbständigkeit, namentlich durch Besitz von Grundeigenthum, sprach.

Die intellectuelle Unabhängigkeit, wenn auch nicht gerade des einzelnen Richters, so doch des Gerichts, erscheint angestrebt, bald, wo es auf Erledigung einfacherer Rechtsachen, d. h. mehr auf Local- als auf Rechtskenntniß ankommt, durch eben jene Beschränkung der Wählbarkeit auf Solche, die durch ihre, freilich die Lebenslänglichlichkeit des Amtes in der Regel verbietende Lebensstellung in die nächsten und dauerndsten Beziehungen zu den Localverhältnissen gestellt sind, — bald wo das Moment der Rechtskenntniß überwog, durch die Einrichtung, daß ein bestimmter

ansehnlicher Bruchtheil des Richtercollegiums rechtsgelehrte Bildung mußte nachweisen können, um wählbar zu sein, wie z. B. die ehemals verfassungsmäßig obligatorischen assessores literati landrechtlicher Collegialgerichte (z. B. der livländischen Landgerichte und des livländischen Hofgerichts) und die noch jetzt verfassungsmäßig obligatorischen „gelehrten“ Mitglieder der bedeutenderen Stadtmagistrate.

Dasjenige endlich, was vorhin unter der Bezeichnung moralische Unabhängigkeit zusammengefaßt wurde, erscheint in unseren Gerichtsinstitutionen angestrebt, einerseits durch die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des livländischen Hofgerichts bis zum Jahre 1834, der livländischen Landgerichte bis zum Jahre 1845, des estländischen Oberlandgerichts, der kurländischen Oberhauptmannsgerichte, des kurländischen Oberhofgerichts und sämmtlicher baltischen Stadtmagistrate bis auf den heutigen Tag; andererseits durch die bis jetzt glücklich durchgeführte Fernhaltung gewisser Formen administrativen Eingreifens in die Stellung des Richters, wie z. B. des selbst in manchen sogen. Rechtsstaaten immer noch vorkommenden Institutes der Versetzung.

Es mag hier in solcher Beziehung an diesen Andeutungen genug sein und wird es, wie gesagt, Sache der zu reorganisirenden Gerichtsverfassung sein, die verschiedenen Seiten der richterlichen Unabhängigkeit in das gehörige Gleichgewicht zu bringen, wie die Zustände der Gegenwart solches zu fordern und zu — gestatten scheinen, soweit überhaupt richterliche Unabhängigkeit durch Institutionen, wo nicht begründet, so doch gefördert werden kann.

Was nun — um zu unserem speciellen Thema, dem Criminalprozeß und dessen Bürgschaften, überzugehen — demnächst die Voruntersuchung betrifft, welche jedermalen den Polizeibehörden, in Livland namentlich den Ordnungsgerichten obliegt, so würde es ein Irrthum sein zu glauben, daß diese Einmischung der Polizei in die Criminaljustiz in der ursprünglichen Anlage unserer Institutionen liege. Wer der oben angedeuteten bezüglich der baltischen Literatur der letzten 30 Jahre gefolgt ist, der weiß, daß diese Ungehörigkeit schon vor mehr als 20 Jahren öffentlich zur Sprache gebracht und zugleich, in specieller Beziehung auf Livland, der Beweis geführt worden ist, daß, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, die ordnungsgerichtliche Voruntersuchung bis zum Jahre 1783, ja vielleicht noch länger, etwas dem livländischen Criminalprozeß völlig Fremdes war und daß in Letztern, welcher sich bis dahin in

seinen rein justiziären Faktoren abspielte, erst die Statthalterchaftsverfassung (1783—1796) jenes polizeiliche Ingrediens gebracht hat; ein Ingrediens, welches, wie noch einige andere verwandten Charakters, z. B. die die Justiz beaufsichtigende Function der Procureure (Vgl. Provinzialrecht d. D. G. I. Beh. Verf. Art. 1660), bei Wiederherstellung der angestammten Verfassung im Jahre 1796 mit herübergenommen wurde und dazu beigetragen hat, die ursprüngliche justiziäre Reinheit unseres Criminalprocesses zu trüben. Beruht nun aber unser Criminalproceß der Zukunft auf einer nicht polizeilichen, sondern gerichtlichen Voruntersuchung, so ist in so weit wesentlich nichts Anderes angebahnt als Ausscheidung eines verhältnißmäßig jungen fremdartigen Elements und Wiederherstellung eines alten baltischen Principes.

Nicht minder sind Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und durch Mündlichkeit bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung uralte Grundlagen wie des baltischen Processes überhaupt, so des baltischen Criminalprocesses insbesondere.

Daß Oeffentlichkeit und die davon praktisch nicht wohl trennbare Mündlichkeit Voraussetzung alles Gerichtsverfahrens in den baltischen Gebieten während der sogen. angestammten Periode war *), und daß erst zu Anfange des 16. Jahrhunderts, zunächst unter dem Einflusse der immermehr sich geltend machenden Romanisten, die Schriftlichkeit anfing die Mündlichkeit zu verdrängen, in Folge wessen dann die Oeffentlichkeit, Sinn und Zweck einbüßend, dem Gerichtsverfahren bei geschlossenen Thüren Platz machte und auf diese Weise die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung schwer beeinträchtigt wurde, weiß jeder, welcher die einschlägigen Rechtsquellen der angestammten Periode und diejenigen deutschen, namentlich sächsischen, zum Theil jedoch auch scandinavischen Rechtsinstitutionen kennt, aus welchen die baltischen einerseits herkommen, an welchen andererseits sie einen Anlehnungspunkt fanden. Es sei hier nur eines uns von dem fleißigen Sammler vaterländischer Rechtsalterthümer August Wilhelm Hupel (vgl. dessen Neue Nordische Miscellaneen, Stück 17 u. 18 p. 72 flg.) aufbewahrten Urtheils gedacht, welches noch im Jahre 1471 der erstiftliche Mannrichter Koloff Persevall und seine beiden Beisitzer Kord Trkull und Jürgen v. Ungern fällten, „vor des Hoses Pforte zu Posendorf“ — einem noch jetzt bestehenden livländischen Landgute.

*) Vgl. v. Helmerfen a. a. D. p. 367 nach Fabri, formulare procuratorum.

Aber selbst durch alle nachfolgende Verkümmernng hindurch haben sich bis auf unsere Tage jener großen Principien des gerichtlichen Verfahrens Rudera erhalten, sind aber auch bei Gelegenheit gerichtlicher Neubildungen Rudimente entstanden, welche beweisen, daß auch das baltische Rechtsbewußtsein des neunzehnten Jahrhunderts keineswegs mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wie mit der Unmittelbarkeit principiell gebrochen, sondern eben auch hier nur mehr passiv dem Fremdartigen gestattet hatte, das Eigenartige zu überwuchern.

Anlangend die Rudimente, so ist hier an die Mündlichkeit — neben, wenn auch nur thatsächlich, vielfach vorkommender Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der somit durch Mündlichkeit gewährleisteten Unmittelbarkeit richterlicher Wahrnehmung in dem niedern Strafverfahren vor unseren Gemeindegerechten und unsern Kirchspielsrichtern zu erinnern.

Rudera dagegen finden sich auch selbst in den höhern Gerichten, namentlich von der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und somit Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung z. B. in dem Verfahren vor dem Rigaschen Rathe und vor dem Landgerichte des Rigaschen Kreises in Civil-Bagatellsachen, vor dem Rathe der Stadt Reval auch in den geringern Strafsachen. Auch das gehört hierher, daß noch jetzt in Liv- und Estland die gerichtliche Anklage sowohl als auch die Verkündigung des schließlichen Urtheils bei offenen Gerichtsthüren geschieht und Jedermann der Zutritt zu diesen beiden Akten gestattet ist, in Kurland aber der Anklageprozeß durch alle Stadien hindurch bei offenen Gerichtsthüren geführt wird und zu allen in demselben vorkommenden Akten dem Publikum der Zutritt unverwehrt ist. Ja, sogar Gesetze aller drei Ostseeprovinzen, welche noch heutiges Tages in Geltung sind, und zwar Gesetze jüngern Datums als der sogen. angestammten Periode, namentlich aus der herzoglichen Zeit in Kurland, aus der schwedischen in Liv- und Estland, schreiben die Mündlichkeit theils ausdrücklich vor, theils lassen sie dieselbe zu.

Wir wollen hier nur anführen: das Grundgesetz des späteren herzoglichen Kurland; die sogen. Formula regiminis de anno 1617, § 14: „Zu allen sowohl Criminal- als Civilsachen sollen die Prozesse summarisch verhandelt werden, dergestalt, daß alle Vorträge mündlich und nicht schriftlich geschehen“ u. s. w.

Ferner die livländische „Ordnanz, so anno 1632 den 1. Febr. publicirt, wonach die Herren Landrichter sich zu halten,“ Art. XV: „Kein

schriftlicher Prozeß soll bei diesem Gericht zugelassen sein, sondern alles mündlich und summarie gehandelt, und einer dem andern alsobald oder in der folgende Session zu antworten schuldig sein.“

Endlich finden sich selbst in dem Estländischen Ritter- und Landrechte, wiewohl dessen Redaction dem Jahre 1650, mithin einer Zeit angehört, da die Schriftlichkeit bereits in größerem Umfange Platz gegriffen hatte, Spuren, daß es derselben doch noch keineswegs gelungen war, die Mündlichkeit gänzlich zu verdrängen, z. B. wenn im ersten Buche und XIII. Titel, der Art. 4 vorschreibt, daß „Procuratoren und Vorsprachen“ vor dem Oberlandgerichte „als einem hochheiligen Orte, alles verdrießlichen, unnöthigen Gezänkes, unziemlicher Worte und unnützer Stachelreden sich enthalten; niemanden schriftlich noch mündlich beschimpfen, noch Personalia tractiren, sondern allein die Merita causae mit bescheidenen, kurzen, zur Sache dienlichen Worten mündlich oder schriftlich „vortragen“ sollen.

Diese rechtshistorischen Nachweise werden jedenfalls satzsam darthun, daß, wenn die Ostseeprovinzen ihrem gegenwärtig entworfenen Criminalprozeß die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung zu Grunde legten, sie damit weiter nichts thaten, als bezüglich ältere Rudera des baltischen Provinzialrechts zu rehabilitiren und neuere Rudimente im Einklange mit dem nur zeitweilig latitirenden Rechtsbewußtsein derselben zu generalisiren.

Ganz ähnlich verhält sichs mit dem Principe der schon so eben, gelegentlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, berührten accusatorischen Form.

Dieselbe beherrscht während der ganzen angestammten Periode den Criminalprozeß durchaus. Der kurze und bündige Ausdruck dieser Herrschaft sind die Worte des sogen. „Ältesten Livländischen Ritterrechts“ (Art. 49), welche unverändert in das 77. Kapitel des sogen. „Mittleren Ritterrechts“ übergegangen und bis zum Auseinanderfallen des alten baltischen Staatenbundes oder Gesamtlivlands im Jahre 1561 gegolten haben (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 366). Sie lauten: „Wat överst nicht vor gericht vorklaget wert, dat en darff men nicht richten.“

Von diesem alten Anklageprozeße ist freilich in der Gegenwart nur so viel übrig geblieben, als sich im Theile I des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts der Ostseegouvernements (Behördenverfassung) zusammengestellt findet. Einerseits erscheint die Anwendbarkeit des accusatorischen

Verfahrens in Liv- und Estland beschränkt auf Verbrechen Erbadeliger, Geistlicher, Advokaten und Literaten, während in Kurland sich keine derartige Beschränkung *ratione personae* verzeichnet findet (vgl. a. a. O. Art. 1712, 2); andererseits hat dasselbe in seiner justiziären Bedeutung durch — wenn auch vielleicht nicht principielle (vgl. a. a. O. Art. 1728, 4) so doch im Großen und Ganzen thatsächliche Beschränkung, *ratione fori*, auf die resp. provinziellen Obergerichte, um so größere Einbuße erlitten, als die mittlerweile auch in solchem accusatorischen Verfahren zur Herrschaft gelangte formalistische und schleppende — resp. civilprozessuelle — Schriftlichkeit viele sehr wesentliche judiziale Vorzüge der accusatorischen Form nicht zur Geltung kommen läßt. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß während der öffentliche Ankläger vor den drei provinziellen Haupt-Obergerichten (resp. Oberfiskal, Commissarius fisci und Gouvernementsfiskal) in Folge der eben berührten, zeitweiligen Statthalterchaftsverfassung zu einem Unterbeamten des Gouvernementsprocureurs geworden ist, die Städte Riga, Reval und Narva sich ihren öffentlichen Ankläger („Stadt-Official“ oder „Stadt-Fiskal“) im Sinne eines ständischen Beamten zu erhalten gewußt haben, woher denn dessen Function sich keineswegs, wie die der so eben genannten öffentlichen Ankläger im sechsten „von der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden“ handelnden, sondern vielmehr in dem II., III. und V. Buche des ersten Theils des Provinzialrechts unter den „Gliedern und Beamten“ der resp. Magisträte construirt findet.

Genügen nun auch, aller erlittenen Verkümmerng ungeachtet, diese immerhin keineswegs bedeutungslosen Rudera des alten baltischen Anklageprozesses, um zu beweisen, daß die accusatorische Form als solche in dem Rechtsbewußtsein dieser Provinzen sich als etwas vorzüglich Werthvolles erhalten hat, auf dessen privilegienmäßigen Genuß gewiß der Beamte, der Advokat und Literat vorkommenden Falles eben so wenig zu verzichten geneigt sein dürfte, wie der Edelmann, so würde die Erörterung doch an einer unstatthafter Lücke leiden, wollte sie hier nicht auch — analog der Art wie solches oben *ad vocem* Mündlichkeit geschah — ausdrückliche Stellen solcher Gesetze anführen, welche — jüngeren Datums als die angestammte Periode, resp. der herzoglichen Zeit Kurlands, der schwedischen Zeit der übrigen baltischen Lande, namentlich dem 17. Jahrhundert angehörig — in Pausch und Bogen noch jetzt zu den Grundlagen der provinziellen Gerichtsverfassung und des provinziellen gerichtlichen Verfahrens

gerechnet, ja vorkommenden Falles von Parten und Richtern allegirt worden. Gewährt in dieser Beziehung das Estländische Ritter- und Landrecht die geringste Ausbeute an ausdrücklichen Zeugnissen — vielleicht gerade deswegen, weil die accusatorische Form, wie auch der Staatssecretair Graf Bludow in dem oballegirten Schreiben an den baltischen Generalgouverneur ausdrücklich selbst für das Jahr 1858 noch anerkennt, gleichsam selbstverständlich die einzige im Oberlandgerichte vorkommende Form des Criminalprozesses war *), so sind dagegen aus der bezeichneten verhältnißmäßig neueren Periode unserer Rechtsgeschichte die bezüglichlichen Rechtsquellen Liv- und Kurlands um so ausgiebiger.

Hinsichtlich Livlands genüge die Anführung folgender gesetzlicher Bestimmungen. Die „Ordnanz, wie es bei den Untergerichten primae instantiae der vier rigischen Kreise soll gehalten werden, Actum zu Riga, den 20. May Anno 1630“ schreibt in ihrem § VIII vor: „Es sollen aber ehgedachte Landrichter solche Sachen annehmen und vor ihrem Landgerichte ventiliren lassen . . . in criminalibus: Todtschlag, Mord, öffentliche Straßengewalt, Räuberei, Zauberei, Ehebruch, leviores injuriae u. dgl. Neun und dreißig Jahre später statuirte die „Verordnung über alle Executionen insgemein, vom 10. Juli 1669“ § XXVI: „Was nun dergestalt“ — nämlich durch die sogenannten „Aufseher“ — „angegeben wird, dessen soll sich der Ankläger, nebst dem, was er sonst selber noch dazu erfinden möchte, annehmen, auch dasselbe nach gegebener Anleitung vors Gericht bringen und auf geschenehen Beweis und Gründe, welche er selber durch Hülfe und Zuthun unserer Befehlshaber zusammenbringen können, die Sache zum Urtheil betreiben und sollen die Befehlshaber auch zusehen, daß von einem solchen keine Sache versäumt oder niedergelegt werde. Zu solchen Anklägern werden zuerst die Fiskäle gebraucht, welche allbereit ein jeder in seinem Ort verordnet werden, und zwar mit diesem Unterschied, daß Alles, was von der Ritterschaft und Adel versehen wird, vor dem Ritterhaus- und Hofgerichts-Fiskal ausgeführt, das Uebrige aber, worin andere Standes-Personen verfehlen, den Stadt-Fiskälen zur Ausführung gelassen werden solle. An den Orten aber, wo kein Fiskal vorhanden, als in etlichen Städten wie auch auf dem Lande, da soll der Land-schreiber (Landgerichts-Secretär?)

*) „По дѣйствующимъ правиламъ уголовнаго судопроизводства, дѣла уголовныя производятся въ Оуберъ-Ландрихтѣ исключительно по обвинительному порядку.“

„zum Ankläger bestellt werden: würde aber bei demselben sowohl, als bei den Fiskälen selbst einige Säumhaftigkeit befunden, so soll unserem Befehlhaber freistehen, einen anderen, der in des Säumhaften Stelle sich der Klage annimmt, zu verordnen.“

Denselben Inhalt — ausschließliche Geltung der accusatorischen Form — drückt fast noch allgemeiner umfassend aus: die ungefähr gleichzeitige „Instruction, wornach sich die Kreisfiskäle im Lande u. s. w. zu richten haben.“ Nach Art. I soll der Kreisfiskal „wider diejenigen, so sich einigermaßen dawider — d. h. wider irgend welche Ihrer Königl. Majestät Regalien, Hoheit und Rechte — verbrechen mögte, ohne einiges Ansehen der Person officiell an gehörigem Orte verfahren.“ — Ferner lautet Art. VII: „Wann auch sehr viel Blutschulden und andere eingerissene Sünden sich häufen, und vielmal verhehlet werden; als wird der fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Uergerniß eingerissene Sünden und Laster wider die Verbrechen selbst gerichtlich eifern; besonders auch diejenigen, so etwa wissentlich die bösen Thaten, so es möglich, nicht verhindern, sondern verhehlen, oder auch nicht zeitig offenbaren, in foro fori verklagen, oder auch dem Oberfiscali solches vor dem Königl. Hofgericht zuthun, zeitig kund machen und wider dieselbe als Uebertreter der obrigkeitlichen Verordnung pro atrocitate delicti, gerichtlich verfahren.“ Daß aber diese Bestimmungen ihrer Zeit kein todter Buchstabe geblieben, sondern die Praxis, namentlich die der livländischen Landgerichte beherrscht haben, davon kann sich Jeder überzeugen, der sich die Mühe geben will, die alten Archive der genannten Behörden zu studieren; auch ist aus solchen archivalischen Quellen bereits vor Jahrzehnten literarisch nachgewiesen worden, daß vor den livländischen Landgerichten bis zu Ende der schwedischen, ja bis in die ersten Zeiten der russischen Herrschaft gegen Adel und Unadel in Criminalsachen auf dem Wege des accusatorischen Processes verfahren worden ist, zugleich aber wahrscheinlich gemacht, daß, wie schon einmal die Kriege, deren Schauplatz Livland um die Mitte des 17. Jahrhunderts geworden war, für einige Jahre fast aller regulären Justiz ein Ende gemacht hatten, so auch die durch den nordischen Krieg bedingten Ausnahmezustände es gewesen seien, welche in Livland zuerst dem Emporkommen des einseitig inquisitorischen Criminalprocesses Vorschub geleistet und ihn, unter schließlicher Einwirkung der Statthalterchaftsverfassung, zu demjenigen gemacht, als was ihn die obschwebende baltische Ju-

stizreform vorgefunden hat und nunmehr in zeitgemäßer Einkleidung auf seine alten und wahren Prinzipien zurückzuführen beflissen ist.

Nicht minder charakteristisch für das bezügliche haltische Rechtsbewußtsein sind nun aber die Quellen und Denkmale des kurländischen Criminalprozesses und zwar um so charakteristischer, als wir hier die accusatorische Form in noch viel neuerer Zeit, und zugleich in größerem Umfange in Geltung finden, als solches vielleicht von Liv- oder Estland behauptet werden könnte.

Wollte man auch nur alle die zahlreichen Stellen des schon vor 21 Jahren von dem damaligen Privatdocenten, jetzigen Professor des Provinzialrechts an der Universität zu Dorpat Mag. jur. von Kummel herausgegebenen, um die Mitte des 18. Jahrhunderts verfaßten „Instructorium des Kurländischen Prozesses“ ausschreiben, welche mehr oder weniger darthun, einen wie breiten Platz die accusatorische Form — und zwar hinsichtlich aller Stände, sogar der nur erst leibeigenen Bauern — in dem Criminalprozeße Kurlands zu behaupten gewußt, so dürften damit leicht die Grenzen gegenwärtiger Blätter überschritten werden. Daher müssen wir, Kurland anlangend, auf wörtliche Anführung einer Rechtsquelle uns beschränken, welche für unser rechtshistorisches Thema probandum um so schlagender sein möchte, als sie einer Zeit angehört, deren Abstand von unseren Tagen nicht etwa nach Jahrhunderten, sondern nur nach Jahrzehnten zählt. Es besagt nämlich der kurländische Landtagsabschied vom 11. September 1780 § 26: „Da in diesem Fürstenthum kein anderer, als der accusatorische Prozeß recipirt ist, und Wir“ — es ist der Herzog von Kurland, welcher spricht — „auch unserer Ueberzeugung nach nirgend etwas vorgefunden, welches die Idee einer inquisitorischen Proceedur geben könnte, so wollen Wir auch unserer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft noch zum Ueberfluß die Sicherheit stellen, daß in keinen Vorfällen wider irgend Jemand inquisitorisch verfahren werden solle.“

Wenden wir uns nun zu der Frage, wie sich der provinzialrechtliche Criminalprozeß zu derjenigen Bürgschaft der Gerechtigkeit verhalte, um welche sich's wesentlich auf dem Gebiete des Criminalbeweises handelt, so finden wir zwar den freien, oder sogen. Indicienbeweis, wie ihn unter Voraussetzung der erforderlichen Schutzmittel gegen Willkür und Mißbrauch das juristisch gebildete Bewußtsein der Gegenwart fordert, nicht als solchen in den Rechtsquellen der angestammten Periode wieder. Viel-

mehr sind die Beweisfälle im allgemeinen sehr genau bestimmt (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 277 folg.), und es fehlt unter den Beweismitteln auch nicht das echt mittelalterliche germanische Gottesurtheil des Eisentragens und des Kesselfanges.

Gleichwohl findet sich daneben im Einklange mit dem altgermanischen Verfahren, welches dem ältesten baltischen Criminalprozeß so Grundstoff wie Vorbild war, während der angestammten mit dem Jahre 1561 abschließenden Periode „keine Spur von der in Deutschland herrschenden Tortur“ (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 369), und diese Richtseite jenes alten Beweisverfahrens hat wohl in dem gleichzeitig herrschenden Institute der Eideshelfer ihren Grund, welches, solange es bestand, jenes, eine Hauptlehrseite der inquisitorischen Form bildende einseitige und leidenschaftliche Dringen auf das Geständniß des Angeeschuldigten nicht aufkommen ließ, damit aber auch dem Aufkommen der Tortur Anlaß und Vorwand benahm. Erst in dem Maße, als auch in dem baltischen Gebiete dem Romanismus „*juris utriusque*“ des 16. Jahrhunderts in seiner damaligen doctrinären Rohheit die sächsische Rechtsanschauung — bedrängt von der mehr und mehr zur Geltung gelangenden „Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V.“ und wohl auch von der gleichzeitig beginnenden ultramontanen Strömung der Gegenreformation — weichen mußte, bildete sich, wie schon etwas früher in Deutschland, so auch hier zu Lande jener sogen. formale oder „klassische“ Criminalbeweis aus, welchen nunmehr auch hier zu Grabe tragen zu helfen eine der Aufgaben der baltischen Justizreform sein wird. Mit der Tortur freilich hat sie es nicht gerade unmittelbar zu thun. Denn diese hatte, zumal in Liv- und Estland, an dem dem sächsischen so tief wahlverwandten skandinavischen Rechtsbewußtsein, wie es in der Gestalt der königlich schwedischen Regierung so überaus kräftig und nachhaltig gegen die Auswüchse und Uebergriffe des kirchlichen nicht nur, sondern auch juristischen Ultramontanismus reagirte, ein starkes Correctiv gefunden. Ein königlicher Brief an das livländische Hofgericht vom 22. December 1686 untersagte die Anwendung der Tortur in den livländischen Gerichten.

Nichtsdestoweniger aber kam jene einseitige Richtung auf formellen oder sogen. „klassischen“ Criminalbeweis während des ersten Halbjahrhunderts der kaiserlich russischen Herrschaft nachmals zu recht entschiedener und ausgebreiteter Geltung und es bedurfte einer abermaligen und zwar einer sogen. philosophischen Reaction, diesmal in der Gestalt der Kaiserin

Katharina II., um jenem eigenthümlichen, von dem gleichzeitig in Deutschland auf dem Gebiete des Criminalprocesses herrschenden Geiste, oder sagen wir lieber Ungeiste der Karpzowschen Jurisprudenz geförderten Auswüchsen, namentlich einem abermaligen Sich-breit-machen der Tortur, die nöthigen Schranken zu setzen. Aber selbst nachdem dies gelungen war, hatte sich, zumal bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Livlands, der sogen. „klassische“ Criminalbeweis mit seinen conventionellen, gesetzlich vorgeesehenen, zum Theil künstlich combinirten Beweismitteln bis in die neueste Zeit erhalten, während gleichzeitig z. B. bei dem Rigaschen Rathe bereits längere Zeit die freie Beweisstheorie praktisch geworden war: ein Gegensatz in unserem Rechtsleben, welcher vor etwa acht Jahren zu einem bezüglichen literarischen Schriftwechsel Anlaß gab. Würde man nun auch den relativen Gegnern des freien Beweises Unrecht thun, wenn man ihnen — Angesichts des entschiedenen Erfolges, dessen sich derselbe schließlich theoretisch wie praktisch zu erfreuen gehabt hat, unbedingt Unrecht geben wollte — indem allerdings der freie oder sogen. Indicienbeweis, vereinzelt und nicht auch gleichzeitig umgeben von den Schutzmitteln der Defensivlichkeit des Gerichtsverfahrens und hauptsächlich einer obligatorisch nachweislichen rechtsgelehrten Bildung des Criminalrichters die Rechtssicherheit des Angeeschuldigten nicht unbedeutend bloß zu stellen scheinen kann, so werden doch jedenfalls alle Urtheilsfähigen und Eingeweihten in der Genugthuung einig sein, welche die bei dieser Gelegenheit in Livland gemachte Erfahrung gewähren mußte, daß die Gerichtspraxis, ohne daß es der Legislation bedurft hätte, hinreichte, auf vollkommen legalem und zum Ziele führendem Wege bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Livlands binnen wenigen Jahren das Princip des Indicienbeweises zur Geltung zu bringen. Die Legalität dieses, die Entwicklungs- und Selbstverjüngungs-Fähigkeit unserer von der Wissenschaft, wenn auch langsam, so doch sicher geleiteten Praxis in ein helles und lehrreiches Licht stellenden Vorganges ist auch von dem Gesetzgeber nicht nur nie angefochten, sondern vielmehr gerade nachträglich durch ein förmliches den Indicienbeweis in Criminalsachen principieell sanctionirendes Gesetz allerneuesten Datums indirect beglaubigt und beurkundet worden, so daß hinsichtlich dieser Bürgerschaft eines rationalen Criminalprocesses die baltische Justizreform — wenigstens in Livland — lediglich den provinzialrechtlichen status quo zu paraphraphiren fand.

Wenn aber, um nun noch des letzten Gliedes in jenem Cyclus von

Bürgschaften eines guten Criminalprozesses zu erwähnen, hinsichtlich der Abschaffung der Absolution von der Instanz nicht schon längst ein analoges praktisches Resultat vorliegt, wie hinsichtlich der Einführung des Indicienbeweises, so kann solches lediglich daraus erklärt werden, daß, ungeachtet der seit langer Zeit gewonnenen und weit verbreiteten Ueberzeugung von der Irrationalität dieses Instituts, von der Abwesenheit jeglicher dasselbe verordnenden, ja sogar von dem Vorhandensein mehr als einer dasselbe, sei es direct, sei es indirect, untersagenden oder ausschließenden gesetzlichen Vorschrift, die Mehrzahl unserer Richter es nur eben noch nicht über sich hatte gewinnen können, diesem nur zu bequemen Auskunftsmittel logischer, juristischer und mitunter wohl auch moralischer Unklarheit in der Sphäre der Gerichtspraxis principiell und ein für allemal zu entsagen. Denn daß dies — nach Maßgabe der bezüglichen livländischen Rechtsquellen zumal — vollkommen zulässig gewesen wäre, und noch fortwährend, für die noch übrige Zeit bis zur Einführung der gegenwärtig ob-schwebenden baltischen Justizreform, vollkommen zulässig ist, auch dies ist bereits vor bald einem Vierteljahrhundert dargethan worden. Statt aller anderen Nachweise beschränken wir uns hier auf Anführung jener schönen Stelle aus den der schwedisch-livländischen Zeit zwischen 1608 und 1653 angehörigen, als gerichtlich allegirbare Rechtsquelle recipirten sog. „Richterregeln“ § 31, welche also lautet: „Wird jemand einer schweren Hals- oder anderen Sache, die an Leib, Ehre und Leben geht, beschuldigt, ist aber kein solcher Beweis vorhanden, daß er dessen überzeuge, noch auch mit dem Befreiungs-Eide belegt werden kann; so giebet zwar das Schwedische Gesetzbuch an die Hand, daß alsdann zwölf Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselbe den Beschuldigten unschuldig erklären, er frei sein, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilt werden solle.“

Es sei die Bemerkung eingeschaltet, daß hier auf das altschwedische oder, wenn man will, im weitesten, so zu sagen mittelalterlichen Sinne altgermanische Institut der „Rämbd“ (vgl. Jakob Grimms deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, p. 780) Bezug genommen wird. Demnächst aber besagt unsere Stelle:

„Es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, daß diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibt; so kann ein solcher Vorwand nicht gebilligt werden: denn wen

man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenige, so einer That nicht überzugen werden können, zur Bekennniß plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt sein, jemand zu helfen als zu unterdrücken. So ist ja billig, in allem Rechtshandel es für eine gemeinsame Regel zu halten, daß in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht herausgebracht werden kann, man den Beklagten lieber freisprechen solle, ob er gleich schuldig sein mögte, weiln es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen.“

Hat sich somit jenes System von Bürgschaften eines guten Criminalprozesses, wie er seit geraumer Zeit in den Ostseeprovinzen mit vollem kritischen und systematischen Bewußtsein gefordert wird zugleich als ein solches herausgestellt, welches nicht nur nichts für diese Provinzen absolut Neues noch auch mit der zu ihrem fröhlichen Gedeihen unerläßlichen und ihnen wie von allen Monarchen, so auch noch — zu ihrer Bewohner tiefdankbarster Befriedigung — in diesen jüngsten Tagen*) von Sr. Majestät unserem jetztregierenden allergnädigsten Kaiser und Schutzherrn all' ihrer unveräußerlichen Güter gerechtfamst und huldreichst gewährleisteten eigengearteten Entwicklung Unverträgliches enthält, sondern sogar wesentlich auf die alten und dem baltischen Rechtsbewußtsein niemals gänzlich entfremdeten Grundlagen des provinzialrechtlichen Criminalprozesses sich zurückführen läßt, so ist der obschwebende reformirte baltische Criminalprozeß, welcher ja in der That nichts kann sein sollen, als die in zeitgemäßer, dem Fortschritte der Wissenschaft sowohl, als der neueren Gesetzgebungen gebührende Rechnung tragender Einkleidung durchgeführte volle Entfaltung jenes Systems von Bürgschaften, hinlänglich als ein zugleich seinem wesentlichen Inhalte nach provinzialrechtlicher dargelegt und, nach unserer vollsten Ueberzeugung ausreichend legitimirt, um nun auch die Form des Provinzialrechts, im technischen Wortverstande, anzunehmen, d. h. als fünfter Theil dem theils bereits allerhöchst bestätigten, theils allerhöchst gewährleisteten Provinzialrechte der Ostseegouvernements angeeignet und eingegliedert zu werden, und es bleibt, nachdem solchergestalt in allgemeinen Zügen die Provinzialität seines zugleich den modernen

*) October 1865.

Anforderungen an Nationalität im allgemeinen genügenden Inhaltes dargestellt worden, nur noch übrig, nach dem nachahmungswürdigen Vorgange in anderen Culturstaaten, die möglichst baldige Uebergabe des Entwurfes der neuen baltischen Criminalprozeß-Ordnung an die Oeffentlichkeit zu erhoffen, damit eine möglichst vielseitige wissenschaftliche Kritik die Sachgemäßheit der einzelnen Bestimmungen prüfe, bevor eine letzte Lesung dem folgenreichen Act allendlicher legislatorischer Bestätigung und Promulgation die möglichst sichere Grundlage darbiete.

W. v. B o d.

Die Genesis Italiens und der Feldzug von 1859.

Ein Vortrag.

Der französisch-österreichische Krieg von 1859 wird der italienische genannt, nicht bloß, weil er in Italien selbst geschlagen worden ist, sondern vielmehr, weil es sich in demselben um die nationale Selbständigkeit des italienischen Volkes handelte. Dieses war bis dahin, nach Metternichs Ausspruch, nur ein „geographischer Begriff,“ wie auch Deutschland wohl noch zuweilen als geographischer Begriff bezeichnet wird. Und doch ist Deutschland selbst äußerlich von einem Bande zusammengehalten, doch hat es bei aller Zerrissenheit und Kleinstaaterei wenigstens das Glück, einheimische Fürsten zu besitzen; Italiens Fürsten aber waren vor jenem Kriege mit alleiniger Ausnahme der Dynastie Savoyen und der Päpste Fremde im Lande, theils habsburgischen, theils bourbonischen Ursprungs, und nur durch fremde Hülfe konnten sie sich auf ihren Thronen erhalten. Lassen Sie uns nun zuerst kurz betrachten, wie und wann zu diesem geographischen Begriff Italien die Volksidee, wie zur staatlichen Zerrissenheit das Nationalbewußtsein, erhebend, begeisternd und einigend, hinzugetreten ist.

Wer ist der Urheber des Nationalbewußtseins bei den Italienern? Ich könnte auf Dante hinweisen, in welchem die Italiener jetzt durchaus den Propheten ihrer nationalen Freiheit sehen wollen, obwohl sehr mit Unrecht; denn gerade Dante hat dringend die Einmischung der deutschen Kaiser ersehnt und in der Fremdherrschaft die einzige Rettung gegen die Anarchie seiner Zeit gesehen. Aber in anderer Beziehung haben die Ita-

liener hierin wiederum Recht, weil solche Geister wie Dante, Tasso und die übrigen Koryphäen der italienischen Literatur älterer und neuerer Zeit durch ihre unsterblichen Meisterwerke selbst in den schlimmsten Zeiten den nationalen Sinn aufrecht gehalten und gekräftigt haben; eine Nation, die solche Größen hervorgebracht hat, kann nicht an sich irre werden, denn Geist ist Macht und Kraft. Aber das Bewußtsein der Nation konnte weniger rege sein, es konnte selbst zeitweise schlummern, und es hat geschlummert, wie bei den Deutschen, so auch bei den Italienern, und würde vielleicht noch schlummern, wenn nicht die eiserne Zuchtruthe unseres Jahrhunderts, Napoleon I., Fürsten und Völker aus ihrem Schlafe emporgeschauert hätte. Napoleon I. ist, so paradox es klingen mag, der Urheber des Nationalbewußtseins sowohl bei den Italienern, als auch bei den Deutschen — bei diesen, indem er sie unbarmherzig verhöhnte und zertrat, bei jenen aber durch schmeichelnde Anerkennung und verführerische Reizung. Zum ersten Male seit vielen Jahrhunderten gab es wieder ein Königreich, das den Namen „Italien“ führte, welches zwar noch lange nicht die ganze Halbinsel umfaßte, aber wie ein Kern erschien, an den sich das Uebrige mit der Zeit anschließen sollte. Es war auch nicht selbständig, aber die Italiener fühlten das Joch, das auf ihnen lag, bei weitem nicht so wie die Deutschen. Denn waren sie nicht einem Manne unterworfen, den sie nach seiner Abstammung und nach seinem Namen zu den Ihrigen rechnen durften? War ihr Landmann und ihr König nicht der Herrscher Europa's? Und wie berauschend mußten die Worte klingen, die er durch seinen Vicekönig an den Senat des Königreichs richten ließ, Worte, wie nie zuvor ein italienisches Ohr sie gehört hatte: „Dank den Waffen des Kaisers giebt es hier keine kleinen Herzogthümer, Legationen, Republiken mehr, ohne Kraft im Innern, ohne Zusammenhang gegen Außen, beinahe ebenso getrennt in der Sprache, wie in den Interessen; es giebt in der Wirklichkeit keine Lombarden, noch Venetianer, noch Bolognesen mehr, sondern endlich eine Nation, eine italienische Nation! Das vor kurzem noch so zerrissene italienische Gebiet steht heute mit einem Geist, unter einem Scepter und unter denselben Gesetzen mehr als sechs Millionen vereinigt.“ Ich sage nicht, daß es Napoleons Absicht gewesen, alle Italiener zu einem Staate zu vereinigen, aber er hat sie auch nie ganz der Hoffnung auf einen solchen beraubt, und die einmal wachgerufene Hoffnung dauerte auch dann noch fort, als mit seinem Sturze alle Möglichkeit einer Verwirklichung derselben verschwunden schien.

Denn nicht nur daß die ganze frühere Kleinstaatererei mit geringen Abänderungen, ja sogar der Kirchenstaat wieder hergestellt wurde, Oesterreich wurde überdies in Italien so bedeutend vergrößert, daß es mit Hülfe der von ihm abhängigen kleinen Fürsten die unbedingte Herrschaft im ganzen Lande hatte, und es benutzte diese Macht, ich brauche wohl nicht zu schildern in welcher Weise, um hier wie in Deutschland den von ihm gehaltenen und mit Haß vergeltenden liberalen und nationalen Sinn zu verfolgen und auszurotten. Aber Geldstrafen und Confiscationen, Kerker und Tod vermochten nichts als Märtyrer zu schaffen, als die Kluft zwischen den fremden Gewaltherrschern und den widerwillig Beherrschten von Jahr zu Jahr zu erweitern. So weit Oesterreichs Arm reichte, verstummten allmählig die offenen Kundgebungen, aber es flüchtete sich der grimme Haß und die Hoffnung auf Befriedigung desselben in die geheimen Gesellschaften, welche unter solchen Umständen sich natürlich bis ins Unglaubliche verbreiteten und unter denen keine berühmter und keine verfolgter war, als die Gesellschaft der Carbonari, ein Geheimbund, dessen Tendenz sich schwerlich genauer bestimmen lassen wird, als indem man sagt, er sei überhaupt auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse ausgegangen. Darin waren Alle einig, aber in Betreff dessen, was nach diesem Umsturze kommen sollte, gingen bei der Nationalpartei die Meinungen weit auseinander, waren vielleicht auch noch gar nicht recht geklärt.

Doch traten allmählig in diesen Gesellschaften zwei Richtungen mehr hervor und haben auf die Schicksale Italiens den größten Einfluß geübt. Die eine, vertreten von dem sogenannten „jungen Italien,“ als dessen Haupt nun schon seit etwa dreißig Jahren Joseph Mazzini aus Genua gilt, wünscht die Herstellung einer Republik und abgesehen von fürstlicher Hülfe ist ihr jedes Mittel zu diesem Zwecke recht. Die meisten verbrecherischen Attentate auf die Fürsten Italiens sind, wenn vielleicht auch nicht immer durch ihr Anstiften, so doch immer unter ihrem Einflusse entstanden, und ebenso sind die meisten Aufstände, welche bald hier, bald dort, aber immer ohne Hoffnung auf Erfolg ausbrachen, vom jungen Italien nur in der Absicht hervorgerufen worden, daß jede Veröhnung unmöglich würde. Auf diese Weise sollte die den Aufständen regelmäßig folgende Reaction der Revolution in die Hände arbeiten. Man kann aber nicht sagen, daß diese verzweifelte Partei, deren Wagnisse nur zu oft an das Frevelhafte und Verbrecherische anstreifen, irgend etwas zum Wohle oder zur Befreiung Italiens beigetragen hat, und wie es scheint, verliert

sie um so mehr an Boden, je mehr sie ihren Zielen in Gemeinschaft mit Denjenigen nachgeht, welche von London aus das ganze Europa mit Umsturz bedrohen.

Die zweite Partei setzte ihre Hoffnung einer künftigen nationalen Gestaltung Italiens nicht auf Attentate noch auf vereinzelte Ausstände, welche stets ihren Theilnehmern verderblich werden und ihrer Natur nach fruchtlos bleiben mußten, sondern auf die gesunde Fortentwicklung der Nation selbst, auf die Belebung aller geistigen und materiellen Hülfquellen, an denen Italien reicher ist, als man denkt. Sie maßte sich nicht an, Tag und Stunde bestimmen zu wollen, in denen das Ziel erreicht sein sollte, aber sie bemühte sich, alle Kräfte für diesen Augenblick in Bereitschaft zu halten und die Erwartung desselben in der Masse niemals einschummern zu lassen. Das Programm dieser Partei, welche allmählig alle denkenden und strebenden Theile der Bevölkerung an sich zu ziehen mußte, war die constitutionelle Monarchie. Diese konnte aber in zweifacher Gestalt ins nationale Leben treten, entweder als ein Staatenbund, zu dessen Haupt man eine Zeit lang gern den Papst genommen hätte, oder durch eine Vereinigung aller Staaten zu einem einzigen Reiche, dessen Krone in diesem Falle dem Könige von Sardinien zu Theil werden sollte. Der bedeutendste Vertreter dieser constitutionellen Unionspartei ist aber Cavour gewesen. Es gab keinen größeren Gegensatz als Mazzini mit seiner begeisterten und begeisternden Schwärmerei und verfehlten Wagnissen, und diesen Cavour, der mit nüchternen Ueberlegung und praktischem Blicke sein Leben lang an der Neugestaltung seines Vaterlandes arbeitete und das seltene Glück hatte, erst dann vom Schauplatze abberufen zu werden, als sein Werk in der Hauptsache gelungen war. Der Erstere strebt nach einer socialen Republik, für die auf der Erde nicht Raum ist; der Andere sucht praktischen Erfolg allein in der Monarchie. Beide geben sich an Liebe zu ihrem Vaterlande nichts nach und sind doch durch ihre Principien bis auf den Tod verfeindet. Natürlich hat sie das nicht gehindert, in gewissen Augenblicken, wenn ihr Nutzen es erforderte, Hand in Hand einen gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen.

Die constitutionelle Unionspartei arbeitete also für Sardinien. Wie es aber gekommen ist, daß die italienischen Patrioten sich mit ihren Hoffnungen gerade an Sardinien anklammerten, wird sich unmöglich allein dadurch erklären lassen, daß die sardinischen Könige die einzigen in Italien einheimischen Fürsten waren; denn die Tendenzen dieser Könige, wenig-

stens der ersten in diesem Jahrhundert, unterschieden sich in der Hauptsache gar nicht von denen der übrigen italienischen Herrscher, übertrafen sie wohl gar noch in der Feindschaft gegen den erwachenden Volksgeist und gegen alles Liberale. König Victor Emanuel I. (1802—1821) hatte die erste Hälfte seiner Regierungszeit, von den Franzosen vertrieben, auf der Insel Sardinien zugebracht, die ihm allein noch übrig geblieben war; das Beste, was man aus diesen Jahren der Verbannung von ihm sagen kann, ist nur, daß sich nichts sagen läßt. Als ihn aber Napoleons Sturz im Jahre 1814 nach Piemont zurückführte, da gab er seine Absicht kund, Alles wieder auf den Zustand des Jahres 1798 zurückzuführen, in welchem sein Vorfahr vertrieben worden war; was seitdem geschehen war, uannte er einen „Traum.“ Der wunderlichen Absicht entsprachen die wunderlichsten Thaten. Die Staatsbeamten wurden wieder in die Stellung von 1798 zurückversetzt und alle gerichtlichen Acten seit diesem Jahre für ungültig erklärt und vertilgt. Man könnte ein langes Register solcher Besonderlichkeiten anführen, aber ich bescheide mich nur noch zwei hervorzuheben, die genügend den Geist dieses restaurirten Königthums illustriren. Die von Napoleon gebaute Alpenstraße über den Mont Genis durfte aus dem Grunde nicht mehr benutzt werden, weil Napoleon sie gebaut hatte, und endlich, es wurden diejenigen Rekruten, welche schon 1797 dienstpflchtig gewesen waren, jetzt nach sechzehn Jahren wieder einberufen; aber es zeigte sich, daß die Meisten längst durch den Tod vor dieser Einberufung geschützt waren. Fügen wir noch hinzu, daß die Bigotterie von oben her möglichst genährt, daß alle von den Franzosen aufgehobenen Bisthümer und Klöster, dazu die Anzahl der Feiertage wieder hergestellt wurde, daß Victor Emanuel entschieden seinen frommen Willen aussprach, Piemont zu einem katholischen Musterstaat zu machen und dafür wirklich sein Möglichstes that, daß der erneuerte Jesuitenorden nicht bloß zugelassen, sondern offen gefördert wurde und daß der Unterricht bald fast ganz in seinen Händen war — so begreift man um so weniger wie dieses Sardinien die Hoffnung der Patrioten sein konnte. Der eine Grund war, wie gesagt, die Nationalität des Hauses Savoyen; ein zweiter aber, der selbst jene Maßlosigkeiten überwog, war die Feindschaft dieses Hauses gegen Oesterreich.

Das Haus Savoyen ist emporgekommen in vielen Kriegen, welche Frankreich und Oesterreich im 17. und 18. Jahrhundert in der Poebene ausfochten. Bei diesen Kriegen hatte es sich seinen Beistand bald von der einen, bald von der andern Seite gut bezahlen lassen und sogar aus den

Napoleonischen Kriegen war es wieder vergrößert hervorgegangen. Aber zugleich mit der Niederwerfung Frankreichs durch die Allirten hatte für Sardinien auch die Möglichkeit einer solchen vortheilhaften Doppelstellung aufgehört; während es fortan von Frankreich weder etwas zu fürchten noch zu hoffen hatte, sah es sich der ungeheuren Uebermacht Oesterreichs in Italien gegenüber auf seine eigenen bescheidenen Kräfte angewiesen und fortwährend der Gefahr ausgesetzt, seine Selbstständigkeit zu verlieren. Bald forderte Oesterreich die Festung Alessandria, bald das rechte Ufer des Ticino; dann suchte es wieder den Nachbarn durch Verträge, wie solche mit den andern italienischen Fürsten abgeschlossen worden waren, von sich abhängig zu machen oder gar mit Hülfe der Jesuiten am Hofe die Thronfolgeordnung zu Gunsten eines österreichischen Erzherzogs, des Herzogs Franz von Modena, umzustossen. Aber allen solchen Zumuthungen blieb Victor Emanuel I. unzugänglich; er und seine Nachfolger waren und blieben die einzigen italienischen Fürsten, die nicht der Hegemonie des Wiener Hofes und Metternichs sich unterwarfen, und das haben die Italiener ihnen nie vergessen. Um diesen Preis wollten sie selbst den Absolutismus und die Bigotterie des Turiner Hofes mit in den Kauf nehmen.

Victor Emanuel sah sich am Ende seines Lebens, im Jahre 1821, durch eine Militärrevolution, welche die Verkündung der spanischen demokratischen Verfassung von 1812 zum Ziele hatte, zur Abdankung veranlaßt und er verzichtete zu Gunsten seines Bruders Karl Felix auf den Thron. Dieser, der bis 1831 wesentlich nach den Grundsätzen Victor Emanuels regiert hat, ließ es sich zwar ganz wohl gefallen, daß eine österreichische Armee jene Revolution niederschlug und seinen Thron besetzte, aber im Uebrigen widerstand auch er allen Attentaten der Oesterreicher auf die Successionsordnung. Mit ihm ging die ältere Linie des Hauses Savoyen zu Ende und es folgte die jüngere Linie Savoyen-Carignan, aus welcher bisher zwei Könige regiert haben: Karl Albert und sein Sohn Victor Emanuel II., der erste König Italiens.

Karl Albert gehört zu den bedeutenderen Persönlichkeiten dieses Jahrhunderts, eine räthselhafte, an Widersprüchen reiche Erscheinung. Ein Mann von riesenhaftem Wuchse, der gerade an solchen Stellen, wo der Tod seine graufigsten Ernten hielt, stundenlang unbeweglich mit eiserner Miene auszuharren verstand, und doch wieder ohne den Muth des Entschließens und jeder Entscheidung abgeneigt; ein Gegner der Jesuiten, aber doch ein guter und eifriger Katholik; ein Absolutist seiner politischen

Ueberzeugung nach und doch liberal in seinen Gesinnungen; übrigens ein treuer Haushalter, der die Verwaltung, Finanzen, Heer, Handel und Unterricht mit gleicher Sorgfalt bedachte und in allen Richtungen Verdienstliches gewirkt hat. Das Königreich hob sich unter seiner Pflege und so konnten die italienischen Patrioten auch in dieser Beziehung ihre Hoffnungen auf Sardinien und sein Erstarken setzen. Aber wie weit war Karl Albert zunächst davon entfernt, solche zu ermutigen! Und hätte er es selbst gewollt, er durfte es nicht, ohne sich bei den Mächten des Legimitätsprinzips gründlich zu compromittiren und seinen Thron zu gefährden. Denn in den Augen der Habsburger galt nicht er als der rechtmäßige Thronfolger, sondern jener Franz von Modena, für den Metternich früher intrigirt hatte; man hatte es auch nicht vergessen, daß er bei der Militairrevolution von 1821 eine Zeit lang geschwankt und damals eine Verfassung verkündigt hatte. Jeder Schritt Karl Alberts war sorgfältig überwacht, man lauerte in Wien auf einen Fehltritt, um ihn zu stürzen. Das wußte der König auch recht wohl, ja er scheint selbst Schlimmeres gefürchtet zu haben; er rief einmal: „Ich stehe zwischen dem Dolch der Carbonari und der Chocolate der Jesuiten.“ Denn diese rächten sich für die Abueignung des Königs dadurch, daß sie dem österreichischen Interesse dienten. In den entseßlichsten Zwiespalt hineingestellt, wurde ihm Mißtrauen zur Nothwendigkeit und marmorne Unbeweglichkeit die Waffe, welche er jedem Andringen entgegensetzte, von welcher Seite es auch kommen mochte. Aber aus dieser qualvollen Lage sich durch einen mannhaften Entschluß zu befreien, dazu fehlte ihm der Muth, während er groß war in dem Muthes des Duldens.

Dennoch hat ihn das fortwährende Lehrmeistern Metternichs langsam, und vielleicht ohne daß er es merkte, zu der constitutionellen Unionspartei hingetrieben; mit dem Jahre 1844 begann Karl Albert öfter die Möglichkeit eines nationalen Unabhängigkeitskrieges zu erwägen, aber diesen hervorzurufen, das wagte er noch immer nicht. Da wurde nun im Jahre 1846 der jetzt regierende Papst Pius IX. gewählt, der sogleich im liberalen Sinne zu reformiren anfang, den Römern eine Art Parlament, Nationalgarde und Aehnliches bewilligte und seine Truppen auf den Kriegsfuß stellte — Dinge, welche in den Augen der Italiener nur das Eine bedeuten konnten, daß der neue Papst sich von der österreichischen Hegemonie lossagte. Wenn aber sogar der Papst liberal war, warum durfte der König von Sardinien es nicht auch sein? Seitdem trat auch Karl

Albert selbstbewußter den Oesterreichern entgegen, und als diese durch Verträge sich das Besatzungsrecht in den Herzogthümern Parma und Modena verschafften, antwortete er ihnen mit dem italienischen Zollverein, an welchem, außer Sardinien, Toscana und der Papst sich theilnahmen. Schon im Jahre 1846 u. 1847 war ganz Italien in aufgeregter Erwartung; zahlreiche wissenschaftliche Wandergesellschaften, landwirthschaftliche Vereine und locale Feste gaben ebensoviele Gelegenheiten zur Besprechung der nationalen Sache; bei der Erhitzung der Gemüther war vorauszusehen, daß der erste beste Anlaß ganz Italien in Brand stecken würde.

Diesen Anlaß gab die Revolution in Palermo vom 12. Jan. 1848; am 29. erfolgte eine in Neapel selbst und König Ferdinand II., welcher bisher am meisten der liberalen Richtung entgegen gewesen, verkündigte eine Verfassung. Was die allgemeine Bedeutung dieser Vorgänge betrifft, so genügt es hier darauf hinzuweisen, daß der unerwartete Ausbruch der Revolution im äußersten Süden der Funke war, der in das geöffnete Pulverfaß Europa fiel und daß nun die Unzufriedenheit mit reizender Schnelligkeit in den romanischen, dann auch in den deutschen Ländern explodirte. Für die italienische Nationalbewegung aber war es am wichtigsten, daß auch Karl Albert, um sich nicht von Neapel überflügeln zu lassen, auf Antrag Cavour's am 8. Februar eine Verfassung versprach und daß das Gleiche am 13. März auch in Oesterreich geschah, indem Metternich gestürzt wurde. Am 18. März brach in Folge der Vorgänge in Wien in dem österreichischen Mailand der Aufstand los und nach hartnäckigem Kampfe gab der berühmte Greis Radetzky diese Stadt und damit die Lombardei auf, indem er in Erwartung der kommenden Dinge seine Armee in das berühmte Festungsviereck zwischen Mincio und Etsch zurückzuziehen beschloß. Nicht als ob gerade die Mailänder ihn besetzt hätten, obwohl sie sich dessen nachher genug gerühmt haben — er zog vielmehr zurück, weil er mit Recht fürchtete, Karl Albert werde mit seinem ganzen Heere den Mailändern zu Hülfe kommen und ihm in den Rücken fallen.

Und Karl Albert kam, vielleicht eben so sehr von der Besorgniß getrieben, die Mailänder möchten ohne ihn die Republik ausrufen, als angespornt durch die Erinnerung so vieler persönlichen Kränkungen, für welche jetzt endlich die Zeit der Vergeltung da war. Daß auch das Gefühl für nationale Unabhängigkeit in ihm mächtig war, beweist sein später oft nachgesprochenes Wort: Gott habe es jetzt den Italienern beschieden, daß sie sich selbst helfen könnten: *l'Italia farà da se*. Und doch konnte er wi-

der unmöglich mit ganzer Seele an der nationalen Sache sich betheiligen, weil die republikanisch-mazzinische Partei immer mehr in den Vordergrund trat. Venedig wurde zur Republik erklärt und die Lombarden, zu deren Schutz er herbeigekommen war, verweigerten ihm fast jegliche Unterstützung. Er mußte gewärtig sein, daß man ihn nach errungenem Siege als unnützes Werkzeug bei Seite werfen würde; mochte er siegen oder besiegt werden, das Verderben schien ihm von der einen oder der andern Seite gewiß. So hat das ganze Leben dieses unglücklichen Mannes sich in tragischen Conflicten bewegt und an solchen inneren und äußeren Widersprüchen ist er zu Grunde gegangen. Mit einer Art von Verzweiflung führte er sein noch nicht fertig gerüstetes und nicht vollzähliges Heer in das furchtbare Festungsviereck, in welchem Radeky ihn erwartete und ihn zuletzt am 25. Juli 1848 bei Custozza entscheidend schlug. Nun ging auch die Lombardei wieder verloren; Karl Albert mußte es erleben, daß die Mailänder, für welche er und seine Söhne das Leben eingesetzt hatten, ihn einen Verräther nannten und seinen Kopf forderten; er konnte sich noch glücklich schätzen, als Radeky ihm freien Abzug aus Mailand, Waffenstillstand und Integrität seines Königreiches gewährte.

Nur als ein blutiges Nachspiel dieses entscheidenden Kampfes ist es zu betrachten, daß Karl Albert am 16. März 1849 den Krieg noch einmal aufnahm, zu einer Zeit, da der ungarische Aufstand eine für Oesterreich sehr bedrohliche Wendung nahm. Aber hatte er die Oesterreicher nicht besiegen können, als ihre Monarchie in gänzlichem Zerfalle gewesen war, wie sollte er es jetzt, da sie inzwischen ihre Herrschaft in Oberitalien aufs neue wieder besetzt und sich aufs beste gerüstet hatten? Es bezeichnet die verzweifelte Stimmung des Königs, der seit dem Unglück von Custozza das letzte Vertrauen auf sich verloren hatte, daß er jetzt nicht selbst den Oberbefehl übernahm, sondern einigen polnischen Emigranten überließ. Der Krieg war kurz; eine Woche nach Beginn der Feindseligkeiten, schon am 23. März waren die Sardinier, diesmal auf ihrem eigenen Boden bei Novara, wieder geschlagen und zum Theil vernichtet. Da umdüsterte sich Karl Alberts Geist; in der trüben Meinung, daß er allein das Unglück seines Landes verschulde, opferte er sich, wie schon so viele seiner Vorgänger, dem Wohle des Allgemeinen und dankte noch am Abende jenes Schlachttages ab; er hoffte, daß die Schuld des Vaters nicht an seinem Sohne Victor Emanuel II. gestraft werden würde. Bald hernach ist

Karl Albert geistig und körperlich gebrochen in freiwilliger Verbannung gestorben, viel getadelt und viel gelobt, ein Märtyrer der italienischen Freiheit.

Die Niederlagen der Sardinier aber wurden für die Hoffnungen der Italiener um so verderblicher, da durch sie die monarchisch-constitutionelle Partei stark an Ansehen verlor und ihr Verlust den extremsten Richtungen zu gut kam, welche nichts Eiligeres zu thun hatten, als noch im Laufe des Jahres 1849 überall die Republik zu proclamiren. Dabei kam die alte Eifersucht der verschiedenen Territorien und Städte wieder zur Geltung und durch alle diese zusammenwirkenden Umstände, durch Oesterreichs Sieg und die Niederlage Sardinien's, durch den Fanatismus der Mazzinisten und den municipalen Egoismus kam es dahin, daß am Ende des Jahres 1849 Italien weiter als je von seiner nationalen Neugestaltung entfernt schien. Nachdem Victor Emanuel das rebellische Genua und Ferdinand von Neapel sein Sicilien, die Franzosen aber Rom und die Oesterreicher zuletzt am 22. August Venedig erobert hatten, wurden der Hauptsache nach überall die früheren Zustände hergestellt und selbstverständlich die im Drange der Umstände gegebenen Verfassungen verkümmert oder ganz aufgehoben. Zu ihrem Heile haben jedoch die Italiener aus jenen Jahren des Mißlingens wichtige Lehren zu ziehen gewußt und unter diesen war keine heilsamer als die Einsicht, daß weder in Italien noch bei den auswärtigen Mächten eine Republik auf Billigung oder gar Beistand zu rechnen habe, daß sie aber am wenigsten durch die Phantastereien eines Mazzini und seiner kosmopolitischen Collegen ins Leben gerufen werden könne. Leider aber hat es diesen Leuten auch weiterhin nicht an Anhängern gefehlt, welche mit Attentaten und Verschwörungen und allen Mitteln des Schreckens arbeiteten, schwerlich in dem ehrlichen Glauben, dadurch Italiens Selbständigkeit bewirken zu können, sondern wohl nur in der verbrecherischen Absicht, die Aufregung künstlich zu unterhalten und für ihre besonderen Zwecke auszubenten.

Die zweite Lehre jener Unglücksjahre war, daß nur von Sardinien etwas für die nationale Sache zu hoffen sei. Dieses allein hatte ernstlich seine ganze Existenz auf das Spiel gesetzt; obwohl besiegt, machte es doch nicht die allgemeine Reaction mit, sondern Victor Emanuel hielt die constitutionelle Verfassung mit Ueberzeugung und entschieden aufrecht, sowohl gegen mazzinische Wühlereien als auch gegen die Untriebe der jetzt doppelt mächtigen Priesterherrschaft. Die Einziehung zahlreicher Klöster gab

die Mittel zur Befestigung des Landes und zur besten Ausrüstung des Heeres; ein vortreffliches Eisenbahnetz erleichterte die Vertheidigung und vervielfachte den Verkehr; das Unterrichtswesen wurde der Bevormundung durch die Geistlichkeit entzogen und freier gestaltet, kurz in jeder Beziehung wurde Sardinien unter Victor Emanuel II. der liberale Musterstaat Italiens und in immer weiteren Kreisen brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß Italien seine Selbständigkeit, nicht durch eine Conföderation nach Art des deutschen Bundes, sondern nur durch Unterwerfung unter das constitutionelle Regiment des Hauses Savoyen erringen und behaupten könne.

Aber noch eine andere und zwar sehr bittere Lehre nahmen die Italiener aus dem Unglücke von 1849 mit, nämlich daß die Kräfte Sardinien's für das Befreiungswerk nicht ausreichten, daß es nichts sei mit dem stolzen *l'Italia farà da se*, so lange es eben kein Italien gab, kurz daß man fremde Hülfe suchen müsse. Der natürlichste Verbündete wäre nun England gewesen, aber man war seit lange gewohnt, sich mit den englischen Sympathien begnügen zu müssen, und durfte sich auf thätigen Beistand gerade von dieser Seite her am wenigsten Hoffnung machen. So blieb nur die Möglichkeit einer Allianz mit Frankreich übrig*).

Ich kann rasch darüber hinweggehen, wie diese Allianz zu Stande gekommen ist. Die sardinischen Truppen, welche 1855 den Westmächten in die Krim folgten, waren für die Welt das erste Symptom, daß eine solche in Bezug auf Italien wirklich bestand. Denn was in aller Welt hatten sonst die Sardinier in der Krim zu thun? Diese Allianz erfüllte die letzte Bedingung, welche der italienischen Selbständigkeit zu ihrem Erstehen noch fehlte, und da es seit 1849 feststand, daß dieselbe nicht auf dem Wege der Republik, sondern durch Monarchie, nicht durch Conföderation, sondern durch Union mit Sardinien, nicht durch eigene Kräfte, sondern mit französischer Hülfe erreicht werden mußte, diese aber nun gewonnen war, so brauchte man nur noch den passenden Augenblick abzuwarten, um ans Werk gehen zu können.

Auf dem Pariser Friedenscongresse von 1856 trat Cavour, der Urheber sowohl der materiellen Blüthe Sardinien's als auch seines Bündnisses mit Frankreich, zum ersten Male amtlich mit Forderungen hervor, die sich auf die innere Regierung des österreichischen Italiens, des Kirchen-

*) Unter dem Eindrucke der Schlacht von Novara war der Premierminister Abbé Gioberti schon bereit gewesen, den Franzosen Genua einzuräumen.

staates und Neapels bezogen und eher auf die Herstellung einer liberal regirten italienischen Conföderation als auf die eines sardinischen Königreichs Italiens hinzuweisen schienen. War nun auch keine Aussicht auf Gewährung dieser Forderungen seitens des Congresses vorhanden, so war Sardinien jetzt doch als Wächter der italienischen Freiheit öffentlich documentirt, die „italienische Frage“ war zum Gegenstand diplomatischer Verhandlung gemacht und zwar von vorn herein in einer Weise, daß Oesterreich in den Augen der Welt als der schuldige Theil erscheinen mußte. Schon 1857 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und Turin abgebrochen. Die Aufregung in Italien stieg, die Nordversuche häuften sich, die Mazzinisten wurden immer kühner, am 14. Januar 1858 machte Orsini sein berühmtes Attentat auf den Kaiser Napoleon. Was übrigens eigentlich der Zweck dieses Attentats und sein Zusammenhang mit der italienischen Bewegung gewesen, das ist auch nach allen von französischer Seite erfolgten Publikationen, auch nach den angeblich echten Briefen Orsinis selbst, noch höchst räthselhaft; dennoch glaube ich, daß diejenigen sich sehr irren, welche der Ansicht sind, Napoleon sei erst durch dieses Attentat, gewissermaßen durch Furcht, zur thätigen Theilnahme für Italien entschieden worden. Denn nicht solche zufälligen Ereignisse von zweifelhaftem Ursprunge, sondern die in den Dingen liegende Nothwendigkeit und das Begreifen dieser Nothwendigkeit sind die Factoren, welche den großen Gang der Weltgeschichte bestimmen. Daß aber diese Nothwendigkeit vorhanden war, bedarf schwerlich des Beweises. Wenn die Monarchie nicht die Befreiung Italiens bewirkte, so fiel sie den Mazzinisten in die Hand; wer konnte aber dann dafür stehen, daß die Revolution sich auf Italien beschränken und nicht auch des Nachbarn Haus in Brand stecken werde? In Erkenntniß dieser Nothwendigkeit sind vom Kaiser und Cavour bei ihrer Zusammenkunft zu Plombières im Juli 1858 die letzten Entschlüsse gefaßt worden.

Am 1. Januar 1859 drückte Napoleon bekanntlich bei der Neujahrsgratulation dem österreichischen Gesandten sein Bedauern aus, daß seine Beziehungen zu Oesterreich nicht mehr so gut seien als früher; den Grund gab bald hernach Cavour an, indem er seine Forderungen erneuerte. Die nächsten Monate vergingen in Unterhandlungen, zu deren Hauptzielen es gehörte, den deutschen Bund von einer Theilnahme für Oesterreich abzuhalten und einen Congreß zur Entscheidung der italienischen Frage zu bewirken. Aber bei den Sympathien Englands für Italien, bei der Feind-

schaft Rußlands, die sich vom Krimkriege her datirte, und bei der Unentschiedenheit oder gar Abneigung Preußens konnte Oesterreich das Ergebniß eines solchen Congresses sich unschwer vorausberechnen; es wies also den Congress und andere Vermittelungsvorschläge von der Hand und stellte gegen den ausdrücklichen Rath Preußens, welches dadurch höchst beleidigt wurde, am 16. April in Sardinien das Ultimatum, daß es in drei Tagen entwaffnen solle.

Das war freilich kühn und großartig gehandelt, aber es fragt sich sehr, ob Oesterreich klug daran that, wenn es den Sardinern die Rolle des Angreifers abnahm und selbst auf die Waffen sich berief.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Verhältnisse dieses großen Reiches vor dem Kriege werfen.

Ich kann hier schweigen von dem unseligen Zustande der österreichischen Finanzen, der einen Krieg zu verbieten schien; er ist leider weltbekannt. Aber man hat schon oft genug auch ohne Geld oder gerade weil ohne Geld Krieg geführt: warum also hätte Oesterreich es nicht auch thun sollen? Aber die Wunden der Jahre 1848 u. 1849 waren noch nicht geheilt und namentlich Ungarn befand sich in einer Verfassung, die jeden Augenblick neue Verwickelungen befürchten ließ. So konnte Oesterreich nur einen kleinen Theil, höchstens die Hälfte seiner Kriegsmacht wirklich für den Krieg in Italien verwenden: war dies aber genug, um mit Franzosen und Italienern zugleich zu schlagen, noch dazu in einem Lande, das zum Aufstande bereit war, und mit unsicheren Provinzen im Rücken? Man scheint in Wien die Gefahr unterschätzt zu haben, denn jenen Bedenken zum Troß wählte man den Krieg, indem man ein Ultimatum stellte, dessen Ablehnung sich voraussehen ließ.

Nirgend aber gilt das Sprichwort: „frisch gewagt ist halb gewonnen“ mehr als im Kriege; die Oesterreicher achteten das nicht. Die drei Tage der Bedenkzeit liefen ab, dennoch machten sie keine Miene den angedrohten Angriff auszuführen. Sie waren mit ihren Rüstungen selbst nicht fertig und die dadurch veranlaßte Zögerung ist schon als der erste Grund ihres späteren Mißlingens zu betrachten. Noch war nämlich kein einziger französischer Soldat in Italien eingetroffen, selbst die sardinischen Truppen noch nicht zusammengezogen; der Weg nach Turin stand den Oesterreichern entweder offen oder war mit geringer Anstrengung zu erkämpfen; die Oesterreicher konnten, wenn sie nur wollten, die verschneiten Alpenpässe früher inne haben als die Franzosen, welche in diesem Falle sich erst

den Weg nach Italien hätten erobern müssen. Aber das österreichische Heer in der Lombardei rührte sich nicht, und so gewann Kaiser Napoleon Zeit, die imposantesten Truppenmassen mit wunderbarer Präcision theils über die Alpen theils zur See nach Genua befördern zu lassen, von wo sie sich mit den Sardinern bei der Festung Alessandria vereinigten. Jetzt nach ihrer Vereinigung konnten die Verbündeten den 100,000 Mann der Oesterreicher fast das Doppelte entgegenstellen, während die Oesterreicher vorher den Sardinern allein in demselben Verhältnisse überlegen gewesen waren.

Der erste militairisch wichtige Abschnitt in der fruchtbaren oberitalischen Ebene, welche von dem Po in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Theil zerlegt wird, ist der breite von Norden nach Süden gewandte Lauf des wasserreichen Ticino und zugleich die Grenze der Lombardei, welche auf der Südseite durch den Po selbst gedeckt wird. In dem östlichen Winkel zwischen Ticino und Po bei Pavia lagerte die österreichische Armee, in einer Stellung, die freilich sehr ungünstig für die Offensive war, aber sich trefflich für die Vertheidigung eignete, auf welche die Oesterreicher nun einmal nach ihrem ersten großen Fehler angewiesen waren. Da haben sie aber, wie militairische Autoritäten versichern *), einen zweiten noch verhängnißvolleren Fehler begangen, indem sie jetzt, als es zu spät und zwecklos war, ihre herrliche Stellung bei Pavia aufgaben und am 29. April über den Ticino in den westlichen Winkel zwischen diesem Flusse und dem Po vordrangen, in die sogenannte Comellina, eine sumpfige und für den Reiskbau benutzte Ebene, die nicht bloß höchst ungesund, sondern für die regelmäßige Kriegsführung einer großen Armee geradezu ungeeignet ist. Wollten sie sich auch jetzt noch auf Turin werfen? Es scheint, als wenn Gyalai, der österreichische Feldherr, einen Augenblick daran gedacht hat; aber die richtige Einsicht, daß die Allirten inzwischen, wie Bonaparte im Jahre 1799, in seinem Rücken vom südlichen Pousser auf das nördliche gehen, die Lombardei insurgiren und ihn von dem Festungsviereck abschneiden könnten, ließ ihn in der Comellina wieder Halt machen. Er wollte, um weitere Entschlüsse zu fassen, fürs erste warten, bis der Feind seine Absichten hinlänglich gezeigt habe, denn über

*) Das Militairische in dieser Darstellung nach dem trefflichen Werke: „Der italienische Feldzug des Jahres 1859. Redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstabes der Königl. Preuß. Armee. Mit 6 Plänen und 7 Beilagen. 2. Auflage. Berlin, Mittler und Sohn 1863.“ VI und 186 S. in Octavo.

diese befand sich das österreichische Hauptquartier in der peinlichsten Ungewißheit. Es hing nämlich mit dem Charakter dieses Krieges als eines nationalen aufs engste zusammen, daß die Oesterreicher nicht die geringste Kunde von den Bewegungen ihrer Feinde erhielten, während diese durch das Volk von allem unterrichtet wurden, was auf österreichischer Seite vorging. Deshalb sah Gyulai sich genöthigt, am 20. Mai eine große Reconnoissance von Piacenza her gegen Alessandria vornehmen zu lassen, welche zum ersten größeren Zusammenstoße in diesem Kriege, zur Schlacht von Montebello, führte. Die Franzosen, welche Sieger blieben, schlossen aber aus der Richtung der Reconnoissance, daß Gyulai ihr Vordringen auf dem südlichen Pousser erwartete. Da hat sich nun der jetzige Kaiser der Franzosen als der echte Neffe des großen Oheims bewiesen, der seine Siege häufig nur dem Umstande verdankte, daß er ohne Rücksicht auf eigene Gefahr gerade das Unerwartete und Unwahrscheinliche zur Ausführung erwählte. So beschloß jetzt auch Napoleon III. von dem südlichen Pousser, wo man seinen Angriff erwartete, plötzlich auf das nördliche Ufer überzugehen, wo man ihn nicht erwartete, und sich in die Flanke der Oesterreicher zwischen ihrem Heere und den Alpen einzuschieben. Er hat diese gefahrvolle Bewegung mit der ganzen ungeheuren Masse seines Heeres, mit Geschützen und Proviantcolonnen, in drei Tagen ausgeführt, fast unter den Augen der Oesterreicher, die zwar eine merkwürdige Betriebsamkeit auf den sardinischen Eisenbahnen bemerkten, aber von ihrem Zwecke auch nicht einmal eine Ahnung hatten. Schon zog Garibaldi mit seinen Freischaaaren den Verbündeten voraus in die lombardischen Alpen, wo sogleich die Empörung ausbrach, schon drang der Kaiser selbst nach dem blutigen Gefechte von Palestro, wo Zuaven und Sarden den Uebergang über die Sesia erzwungen hatten, mit seinen Gardes gegen den Ticino vor, in der Hoffnung, Mailand noch vor den Oesterreichern zu erreichen, da erst erwachte Gyulai aus seinen Erwartungen und kehrte, auch jetzt noch zögernd, in seine alte Stellung bei Pavia zurück. Und auch dies zu spät, als daß noch das rechte Ufer des Ticino mit Erfolg hätte gehalten werden können. Das österreichische Heer war tief erschüttert; es hatte das Vertrauen der Soldaten auf den Feldherrn und dieses auf sich selbst aufgehört, es fehlte an einheitlicher Leitung, an Verpflegung, sogar so sehr an Munition, daß nicht einmal die steinerne Eisenbahnbrücke über dem Ticino gesprengt werden konnte. Die Hauptarmee bedurfte dringend der Erholung, aber die braven Truppen einzelner Abtheilungen, welche unter

solchen Verhältnissen den Naviglio grande, einen tiefen Schiffahrtskanal neben dem Ticino vertheidigten, haben in der furchtbaren Schlacht bei Magenta am 4. Juni die persönlichen Angriffe des Kaisers und seiner Garden zurückgeschlagen und Wunder der Tapferkeit geleistet; einen Augenblick stand es so, daß Napoleon, der auch nicht alle Truppen zur Hand hatte, am Erfolge verzweifeln wollte: da erschien als Retter aus der Noth General Mac Mahon, der an einem andern Punkte über den Ticino gegangen war, in der nördlichen Flanke der Oesterreicher und diese mußten weichen.

Keine Schlacht in diesem Kriege ist von so großer Bedeutung gewesen als das blutige Ringen bei Magenta, welches den Verbündeten über 4000, den Oesterreichern über 9000 Mann kostete. Wäre es dem Kaiser nicht gelungen, hier über den Ticino zu dringen, so hätte die lange, noch auf dem Marsche befindliche Linie der Verbündeten die schwerste Niederlage erleiden müssen. Und erst durch diesen Sieg wurde das kühne Unternehmen des französischen Flankenmarsches nicht nur aller Gefahr überhoben, sondern trug auch die Früchte, um deren willen Napoleon es gewagt hat. Am 8. Juni zogen Napoleon und Victor Emanuel in Mailand ein, während die Oesterreicher die Festungswerke von Pavia und Piacenza sprengten und die ganze Lombardei räumten, um wieder wie 1848 in dem berühmten Festungsviereck ihr durch das ewige Unglück demoralisirtes und stark geschwächtes Heer zu erneuern. Ich darf es leider nicht wagen, mit allzuviel Zahlen die enormen Opfer nachzuweisen, die der kurze Krieg bis dahin von ihnen gefordert hatte, nur das Eine sei erwähnt, daß ihre Lazarete schon damals mit 50,000 und bald mit 80,000 Kranken bevölkert waren, während sie im Kampfe selbst nur 15,000 Mann verloren haben. Eben diese Krankheiten haben unmittelbar zu einer Entscheidung hingedrängt, wenngleich andere Gründe wie z. B. der Druck der Finanznoth mitwirkten. Der Krieg sollte nun mit einem raschen Schlage beendet werden, Kaiser Franz Joseph übernahm selbst den Oberbefehl, das Heer wurde durch alle irgend entbehrlichen Truppen bis auf 160,000 verstärkt und so rückte es am 23. Juni wieder aus dem Festungsviereck heraus, über den Mincio nach Westen den Verbündeten entgegen, das erste Mal, daß die Oesterreicher selbst die Schlacht suchten. Um so größer war die Begeisterung der Soldaten.

Südlich vom Gardasee erhebt sich ein kleines Hüggelland, das allmählig zum See, aber steil zur lombardischen Ebene abfällt. Diese steile

Seite, welche in der Mitte die höchsten Erhebungen, die 350 Fuß hohen Berge von Solferino und Cavriana, enthält, war besonders gut gelegen, um einen von Westen kommenden Feind zu empfangen, in einer Stellung, die nicht besser sein konnte. Auf diesen steilen Abhängen und in der südlich daranstoßenden Ebene wurde nun am Johannistage, den 24. Juni, die furchtbarste Schlacht der neuesten Zeit geschlagen, von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr, reich an Wechselfällen des Glücks und ruhmvoll für Sieger und Besiegte. Während die Oesterreicher unter Benedek auf dem rechten Flügel über die Sardinier siegten, wurden sie auf dem linken von den Franzosen zurückgedrängt und endlich auch in ihrem Centrum durchbrochen, als der Schlüssel ihrer ganzen Stellung, der Berg von Solferino, nach entsetzlichem Blutvergießen mit Sturm genommen worden war. Aber mit bewunderungswürdiger Ausdauer hielten die Oesterreicher auch dann noch Stand, nur Schritt für Schritt wichen sie zurück, und als am Abende ein heftiges Gewitter den irdischen Donner zum Schweigen brachte, konnten sie unbelästigt und meist in guter Ordnung über den Mincio zurückgehen. Die Verbündeten waren selbst so arg mitgenommen, daß sie an kräftige Verfolgung nicht denken konnten. Sie hatten 17,000 Mann, die Oesterreicher aber gar 22,000 eingebüßt.

Damit war auch der Krieg zu Ende. Wohl machten die Franzosen noch Anstalten zur Belagerung der Festungen Peschiera und Mantua, aber zu bedeutenderen Zusammenstößen ist es nicht mehr gekommen; am 8. Juli wurde zu Villafranca ein Waffenstillstand, am 12. Juli ebendort bei einer Zusammenkunft der beiden Kaiser die Grundlage des Friedens verabredet.

Oesterreichs Finanzen waren erschöpft, sein ganzer Zustand zerrüttet, es hatte seine ganze verfügbare Kriegsmacht aufgeboten, um die Herrschaft in Italien zu behaupten und doch nichts ausgerichtet; gewichtige Gründe genug, um dem Frieden zugänglich zu sein; doch wurde nachträglich als weiterer Grund zum Frieden noch Preußens zweideutige Stellung angeführt und daß es seine Hülfe von Forderungen abhängig gemacht habe, die um nichts günstiger gewesen seien als die Friedensbedingungen des französischen Kaisers — eine Behauptung, die zwar viel nachgesprochen, aber auch gründlich widerlegt worden ist. In jedem Falle ist es erklärlich, daß es mit beiden Händen zugriff, als man ihm Frieden anbot, aber — warum hat Napoleon seinen Sieg nicht benutzt?

Ohne Zweifel zuerst Deutschlands und Preußens wegen: nicht als

ob man dort überall bereit gewesen wäre für Oesterreichs italienische Besitzungen das Schwert zu ziehen, aber das Unglück Oesterreichs erschien wie die Einleitung zu einer Katastrophe Deutschlands; die Ueberzeugung brach sich Bahn, daß der Schaden eines Bundesgliedes ein Schaden auch für das Ganze sei. Falls das deutsche Bundesgebiet verletzt wurde, war überdies der Krieg unvermeidlich; 200,000 Preußen marschirten an den Rhein und die Contingente der andern Staaten waren ebenfalls bereit. Daß diese Aufstellung, selbst wenn es nicht zum Schlagen kam, eine Hülfe von sehr bedeutendem Werthe für Oesterreich war, liegt auf der Hand; Napoleon wenigstens hat es später ausgesprochen, daß die Gefahr eines Krieges am Rhein ihn zum Abbrechen des italienischen Krieges bestimmt habe.

Aber es gab noch etwas in der Welt, was Kaiser Napoleon mehr fürchtete als einen Krieg mit den ungeheuren Truppenmassen Deutschlands, und das war — die Revolution. Die Opposition in Frankreich bekam durch den italienischen Krieg, der im Lande nicht sehr beliebt war, neues Leben und machte sich in recht unangenehmer Weise bemerklich, während die Bewegung in Italien einen durchaus revolutionären Charakter annahm, als dessen Ausdruck Garibaldi zu betrachten ist, der kaum noch die Befehle seines Königs befolgte und sich als dritte Macht in Italien betrug.

Endlich war die ganze Bewegung weit über die Grenzen hinausgewachsen, die ihr ursprünglich von ihren Leitern gesteckt waren. Denn schon während des Feldzuges selbst waren die meisten Fürsten Mittelitaliens entweder geflohen oder vertrieben worden, überall hatte man provisorische Regierungen eingesetzt, die für den Anschluß an Sardinien wirkten. Wurde aber dieser Anschluß vollzogen, so war Sardinien nicht mehr ein untergeordneter, auf Frankreichs Hülfe angewiesener Staat, sondern eine Macht zweiten Ranges, deren Bedeutung dann bei Gelegenheit auch dem Bundesgenossen lästig, ja sogar gefährlich werden konnte. Und hier ist es nun Zeit, das berühmte Kriegsprogramm des Kaisers der Franzosen anzuführen, das in den kurzen Worten bestand: Italien frei bis zur Adria! Das heißt, ganz Oberitalien sollte mit Sardinien vereinigt und dieses stark genug gemacht werden, um Oesterreich fortwährend in Athem zu halten, aber nicht stark genug um gänzlich die Freundschaft Frankreichs entbehren zu können. Dafür hat der Kaiser gekämpft, aber man konnte sich denken, wie unangenehm es ihm sein mußte, als während des Feldzuges sich für Sardinien Ausflüchte auf das ganze Mittelitalien eröffneten, welche dem Interesse Frankreichs geradezu feindlich waren, und man wird def-

halb nicht ohne Weiteres in das verdammende Geschrei der Italianisten einstimmen dürfen, welche sich nur an das Eine halten, daß der Kaiser seinem Programm: Italien frei bis zur Adria! ungetreu geworden ist. Es wurde eben deshalb nicht ausgeführt, weil die Resultate des Krieges den Voraussetzungen, unter denen es entstanden war, nicht mehr entsprachen. So mußte das französische Heer am Mincio stehen bleiben, so schloß der Kaiser, außerdem zugleich von Deutschland und von den Untrieben der mazzinistischen Partei bedroht, den Vertrag von Villafranca, welchen der Friede zu Zürich am 10. November 1859 bestätigte. Nur die Lombardie wurde den Oesterreichern entzogen, aber Venedig mit dem Festungsviereck blieb in ihrem Besitze. Von einer Entschädigung Frankreichs war auch im Frieden zu Zürich noch immer nicht die Rede; vielmehr konnte es einen befriedigenden Gewinn darin sehen, daß auch das vergrößerte Sardinien wegen der Oesterreicher in Venedig sich nothwendig auf Frankreich stützen mußte.

Nun wurde aber gerade in dieser Zeit und bald nachher die Annexion der mittelitalienischen Fürstenthümer an Sardinien wirklich vollzogen und Sardinien wurde in der That so stark, daß es fortan gegen Oesterreich, aber auch gegen Frankreich selbständig auftreten konnte. Da erst und nicht früher, am 1. März 1860, forderte Napoleon die Abtretung Savoyens und Nizza's. Wir wollen freilich nicht leugnen, daß der Kaiser, dem gewiß Niemand den Ruhm großer Klugheit absprechen wird, sich auch schon früher mit dieser Eventualität beschäftigt haben mag; waren doch schon die Staatsmänner der zweiten Republik wie z. B. Lamartine der Ansicht gewesen, eine Vergrößerung Sardiniens werfe das Vertheidigungssystem Frankreichs über den Haufen und nöthige dieses zur eigenen Sicherheit die Hand auf jene zwei Unterpfünder, Savoyen und Nizza, zu legen. Eine solche Erwägung bietet sich bei einem Blicke auf die Karte von selbst dar, aber es fehlt jede Spur zur Bestätigung der gewöhnlichen Annahme, daß über die Abtretung dieser Provinzen schon vor dem Kriege zwischen Frankreich und Sardinien ein förmliches Abkommen getroffen worden sei. Jetzt erst, da die unerwartete Vergrößerung Sardiniens ihn dazu nöthigt, tritt der Kaiser mit seiner Forderung auf und begründet sie sowohl mit der Rationalität jener Provinzen als auch mit der Nothwendigkeit, daß er sich Garantien gegen Sardinien selbst verschaffen müsse, und eben dieser letzte Grund war der entscheidende. Daß Sardinien diese Provinzen

nicht gern hergab, ist allerdings selbstverständlich, ebenso aber auch, daß es sie hergeben mußte.

Dennoch blieb den Sardinern ein höchst beträchtlicher Gewinn. Die Hilfe der Franzosen verschaffte ihnen die Lombardei, die Revolution Mittelitalien, Garibaldi's fecker Zug nach Sicilien im Jahre 1860 endlich auch Unteritalien. Damit sind auch wir denn an den Grenzen unserer Aufgabe angelangt. Freilich haben die Italiener nicht Alles, was gehofft, erreicht, denn noch ist Venedig in den Händen der Oesterreicher und Rom im Besitz des Papstes oder vielmehr der Franzosen — diesen von demselben Werthe, wie Savoyen und Nizza, als ein Eingangsthor zur apenninischen Halbinsel. Aber das Uebrige, 4563 □-Meilen mit 21,895,000 Einwohnern, ist unter dem bedeuftamen Namen eines Königreichs Italien jetzt vereinigt, geschützt durch eine nicht unbedeutende Flotte und ein stehendes Heer von 200,000 Mann, anerkannt von den meisten Fürsten Europa's. Unter unseren Augen ist ein Staat entstanden, der das bisherige System des europäischen Gleichgewichts über den Haufen gestoßen hat, der sich auf Nationalität gründet und eingestandener Maßen seine Aufgabe nach Außen hin noch lange nicht erfüllt glaubt. Wird aber dieses Königreich Italien, das sich durch jene Tendenzen nothwendig vielfache Feindschaften zuziehen muß, mehr sein als eine Schöpfung des Augenblicks? Mit gleichen Gründen kann man fürchten und hoffen; vor allem aber wird es darauf ankommen, ob die Italiener selbst aus der politischen Vereinigung, nach welcher sie so lange sich gesehnt haben, auch den materiellen, geistigen und sittlichen Nutzen zu ziehen verstehen werden, der allein ihnen eine Zukunft verspricht.

E. Winkelmann.

Von der Redaction.

Das gegenwärtige Heft unserer Zeitschrift bezeichnet in doppelter Hinsicht einen Grenz- und Wendepunkt; es ist das letzte unter dem alten Redactions- und das erste unter dem neuen Censurverhältniß.

Denn, was zunächst die Redaction betrifft, so ist für die beiden ursprünglichen Herausgeber der Balt. Monatschr. jetzt, nach sechsfähriger Betheiligung, der Moment gekommen, wo sie von dieser ihrer Schöpfung zurückzutreten sich veranlaßt fühlen — aus Gründen, die bei beiden nicht die gleichen und bei jedem von ihnen rein persönlicher Art sind. Im neuen Jahrgange wird also die Redaction statt durch die bisherige Dreieheit nur durch einen Namen — den diesem Nachworte unterzeichneten — vertreten sein, bis es etwa gelingt, irgend eine neue geeignete Kraft ins Spiel zu bringen.

Der also fürs Erste allein übrig Bleibende hat es sich nicht verhehlen können, wie groß für ihn die mit der Fortführung der Monatschrift verknüpfte Gefahr ist. Denn wie anders sind die Umstände geworden seit jener Zeit, da diese Blätter ihren Lauf begannen! Damals handelte es sich bei uns nur erst um das eigene Thun oder Lassen; gewisse gewaltige Fragen, die jetzt schon an die höhern Gesetzgebungsinstanzen devolvirt sind, waren noch gar nicht in Angriff genommen; auf die innere öffentliche Meinung, auf die berechtigten Organe unseres provinziellen Selbstregiments einzuwirken, war die Aufgabe, und wer ein Licht aufstecken zu können vermeinte, stellte es daher nicht unter den Scheffel. Jetzt da-

gegen fühlt Jeder, daß der Schwerpunkt unserer Geschicke schon ganz anderwärts liegt und er in der Hauptsache nichts Anderes zu thun habe als — zu schweigen. Dazu kommt noch, daß man in jenen heiteren Tagen, die nun schon so weit hinter uns zu liegen scheinen, gar keinen Begriff von dem beständigen Kriegszustande hatte, in welchem wir uns jetzt den russischen Zeitungen gegenüber befinden. Wer wußte damals etwas von der Besorgniß, daß, was man irgend der Presse übergiebt, sowie jede sonstige Aeußerung unserer provinziellen Selbstthätigkeit als „Separatismus“ verdächtigt und planmäßig zu feindseligem Zwecke ausgebeutet werden könne? Jetzt ist auch das bei Vielen ein Motiv zum Schweigen. So ist unsere Publicistik an sich selbst erlahmt, auch ganz abgesehen von den neuen Censureinrichtungen, unter die wir zu stehen kommen. Auch über diese ein Wort unseren Lesern, insbesondere Abonnenten, zu sagen, ist noch unsere Pflicht, damit sie wissen, was sie von den Hefen, die sie bezahlen, erwarten dürfen, was nicht.

Bisher ressortirte die Censur der baltischen Zeitschriften bekanntlich von der Civiloberverwaltung dieser Provinzen. Der Generalgouverneur ernannte für jedes Blatt einen unbesoldeten Censor, der sein Amt natürlich im Geiste der unsern Beamtenstand auszeichnenden Gesetzmäßigkeit, aber ebenso natürlich auch mit der jedem Ehrenamte naheliegenden Selbstständigkeit des Gewissens zu verwalten pflegte. Hierzu kam noch, wenigstens für die in Riga erscheinenden Blätter, der nicht hoch genug zu schätzende Vortheil einer unmittelbaren Appellationsmöglichkeit an die mit den localen Verhältnissen vertraute Obergerichtsstanz. Diese Ordnung hat nun einer andern weichen müssen, die man, wenigstens abgesehen von der Persönlichkeit des Censors und von der ihm jeweilig werdenden Instruction, also wenigstens im Princip, für minder bequem halten muß. Und das gerade zu einer Zeit, da die beiden Haupt- und Residenzstädte vollständige Exemption von der Präventivcensur erhalten haben! Diese Rechtsungleichheit ist zu stark, als daß wir fürchten könnten, eine hohe Staatsregierung werde sich veranlaßt sehen, dieselbe für eine längere Dauer aufrecht zu erhalten; indessen vorläufig, und doch wol nicht bloß von heute auf morgen, ist sie Thatsache — eine Thatsache, welche die baltischen Provinzen natürlich ganz anders zu empfinden haben als etwa jene inneren Gouvernements, deren literarische Tafel ohnehin nur von den Hauptstädten aus gedeckt wird.

Unter solchen Umständen wird es kaum jemandem zu verargen sein, der das öffentliche Tagesinteresse fahren läßt und, was Schriftstellerei be-

trifft, lieber „würdigen Pergamenten“ oder metaphysischen Untersuchungen über „Naturalismus“ und „Pantheismus“ (ich selber thäts gern) sich zuwenden. Da aber ein solches Auskunftsmittel für die Balt. Monatschr. doch nicht ausreichen dürfte, so ist der Unterzeichnete ernstlich damit umgegangen, sie mit dem Schlusse dieses Jahrganges ganz fallen zu lassen. Wenn er es nicht thut, so geschieht es lediglich in der Ueberzeugung, daß es unpatriotisch wäre, sich eines Organs der innern Verständigung und Fortbildung zu berauben, solange sein Bestehen nicht zu einer finanziellen oder sonst äußeren Unmöglichkeit geworden ist. Nicht daß ich selbst überspannte Vorstellungen von dem Nutzen unserer unter so eigenthümliche Bedingungen gestellten Publicität hätte! Die gute Wirkung der Presse ist überall eine langsame, und verdorben kann mit einem Schlage sehr viel werden — für welche letztere Behauptung wir die Beispiele nicht eben weit zu suchen haben. Aber man begnügt sich eben auch mit der Hoffnung eines langsamen und wenigstens gelegentlichen Nutzens. Man sagt sich: wer weiß, wozu du noch gut sein kannst! Zum Selbstmorde entschließt sich ein Presseorgan so ungern als ein Individuum; man spart sich auf, so lange man kann.

Indem ich so an die Nachsicht der Leser appellire und die Fortführung der Monatschrift als einen Act der Selbstverleugnung von meiner Seite angesehen haben möchte, bin ich doch nicht ganz ohne Hoffnung dieselbe nach gewissen Seiten hin sogar zweckmäßiger als bisher gestalten zu können. Ist doch auch daran zu erinnern, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der ungünstigen Einflüsse, die aufgezählt wurden, schon während des jetzt beendeten Jahrganges wirksam war und wir dennoch wenigstens einige Artikel von mehr oder weniger durchschlagender Bedeutung haben bringen können, wie namentlich den Wilkenschen „Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands,“ dessen merkwürdiges Untersuchungsergebnis der ferneren Erörterung und Nuganwendung so sehr zu empfehlen ist, und wie die verschiedenen Berichtigungen und Entgegnungen an die Adresse der „rechtgläubigen Revue.“ Ich erwähne nur dieser beiden Leistungen, weil ich sie für die verdienstlichsten halte; wer aber mit billigem Urtheil das Inhaltsverzeichnis dieses Jahrganges durchmustert, wird zugeben, daß derselbe noch manchen mit Talent und patriotischem Freimuth geschriebenen Aufsatz gebracht hat. Unter den gegebenen Umständen liegt allerdings die Gefahr nahe, daß diejenigen Artikel, welche der directen provincialpolitischen Beziehung ermangeln, immer mehr das Uebergewicht gewinnen könn-

ten. Indessen wird sich auch unter knapperen publicistischen Existenzbedingungen immer noch Vieles sagen lassen, was zu sagen frommt, wenn man nur eben den Muth der Betheiligung an den öffentlichen Dingen — und sei es auch nur ein resignirter Opfermuth — nicht ganz fallen läßt. Was insbesondere die Wirkung der neuen Censurverhältnisse betrifft, so werden unsere Mitarbeiter und Abonnenten schon an diesem und wahrscheinlich noch besser an dem ersten Hefte des neuen Jahrganges die Größe des uns vergönnten Spielraums ermessen können.

Schließlich noch eine Erklärung, respective Entschuldigung, die eigentlich schon vor Jahren hätte gemacht werden sollen. Daß unser Decemberheft und demzufolge mehr oder minder auch die nächstfolgenden Hefte verspätet zu erscheinen pflegen, liegt an der beim Jahreschlusse unabwendbar eintretenden Arbeitsüberhäufung der Gouvernements-Typographie, in welcher die Balt. Monatschr. von ihrem Anfange an gedruckt worden ist und von welcher abzugehen wir sonst keinen Grund haben.

G. Bertholz.

Redacteurs:

L. Böttcher.

A. Falkin.

G. Bertholz.

Verichtigungen

zu dem Aufsatz: „Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.“

| | | | | | | |
|-----------|----------|----------|------|---------------|-----------|------------------------------|
| Seite 458 | Zeile 12 | von oben | lies | Formen | st. | Formeln |
| " " | " 14 | " " | " " | ist | st. | gilt. |
| " " | " 21 | " " | " " | materialen | st. | materiellen (ebenso passim). |
| " 459 | " 8 | " unten | " " | nach Gebühr | zu | illustriren. |
| " 462 | " 13 | " " | " " | unverändertem | st. | unveränderten. |
| " 463 | " 16 | " " | " " | kürzere | st. | kurze. |
| " 464 | " 7 | " " | " " | eigen | geblieben | wäre. |
| " 467 | " 6 | " " | " " | 1864 | st. | 1854. |
| " 469 | " 11 | " " | " " | dermalen | st. | jedermalen. |
| " 474 | " 10 | " " | " " | verordnet | worden | st. werden. |

- Hoffmann, R. Fr. V., Deutschland und seine Bewohner. 4 Bde. Stuttgart. 1834—36.
(7 Rub.) Pfb. m. T. 2 Rub. 50 Kop.
- — Die Erde und ihre Bewohner. 3. Aufl. M. 5 Stahlstichen. Stuttgart 1833.
(1 7/8 Rub.) Pfb. 60 Kop.
- Jahn, Fr. Ludw. u. Gifelen, Die deutsche Turnkunst. Berlin 1816. M. 2 Kupfeln. Pfb. 70 K.
- L'illustration. Journal universel. Année 1863 complet (13 1/2 R.) M. A. 3 R. 75 K.
- Journal des demoiselles. 1863. complet. (7 1/2 R.) Mit einer großen Anzahl der schönsten Kunstbeilagen (Stichmuster, Lampenschirme, Modellircartons etc.) 2 R. 50 K.
- König, G., Die Forts-Mathematik in den Grenzen wirthschaftl. Anwendung. 2. Aufl. Gotha 1842. (4 R. 70 K.) Mit 4 Tfn. Abb. Grdbd. 1 R. 75 K.
- Kreyffsig, W. A., Die Schafzucht mit Sicherung ihrer besten Nutzbarkeit für die verschiedenen Bodenarten großer u. kleiner Güter. Braunschw. 1840. (1 1/2 R.) 70 K.
- Lesage, Histoire de Gil-Blas de Santillane. Paris 1842. av. portr. demi-veau 75 K.
- Littrow, J. J., Die Wunder des Himmels od. gemeinsaftliche Darstellg. d. Weltsystems. 3 Bde. Stuttg. 1834—36. M. vielen Abb. (3 1/2 R.) Pfb. m. T. 1 R. 35 K.
- Löbe, W., Fluch u. Segen des Ackerbaues. 2. Aufl. Leipzig 1843. 25 Kop.
- Die Waje. Ein Volksblatt für Alt u. Jung im deutschen Vaterlande. Hrsgg. v. W. D. v. Horn. 4. Jahrg. Wiesbaden 1861. M. 12 Abb. Grdbd. 1 R. 25 K.
- Manhev, Gefäßart mit Gold, od. Roman u. Wirklichkeit der Straßen Londons. 4 Bde. Mit 25 Illust. Cassel 1861. (3 1/2 Thlr.) 1 Rub. 50 Kop.
- Memoiren Robert Guillewards, verabschiedeten Sergeanten. Aus d. Franz. Eingef. u. eingel. v. Goethe. 2 Thle. Leipzig 1827. (4 R.) 1 Rub. 35 Kop.
- — eines Kammermädchens. N. d. Franz. M. d. photogr. Port. Wien 1865. 65 K.
- — einer englischen Kette. Mit photogr. Port. Wien 1864. 75 Kop.
- Prongontus, Christoph Göl., Ausführliches Polnisch-Deutsches Wörterbuch. 4^o. Königsberg 1835. Gzbd. 5 Rub. 50 Kop.
- Rißelnadel, Das Wissenswürdigste aus der Welt- und Culturgeschichte in Biographien und Erzählungen. 2 Bde. 1854. (2 1/4 Rub.) 1 Rub. 50 Kop.
- Roesselt, Fr., Lehrbuch der Weltgeschichte für Töchter Schulen. 3. Aufl. 3 Thle. Breslau 1836. Mit Kuprn. (4 R. 80 K.) Pfb. M. A. 1 Rub. 75 Kop.
- Deser, Chr., Weltgeschichte für Töchter Schulen 3 Bde. Lpzg. 1841. (2 1/4 R.) Pfb. M. A. 1 R.
- Reisicus, A. S., Die allgemeine Weltgeschichte. 2 Bde. Berlin 1823. Mit Karten und Kupfern. (4 1/2 Rub.) Pfb. 1 Rub. 25 Kop.
- Pfeil, W., Anleitung zur Behandlung, Benützung und Schätzung der Forsten. 5 Bde. Berlin 1830—43. (12 1/2 Rub.) Grdbd. 4 Rub.
- Pirogoff, Nicol., Chirurgische Anatomie der Arterienstämme und Fascien neu bearbeitet von Dr. Jul. Szymanowski. M. 50 Abb. Lpzg. 1861. (11 R. 20 K.) 4 R. 50 K.
- — Dasselbe mit russischem Text. (11 R. 20 K.) 4 Rub. 50 Kop.
- Pölsig, A. G. L., Die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende. 3. Aufl. 4 Thle. in 2 Bdn. Lpzg. 1820. Mit Kuprn. (5 R.) Gzbd. M. A. 1 R. 25 K.
- Ponson du Terrail, Die Geheimnisse d. Demi-Monde. 3 Bde. Wien 1864. (2 1/2 R.) 1 R. 50 K.
- Ramisch u. Presl, Die Naturgeschichte des Thierreichs für Kinder. 2 Bde. Prag 1841. Mit vielen eingedruckten Holzschnitten. (3 1/2 Rub.) Pfb. m. T. 1 Rub.
- Rakeburg, J. L. G., Die Forstinsecten oder Abbildung und Beschreibung der in den Wäldern Preussens und der Nachbarstaaten als schädlich oder nützlich bekannt gewordenen Insecten. 3 Thle. 4^o. Berlin 1839—44. Mit vielen Tfn. Abb. (2) Rub. 40 Kop. cart. 15 Rub.
- — Die Insemen von den Forstinsecten in entomolog. u. forstl. Beziehung. 3 Bde. 4^o. Berl. 1844—52. Mit vielen Abb. u. Tabell. (13 R. 60 K.) Cart. 8 R.
- Renneville, Constantin de, Constarve u. jedermann zur Schau dargestellte Französ. Inquisition, oder: Geschichte der Bastille. Gedruckt im J. MDCCXXV. — Die sogenannte Gölle der Lebendigen, das ist die welt-beruffene Bastille, u. s. w. Auf Kosten guter Freunde, gedruckt im Mai 1719. Zwei Thle. Mit einer Abb. Pfb. Selten. 2 Rub. 50 Kop.
- Sanfon, Geheimnisse des Schaffots. Memoiren von 7 Scharfrichter-Generationen 1685—1847. 7 Bde. Berlin 1864. 3 Rub. 50 Kop.

Von der Censur erlaubt. Mga, den 14. Januar 1866.

Druck der Kgl. Gouvernements-Druckerei.

Inhalt.

| | |
|---|------------|
| Die deutschen Kolonisten im Samaraschen u. Saratowschen Gouvernement, von C. Hempel . . . | Seite 427. |
| Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, von W. v. Bock | „ 457. |
| Die Genesis Italiens und der Feldzug von 1859, von C. Winkelman | „ 482. |
| Von der Redaction | „ 502 |

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Auslands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 5.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.